

Wettspielordnung des DTTB ab der Spielzeit 2017/18



Diese Fassung der Wettspielordnung tritt am 25. Mai 2017 in Kraft– ausgenommen sind alle Turnierveranstaltungen der zu Ende gehenden Spielzeit 2016/17 bis einschließlich 30. Juni 2017. Für diese gilt noch die alte Wettspielordnung.

Gliederung

Inhaltsverzeichnis

- Abschnitt A: Allgemeines**
- Abschnitt B: Spielberechtigung**
- Abschnitt C: Altersgruppe Nachwuchs**
- Abschnitt D: Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform**
- Abschnitt E: Grundlagen für Mannschaftskämpfe**
- Abschnitt F: Grundlagen und Aufbau des Punktspielbetriebes**
- Abschnitt G: Organisation des Punktspielbetriebes**
- Abschnitt H: Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb**
- Abschnitt I: Mannschaftskämpfe im Punktspielbetrieb**
- Abschnitt J: Mannschaftsmeisterschaften**
- Abschnitt K: Pokalmeisterschaften**
- Abschnitt L: Werbebestimmungen**

Abkürzungsverzeichnis

Liste der Definitionen

Inhaltsverzeichnis

Gliederung	1
Inhaltsverzeichnis	2
Abschnitt A – Allgemeines	5
1 Zweck und Geltungsbereich der Wettspielordnung (WO)	5
2 Spielregeln	5
3 Bekämpfung des Dopings	7
4 Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme	7
5 Definitionen	7
6 Spielkleidung	9
7 Materialien	9
8 Altersgruppen und Altersklassen	10
9 Spielzeit	11
10 Wettbewerbe	11
11 Offizielle Veranstaltungen	11
12 Nicht offizielle Veranstaltungen	12
13 Gemischter Spielbetrieb	12
14 Spielgemeinschaften	14
15 Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung, Teilnahme an Veranstaltungen	15
16 Datenverwaltung	17
17 Ranglisten	17
18 Gebühren	18
19 Rechtliches	18
Abschnitt B – Spielberechtigung	21
1 Erfordernis und Inhalt einer Spielberechtigung	21
2 Zuständigkeit für die Erteilung einer Spielberechtigung	23
3 Ersterteilung einer Spielberechtigung	23
4 Wechsel einer Spielberechtigung	24
5 Formvorschriften bei der Einreichung eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung	24
6 Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Mitgliedsverband	25
7 Aufgabe, Verlust oder Ruhen einer Spielberechtigung	25
8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen	26
9 Beschränkung der Einsatz- und Startberechtigung	27
Abschnitt C – Altersgruppe Nachwuchs	29
1 Vereinszugehörigkeit/Spielberechtigung	29
2 Veranstaltungsende	29
3 Vorschriften zur uneingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb	29
4 Vorschriften zur eingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb	30
5 Regelung für Auswahlspiele	30

Abschnitt D – Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform.....	31
1 Turniergenehmigungen/Allgemeines.....	31
2 Ausschreibung	34
3 Altersklassen.....	34
4 Leistungsklassen.....	35
5 Setzung	36
6 Auslosung	37
7 Austragungssysteme/Wertung	37
8 Oberschiedsrichter	41
9 Schiedsgericht.....	41
10 Pflichten der Turnierteilnehmer	41
11 Turnierunterlagen.....	42
 Abschnitt E – Grundlagen für Mannschaftskämpfe.....	 43
1 Allgemeines.....	43
2 Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe	43
3 Wertung.....	45
4 Einzelaufstellung	46
5 Doppelaufstellung	47
6 Spielsysteme.....	47
 Abschnitt F – Grundlagen und Aufbau des Punktspielbetriebes	 50
1 Grundlagen	50
2 Voraussetzungen für die Teilnahme am Punktspielbetrieb	50
3 Verwaltung des Punktspielbetriebes	52
 Abschnitt G – Organisation des Punktspielbetriebes	 60
1 Mannschaftsstärke	60
2 Spielsysteme.....	60
3 Spiele der Hauptrunde	60
4 Entscheidungsspiele	61
5 Terminplanung	62
6 Verlegung von Spielterminen	64
7 Zurückziehung und Streichung.....	66
8 Kontrolle der Punktspiele	67
9 Titel	67
10 Ergebnisübermittlung	68
 Abschnitt H – Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb.....	 69
1 Allgemeines.....	69
2 Mannschaftsmeldung	71
3 Genehmigung der Mannschaftsmeldung.....	73
4 Auswirkungen von Zurückziehung oder Streichung auf die Mannschaftsmeldung....	74
 Abschnitt I - Mannschaftskämpfe im Punktspielbetrieb.....	 75
1 Bedingungen für Austragungsstätten	75
2 Spielkleidung.....	76

Gliederung	Seite 4
3 Schiedsrichtereinsatz	76
4 Mannschaftsaufstellung.....	78
5 Regelungen für den Ablauf von Mannschaftskämpfen	79
Abschnitt J – Mannschaftsmeisterschaften	83
1 Allgemeines.....	83
2 Meldung/Teilnahmeerklärung.....	83
3 Mannschaftsmeldung	83
4 Einsatzberechtigung	84
5 Ergebniserfassung/Wertung.....	85
Abschnitt K – Pokalmeisterschaften.....	86
1 Geltungsbereich	86
2 Pokalspielklassen.....	87
3 Meldung der am Pokalspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften (Vereinsmeldung).....	87
4 Mannschaftsmeldung	88
5 Einsatzberechtigung von Spielern in Pokalmannschaften (Mannschaftsaufstellung).....	88
6 Austragungssystem.....	89
7 Heimrecht.....	89
8 Spielsystem.....	89
9 Ergebnismeldung	89
10 Sonstiges	89
Abschnitt L – Werbebestimmungen.....	91
1 Geltungsbereich/Allgemeines.....	91
2 Spielkleidung.....	92
3 Materialien.....	93
Abkürzungsverzeichnis.....	96
Liste der Definitionen	97

Abschnitt A – Allgemeines**1 Zweck und Geltungsbereich der Wettspielordnung (WO)**

Zweck der WO des DTTB ist es, einheitliche Richtlinien für den Spielbetrieb zu schaffen. Diese WO ist der Satzung des DTTB als Anhang zugeordnet und kann durch Beschluss des Bundestages in einzelnen Punkten oder im Ganzen geändert werden (siehe § 24.1 der Satzung des DTTB).

- a. Zweck der Ausführungsbestimmungen des TTVN zur Wettspielordnung des DTTB ist es, unter Beachtung der Wettspielordnung einheitliche Richtlinien für den Spielbetrieb des TTVN und seiner Gliederungen zu schaffen.

Die Ausführungsbestimmungen und Änderungen dazu werden gemäß § 12 u. § 15 der Satzung vom Ressort WO/AB und vom Hauptausschuss beschlossen. Sie basieren auf § 23 der Satzung des TTVN.

In der WO schließt „Spieler“ mit seinen Ableitungen auch jeweils „Spielerin“ ein.

Die WO gilt für den gesamten Spielbetrieb des DTTB, d. h. für Bundesveranstaltungen und die Bundesspielklassen (BSK).

Die WO gilt auch für den gesamten Spielbetrieb der Mitglieds- und Regionalverbände (Verbände) bzw. deren Gliederungen und Vereine. Die Verbände dürfen

- bei alternativen Regelungen eine der festgelegten Alternativen wählen,
- für ihren Zuständigkeitsbereich Abweichungen von den Regelungen für solche Passagen festlegen, bei denen die WO dies ausdrücklich zulässt,
- für ihren Zuständigkeitsbereich eigene Regelungen für alle nicht behandelten Fragen festlegen.

Abweichungen und eigene Regelungen dürfen den gesamten Zuständigkeitsbereich, nur die „unteren Spielklassen“ oder nur die „unterste Gliederung“ betreffen.

Eine verbandseinheitliche Regelung für den gesamten Zuständigkeitsbereich eines Verbandes darf durch die WO vorgeschrieben werden. Anderenfalls bedeutet die Formulierung „... die Verbände und ggf. deren Gliederungen ...“, dass die Verbände beschließen dürfen, ihren Gliederungen eine jeweils einheitliche eigene Regelung zu erlauben. Steht eine Regelung eines Verbandes oder der Bundesspielordnung (BSO) zu den Bestimmungen der WO im Widerspruch, so wird sie durch die Bestimmungen der WO aufgehoben.

- b. Sofern der TTVN für seinen Zuständigkeitsbereich für bestimmte zulässige Passagen der WO abweichende Regelungen beschlossen hat, gehen diese aus den entsprechenden AB hervor.

Dem Ausschuss für Leistungssport des DTTB obliegt es in alleiniger Zuständigkeit, sich auf Antrag der Verbände zur Auslegung der WO gutachterlich zu äußern. Die vom Ausschuss für Leistungssport erstellten Gutachten sind bindend und werden auf der Homepage des DTTB veröffentlicht. Über den zu klärenden Sachverhalt hat der Bundestag bei nächstmöglicher Gelegenheit zu entscheiden.

- c. Dem Ressort WO/AB des TTVN obliegt es in alleiniger Zuständigkeit, eine einheitliche Auslegung der Ausführungsbestimmungen sicherzustellen.

2 Spielregeln**2.1 Internationale Tischtennisregeln (ITTR)**

Für alle Veranstaltungen gelten die ITTR (Teile A und B), wie sie vom DTTB bekanntgemacht

wurden, entsprechend, sofern in Ausnahmefällen nichts Anderes geregelt ist.

Abweichend von den ITTR gilt im gesamten Bereich des DTTB:

- Hinsichtlich der Regelungen zum Time-Out (ITTR B 4.4.2) gilt der jeweilige Berater als Mannschaftskapitän.
- Hinsichtlich der Regelungen für Pausen (ITTR B 4.4.3) gilt für jeden Spieler eine maximal fünfminütige Pause zwischen zwei aufeinanderfolgenden Spielen sowohl im Mannschafts- als auch im Individualspielbetrieb.
- Hinsichtlich der einheitlichen Spielkleidung gilt ITTR B 2.2.7 in Individualwettbewerben von offiziellen Veranstaltungen nicht für Spieler des gleichen Verbandes bzw. Vereines.

Zudem dürfen die Verbände für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen:

- bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 Abweichungen von ITTR B 2.2.7 hinsichtlich der einheitlichen Spielkleidung für Mannschaftswettbewerbe,
- bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 Abweichungen von ITTR B 2.2.8 und B 2.2.9 hinsichtlich der Unterscheidbarkeit der Farben der Spielkleidung gegnerischer Mannschaften,
- bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.2 und A 11.3.3 Abweichungen von den Vorgaben der ITTR.

- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN sind Abweichungen in allen drei Punkten zugelassen.

2.2 Gewinnsätze

Zum Gewinn eines Spiels sind erforderlich im

- Mannschaftsspielbetrieb
 - 3 Gewinnsätze
- Individualspielbetrieb
 - 3 Gewinnsätze in der Altersgruppe Senioren
 - in allen anderen Altersgruppen wahlweise 3 oder 4 Gewinnsätze.

2.3 Schlägertests

Bei allen Veranstaltungen dürfen Schlägertests gemäß der Richtlinie zu Schlägertests durchgeführt werden. Die Tests dürfen nur von lizenzierten Schiedsrichtern vorgenommen werden. Sie dürfen vor einem Spiel vorgenommen werden. Schläger, die bei diesen Tests nicht den ITTF-Regeln entsprechen, dürfen nicht im jeweiligen Spiel eingesetzt werden. Der Spieler darf dann den Schläger einmal austauschen und das Spiel mit diesem Ersatzschläger bestreiten, der nach dem Spiel getestet wird, falls ein Test vor dem Spiel zeitlich nicht mehr möglich gewesen ist.

Ein einzelnes absolviertes Spiel wird als verloren gewertet, wenn beim Schlägertest nach dem Spiel festgestellt wird, dass einer der im Spiel eingesetzten Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entsprochen hat.

Ein einzelnes Spiel wird auch dann als verloren gewertet, wenn vor dem Spiel festgestellt wird, dass der Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entspricht und der Spieler sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

- a. Der Einsatz eines nicht den ITTF-Regeln entsprechenden Schlägers zieht ein Ordnungsgeld gemäß Gebührenordnung nach sich.

2.4 Sportliche Umgebung

Allen Veranstaltern wird dringend empfohlen, den Konsum von Alkohol innerhalb des umschlossenen Raums, in dem der Wettkampf stattfindet, zu untersagen und zu unterbinden. Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen der Altersgruppe Nachwuchs.

Rauchen innerhalb der Austragungsstätte ist verboten.

3 Bekämpfung des Dopings

Bestandteil dieser WO ist die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DTTB einschließlich aller Anhänge.

Neben den in § 60 der Satzung des DTTB festgelegten Sanktionsmöglichkeiten gelten für Vergehen hinsichtlich Dopings ausschließlich die Regelungen gemäß ADO.

Für die Durchführung der Dopingkontrollen gelten die Bestimmungen gemäß Anhang der ADO.

4 Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme

Eine Einflussnahme vereins- oder verbandsfremder Personen, Firmen oder Institutionen auf den Spielbetrieb ist nicht zulässig, falls dadurch gegen die Satzung oder Ordnungen des DTTB bzw. des jeweiligen Verbandes oder dessen Gliederung verstoßen wird.

5 Definitionen

Die Sortierung der nachfolgenden Begriffe erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Verbandes entweder alphabetisch oder thematisch gegliedert.

5.1 Allgemeines

Altersklasse ist eine Unterteilung des Spielbetriebes nach Alter.

Altersgruppe ist eine Zusammenfassung von Altersklassen.

Leistungsklasse ist die Unterteilung einer Altersklasse nach Gesichtspunkten der Spielstärke.

Turnierklasse ist die Kombination einer geschlechtsspezifischen Altersklasse und einer Leistungsklasse bei Veranstaltungen in Turnierform.

Spielklasse ist die Kombination einer geschlechtsspezifischen Altersklasse und einer Hierarchieebene bei Punkt- und Pokalspielen.

Austragungsstätte ist die Räumlichkeit, in der die Veranstaltungen gemäß WO A 11 und A 12 stattfinden, einschließlich sämtlicher Funktions- und Nebenräume sowie Tribünen.

Mannschaftskampf ist das Aufeinandertreffen von Mannschaften in einem Mannschaftswettbewerb.

Konkurrenz ist die Kombination einer Turnierklasse und eines Wettbewerbs gemäß WO A 10.

Turnierstufe ist der Teil einer Konkurrenz, für den ein einziges Austragungssystem verwendet wird und in dem die Spieler sich für die nächste Turnierstufe dieser Konkurrenz oder eine nachfolgende Konkurrenz qualifizieren können (z. B. Vor-, Zwischen- und Endrunde einer Konkurrenz).

Spiel ist das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paaren in einem Individualwettbewerb bzw. in einem Mannschaftskampf.

Spielpunkt ist die Einheit für die Wertung einzelner Spiele in einem Mannschaftskampf.

Tabellenpunkt ist die Einheit für die Wertung von Mannschaftskämpfen in einer Tabelle.

Vereinsmannschaften sind Mannschaften aus Spielern eines Vereins.

Vereinsübergreifende Mannschaften sind Mannschaften aus Spielern mehrerer Vereine.

Spielgemeinschaften sind Mannschaften, bei denen der eine Teil der Spieler für einen Verein und der andere Teil der Spieler für genau einen anderen Verein spielberechtigt ist.

Gemischte Mannschaften sind Mannschaften mit männlichen und weiblichen Spielern.

Gemischte Spielklassen sind Spielklassen im männlichen Spielbetrieb mit zusätzlichen weiblichen Mannschaften.

Auswahlmannschaften sind Mannschaften, die gemäß gesonderter Vorgaben aus Spielern verschiedener Vereine, Verbände, Altersklassen und Geschlechter bestehen können.

click-TT ist eine Online-Plattform zur Verwaltung und Durchführung des Spielbetriebes.

Verbände ist der Sammelbegriff für Mitgliedsverbände und Regionalverbände.

5.2 Organisation des Spielbetriebes

Bundesspielklassen (BSK) sind die vom DTTB verwalteten Spielklassen der Damen/Herren:

1. Bundesliga Damen, 2. Bundesligen, 3. Bundesligen, Regionalligen und Oberligen.

Untere Spielklassen gemäß WO A 1 sind alle Spielklassen der Damen/Herren unterhalb der sechstöchsten Spielklasse.

- a. **Gliederungen** sind im Zuständigkeitsbereich des TTVN Bezirks-, Regions- und Kreisverbände.

Unterste Gliederung ist die unterste Verwaltungsebene eines Mitgliedsverbandes (Kreisverbände o.ä.). Bei Mitgliedsverbänden ohne Gliederung sind die höchste Verbandsspielklasse und die Veranstaltungen mit direkter Qualifikation für Bundesveranstaltungen definitionsgemäß nicht Bestandteil der untersten Gliederung.

Punktspiele sind Mannschaftskämpfe von Vereinsmannschaften zur Ermittlung einer sportlichen Reihenfolge. Sie werden in einer Hauptrunde und ggf. ergänzend in Entscheidungsspielen ausgetragen.

Hauptrundenspiele sind Mannschaftskämpfe innerhalb einer Gruppe, bei denen jede Mannschaft im Normalfall zweimal (Hin- und Rückspiel), mindestens jedoch einmal gegen jede andere antritt.

Entscheidungsspiele ist der Sammelbegriff für Relegationsspiele, Play-off-Spiele und Anwartschaftsspiele. Sie gehören zur selben Halbserie wie die vorangegangenen Hauptrundenspiele.

Relegationsspiele sind Mannschaftskämpfe nach Abschluss der Hauptrundenspiele zur Ermittlung einer Mannschaft, die das Recht auf den Relegationsaufstieg erwirbt. Hierfür werden Mannschaften aus verschiedenen Gruppen und ggf. aus verschiedenen Spielklassen des Punktspielbetriebes nach Maßgabe der Auf- und Abstiegsregelung zusammengeführt.

Play-off-Spiele führen nach Abschluss der Hauptrundenspiele eine festgelegte Anzahl von Mannschaften einer oder mehrerer gleichrangiger Gruppen zusammen, um die abschließende Reihenfolge zu ermitteln. Play-off-Spiele können auch die Funktion von Relegationsspielen haben.

Anwartschaftsspiele sind Mannschaftskämpfe nach Abschluss der Hauptrundenspiele zur Ermittlung von Anwartschaften auf eine bestimmte Spielklasse. Hierfür werden Mannschaften aus verschiedenen Gruppen und ggf. aus verschiedenen Spielklassen des Punktspielbetriebes nach Maßgabe der Auf- und Abstiegsregelung zusammengeführt. Anwartschaftsspiele sind vorsorglich, d. h., es gibt für die Sieger keine Gewähr auf die Zuordnung zur Spielklasse, für die eine Anwartschaft ermittelt wird.

- b. **Zuständige Stelle** ist im Zuständigkeitsbereich des TTVN das verantwortliche Vorstandsmitglied / der Ressortleiter der jeweiligen Gliederung bzw. sind - gemäß der Satzung oder nach Beschluss der Gliederung - vorhandene Ausschüsse/Ressorts oder beauftragte Spielleiter.

5.3 Mannschaften und Spieler

Vereinsmeldung ist die Meldung aller Mannschaften eines Vereins zur Teilnahme am Spielbetrieb einer Spielzeit.

Mannschaftsmeldung ist die Meldung aller Spieler einer nach Geschlecht getrennten

Altersklasse, die in den betreffenden Mannschaften des Vereins einsatzberechtigt sind.

Mannschaftsaufstellung ist die Meldung von Spielern, die in einem einzelnen Mannschaftskampf zum Einsatz kommen sollen.

Mannschaftsspieler sind alle Spieler, die nach der jeweiligen Mannschaftsmeldung diese Mannschaft bilden.

Ersatzspieler sind alle Spieler, die einer unteren Mannschaft als Mannschaftsspieler angehören und im Bedarfsfall in oberen Mannschaften eingesetzt werden.

Stammsspieler ist ein Spieler einer Mannschaft, der zur Sollstärke dieser Mannschaft beiträgt.

Reservespieler ist ein Spieler einer Mannschaft, der nicht zur Sollstärke dieser Mannschaft beiträgt. Er wird in der Mannschaftsmeldung mit RES gekennzeichnet. Reservespieler gibt es nur in Mannschaftsmeldungen der Damen und Herren.

Ergänzungsspieler ist ein Spieler einer Mannschaft, der nicht zur Sollstärke dieser Mannschaft beiträgt. Weibliche Ergänzungsspieler werden in der Mannschaftsmeldung mit WES, Jugend-Ergänzungsspieler mit JES, Nachwuchs-Ergänzungsspieler mit NES und Senioren-Ergänzungsspieler mit SES gekennzeichnet.

5.4 Rangliste

TTR-Wert (Tischtennis-Rating-Wert) ist die Maßzahl für die Spielstärke eines Spielers.

Q-TTR-Wert (Quartals-Tischtennis-Rating-Wert) ist die zu einem definierten Termin berechnete, unveränderbare und öffentlich einsehbare Maßzahl für die Spielstärke eines Spielers.

Vergleichbar wird ein Q-TTR-Wert genannt, wenn mehr als neun Einzel zu seiner Berechnung herangezogen worden sind.

TTR-relevant werden Spielklassen und Konkurrenzen genannt, deren Einzel-Ergebnisse in die Berechnung der TTR-Werte einfließen.

TTR-bezogen werden Spielklassen und Konkurrenzen genannt, bei denen die vergleichbaren Q-TTR-Werte als Referenzwerte für sportliche Einteilungen wie Mannschaftsmeldungen, Turnierklassengrenzen oder Setzlisten verwendet werden.

6 Spielkleidung

Es muss in sportgerechter Kleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. Body), Socken und Hallenschuhe) gespielt werden. Zu Mannschaftskämpfen ist in einheitlicher Spielkleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. Body)) anzutreten.

Das Tragen von Trainingsbekleidung während eines Spiels ist grundsätzlich nicht erlaubt. In begründeten Fällen darf der Oberschiedsrichter (OSR) Ausnahmen zulassen.

Die Zulässigkeit von Werbung, Herstellerzeichen, Wappen und Namen sowie Rückennummern ist in WO L geregelt.

- a. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen zieht ein Ordnungsgeld gemäß Gebührenordnung nach sich.

7 Materialien

7.1 Materialien sind:

- Tische
- Netzgarnituren
- Bälle
- Schlägerhölzer
- Schlägerbeläge

- Kleber
- Schlägertestgeräte
- Komplettschläger
- Umrandungen
- Böden
- Schiedsrichtertische
- Schiedsrichterstühle
- Zählgeräte
- Namensschilder
- Spielergebnisanzeigen
- Tischnummern
- Handtuchbehälter
- Ballboxen
- Getränkeboxen
- Mikrofone
- Videoanlagen
- Sitzgelegenheiten für Spieler, Trainer und Betreuer

- 7.2 Sofern für einzelne Materialien eine ITTF-Zulassung besteht, dürfen bei allen offiziellen Veranstaltungen nur diese Materialien eingesetzt werden. Abweichend davon dürfen die Verbände für offizielle Veranstaltungen in ihrem Zuständigkeitsbereich auch Tische und Netzgarnituren zulassen, die der DIN-Norm EN 14468-1 bzw. EN 14468-2, jeweils ausschließlich mit der Klassifizierung A (Hochleistungssport) oder B (Schul- und Vereinssport), entsprechen.

Bei offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 dürfen ab 1. Juli 2019 ausschließlich zelluloidfreie Bälle eingesetzt werden.

Bei allen Mannschaftskämpfen gemäß WO A 11.2 müssen die Tische, Netzgarnituren und Bälle von jeweils gleicher Farbe, Marke (Fabrikat) und Beschaffenheit (z. B. Bälle aus Zelluloid oder Plastik) (Anm.: Klammerzusatz entfällt ab 1. Juli 2019) sein. Eine Änderung während eines Mannschaftskampfes ist nicht zulässig.

- 7.3 Materialien dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Die weiteren Bestimmungen zur Farbgebung (Grundfarben, Werbefarben usw.) und zur Zulässigkeit von Werbung siehe WO L.

8 Altersgruppen und Altersklassen

- 8.1 Stichtag ist jeweils der 1. Januar der laufenden Spielzeit.

- 8.2 Es gibt folgende Altersgruppen:

8.2.1 Nachwuchs: Spieler, die am Stichtag 18 Jahre alt werden oder jünger sind

8.2.2 Erwachsene: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren, aber noch nicht 39

8.2.3 Senioren: Spieler, die vor dem Stichtag 39 Jahre oder älter waren

- 8.3 Es gibt folgende Altersklassen, wobei eine weitere Altersunterteilung nur in den Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs zulässig ist:

8.3.1 Schüler C: Spieler, die am Stichtag 11 Jahre alt werden oder jünger sind

- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN ist folgende Unterteilung zulässig:

Schüler C1: Spieler, die vor dem Stichtag 10 Jahre alt waren, aber noch nicht 11.

Schüler C2: Spieler, die am Stichtag 10 Jahre alt werden oder jünger sind.

8.3.2 Schüler B: Spieler, die am Stichtag 13 Jahre alt werden oder jünger sind

a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN ist folgende Unterteilung zulässig:

Schüler B1: Spieler, die vor dem Stichtag 12 Jahre alt waren, aber noch nicht 13.

Schüler B2: Spieler, die vor dem Stichtag 11 Jahre alt waren, aber noch nicht 12.

8.3.3 Schüler A: Spieler, die am Stichtag 15 Jahre alt werden oder jünger sind

8.3.4 Jugend: Spieler, die am Stichtag 18 Jahre alt werden oder jünger sind

8.3.5 Junioren: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren, aber noch nicht 22

8.3.6 Unter 22: Spieler, die vor dem Stichtag 15 Jahre alt waren, aber noch nicht 22

8.3.7 Damen/Herren: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren

8.3.8 Senioren 40: Spieler, die vor dem Stichtag 39 Jahre oder älter waren

8.3.9 Senioren 50: Spieler, die vor dem Stichtag 49 Jahre oder älter waren

8.3.10 Senioren 60: Spieler, die vor dem Stichtag 59 Jahre oder älter waren

8.3.11 Senioren 65: Spieler, die vor dem Stichtag 64 Jahre oder älter waren

8.3.12 Senioren 70: Spieler, die vor dem Stichtag 69 Jahre oder älter waren

8.3.13 Senioren 75: Spieler, die vor dem Stichtag 74 Jahre oder älter waren

8.3.14 Senioren 80: Spieler, die vor dem Stichtag 79 Jahre oder älter waren

9 Spielzeit

Eine Spielzeit beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Die erste Hälfte einer Spielzeit wird Vorrunde, die zweite Hälfte Rückrunde genannt. Vorrunde und Rückrunde sind jeweils eine Halbserie der Spielzeit.

Weiterführende Veranstaltungen einer neuen Spielzeit gemäß WO A 11.1 dürfen auch vor dem 1. Juli ausgetragen werden.

10 Wettbewerbe

10.1 Individualwettbewerbe

- Einzel
- Doppel
- Gemischtes Doppel (Mixed)

10.2 Mannschaftswettbewerbe

- für Vereinsmannschaften
- für vereinsübergreifende Mannschaften
- für Auswahlmannschaften

11 Offizielle Veranstaltungen

Der DTTB und die Verbände führen in jeder Spielzeit offizielle Veranstaltungen durch, für die neben der WO zusätzlich erlassene Durchführungsbestimmungen und Spielordnungen gelten.

Veranstaltungen des DTTB heißen Bundesveranstaltungen.

Weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 und A 11.2 dürfen nur vom DTTB, den Verbänden und deren Gliederungen veranstaltet werden. Nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 dürfen zusätzlich auch von Vereinen der Mitgliedsverbände veranstaltet werden. Der jeweilige Veranstalter legt Ausrichter und Durchführer fest.

11.1 Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben

- Individual-/Einzelmeisterschaften
- Ranglistenturniere

a. Im TTVN müssen es die Kreis-/Regionsverbände allen Spielern ermöglichen, sich durch die Teilnahme an Kreis/Regions-Individualmeisterschaften bzw. Kreis-/Regions-Ranglistenturnieren für die weiterführende Veranstaltung sportlich zu qualifizieren, sofern diese nicht offen ausgeschrieben ist. Dazu können sie entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen, die jedoch den Zugang auf der untersten Ebene nicht einschränken dürfen.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmung zieht ein Ordnungsgeld gemäß Gebührenordnung nach sich.

b. Im TTVN müssen es die Bezirksverbände bzw. der TTVN allen über die Kreis-/Bezirksebene qualifizierten bzw. allen vom Bezirksverband oder dem TTVN davon freigestellten Spielern ermöglichen, sich durch die Teilnahme an den jeweiligen Individualmeisterschaften bzw. Ranglistenturnieren für die weiterführende Veranstaltung auf der nächsthöheren Ebene sportlich zu qualifizieren, sofern diese nicht offen ausgeschrieben ist. Dazu können sie entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen, die jedoch in jeder Altersklasse jedem Kreis- bzw. Bezirksverband die Teilnahme zumindest eines Spielers ermöglichen muss.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmung zieht ein Ordnungsgeld gemäß Gebührenordnung nach sich.

11.2 Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften

- Punktspiele
- Mannschaftsmeisterschaften
- Pokalmeisterschaften

11.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen

11.3.1 Genehmigungspflichtige Veranstaltungen

- Offene Turniere mit TTR-relevanten Konkurrenzen

11.3.2 Nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes genehmigungspflichtige Veranstaltungen

- Offene Turniere ohne TTR-relevante Konkurrenzen
- Einladungsturniere

11.3.3 Nicht genehmigungspflichtige Veranstaltungen

- Freundschaftsspiele

12 Nicht offizielle Veranstaltungen

Alle anderen nicht unter WO A 11 aufgeführten Veranstaltungen sind nicht offizielle Veranstaltungen, z. B.:

- mini-Meisterschaften
- Schulwettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“
- Schaukämpfe
- Werbeveranstaltungen

13 Gemischter Spielbetrieb

13.1 Grundsatz

Bei allen offiziellen Veranstaltungen spielen männliche und weibliche Aktive - außer im gemischten Doppel - jeweils unter sich.

13.2 Abweichungen

Für

- weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 in ihrer untersten Gliederung gemäß WO A 1,
- alle nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3

dürfen die Verbände verbandseinheitliche Abweichungen vom Grundsatz beschließen.

- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN dürfen die Veranstalter die Teilnahme von weiblichen Aktiven in den Turnierklassen und Mannschaften für männliche Aktive zulassen.

Für

- weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.2

dürfen die Verbände abweichend vom Grundsatz für jede Altersgruppe eine der beiden folgenden Alternativen verbandseinheitlich festlegen:

- a) Spielerinnen dürfen nur in weiblichen Mannschaften als Stamm- oder Reservespieler gemeldet und eingesetzt werden; in männlichen Mannschaften sind unabhängig davon eine Meldung und ein Einsatz als weiblicher Ergänzungsspieler (WES) zulässig.
- b) Spielerinnen dürfen entweder in weiblichen oder männlichen Mannschaften als Stamm- oder Reservespieler gemeldet und eingesetzt werden. In den Mannschaften des jeweils anderen Geschlechts derselben Altersklasse sind zusätzlich eine Meldung und ein Einsatz als weiblicher Ergänzungsspieler (WES) zulässig.

- b. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN gilt Alternative b).

Für beide Alternativen gelten folgende Regelungen:

- Die Anzahl solcher Spielerinnen ist pro Verein und pro Mannschaft nicht begrenzt.
- Die Meldung solcher Spielerinnen ist sowohl bei Damen- als auch bei Herrenmannschaften auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt. Der Einsatz solcher Spielerinnen in Herrenmannschaften und als weiblicher Ergänzungsspieler in Damenmannschaften ist auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt.

Abweichend davon dürfen die Verbände sowohl die vorgenannten Regelungen zur Meldung als auch zum Einsatz solcher Spielerinnen verbandseinheitlich auf die unterste Gliederung gemäß WO A 1 beschränken.

- c. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN gilt diese Abweichung nicht.

- In allen Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren ist die Meldung solcher Spielerinnen bei allen Veranstaltungen und in allen Spielklassen der Verbände und deren Gliederungen erlaubt. Ausgenommen hiervon sind alle Veranstaltungen und Spielklassen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung. Der Einsatz solcher Spielerinnen in männlichen Mannschaften und als weiblicher Ergänzungsspieler in weiblichen Mannschaften ist in allen Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren bei Veranstaltungen und Spielklassen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung nicht erlaubt.
- Solche Spielerinnen erhalten in der Altersklasse, in der sie nicht als Stamm- oder Reservespieler gemeldet sind, den Vermerk WES, der während einer Halbserie nicht geändert werden darf.
- Ein weiblicher Ergänzungsspieler muss in der betreffenden Mannschaftsmeldung entsprechend seiner Spielstärke (ohne Sperrvermerk) eingereiht werden.

Gemischte Mannschaften dürfen an Bundesveranstaltungen und an Veranstaltungen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung nicht teilnehmen.

13.3 Gemischte Spielklassen

Beim Start einer Mannschaft mit ausschließlich weiblichen Spielern in einer Spielklasse für Mannschaften mit männlichen Spielern handelt es sich um eine gemischte Spielklasse und nicht um einen gemischten Spielbetrieb.

Die Mitgliedsverbände dürfen verbandseinheitlich für jede Altersklasse gemischte Spielklassen zulassen.

- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN sind bei den Herren gemischte Spielklassen in den unteren Spielklassen und bei den Senioren und im Nachwuchsbereich unterhalb der Veranstaltungen mit direkter Qualifikation für Bundesveranstaltungen zugelassen.

14 Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften sind grundsätzlich nicht gestattet. Alternativ darf ein Mitgliedsverband Spielgemeinschaften nach folgenden verbandseinheitlichen Regelungen zulassen:

- Spielgemeinschaften sind Mannschaften, die aus spielberechtigten Spielern eines führenden Vereins und genau eines aufgenommenen Vereins desselben Mitgliedsverbandes gebildet werden. Es ist nicht zulässig, dass ein Verein in verschiedenen Altersklassen bzw. deren Geschlechtern mit jeweils unterschiedlichen Vereinen Spielgemeinschaften bildet. Wird eine Spielgemeinschaft in verschiedenen Altersklassen bzw. deren Geschlechtern gebildet, so ist immer derselbe Verein der führende Verein.
- Der aufgenommene Verein darf in der Altersklasse und dem Geschlecht, in dem er mit dem führenden Verein Spielgemeinschaften bildet, keine eigenen Mannschaften melden.
- Alle Mannschaften der jeweiligen Altersklasse und des jeweiligen Geschlechts des führenden Vereins in den für Spielgemeinschaften zugelassenen Spielklassen sind dann Spielgemeinschaften.
- Alle Spielgemeinschaften werden mit „führender Verein/aufgenommener Verein (SG)“ oder mit „frei wählbarer Name (SG)“ gekennzeichnet.
- Spielgemeinschaften sind in den Altersklassen der Altersgruppe Senioren nicht gestattet.
- Spielgemeinschaften sind nur in der untersten Gliederung gemäß WO A 1 bzw. in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1 (verbandseinheitlich nach Maßgabe des jeweiligen Verbandes) gestattet.

- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN sind in der Altersgruppe Erwachsene Spielgemeinschaften in den unteren Spielklassen und in der Altersgruppe Nachwuchs unterhalb der Veranstaltungen mit direkter Qualifikation für Bundesveranstaltungen zugelassen.

Der Verband darf für die Zulassung von Spielgemeinschaften weitere verbandseinheitliche Beschränkungen (z. B. Gültigkeit für bestimmte Altersklassen, Anzahl von Spielberechtigten, Befristung) festlegen.

- b. Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft ist bis zum Endtermin der Vereinsmeldung vor jeder Spielzeit schriftlich von beiden Vereinen mittels des entsprechenden Formulars bei der TTVN-Geschäftsstelle zu beantragen.
- c. Die beiden an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bzw. Abteilungen müssen demselben Regions-/Kreisverband angehören.
- d. Eine Spielgemeinschaft darf nur für jeweils eine Spielzeit beantragt werden. Wiederholungsanträge sind zulässig. Die an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bleiben bestehen, und die Spieler bleiben Mitglied dieser Vereine.
- e. Die TTVN-Geschäftsstelle prüft die Einhaltung der für Spielgemeinschaften geltenden

Vorschriften und führt im positiven Falle die erforderlichen administrativen Vorbereitungen in click-TT durch.

- f. Die Beantragung von Spielgemeinschaften ist gebührenpflichtig gemäß Gebührenordnung.
- g. In einer Altersklasse, für die eine Spielgemeinschaft zweier Vereine bzw. Abteilungen gebildet worden ist, ist die Mannschaftsmeldung vom führenden Verein durchzuführen. Dabei sind die Spieler beider Vereine der Spielgemeinschaft so zu behandeln, als würden sie alle zum führenden Verein gehören. Sie dürfen unter Beachtung der zulässigen Spielklassen nach WO F 3 in beliebig vielen verschiedenen Mannschaften dieser Altersklasse gemeldet werden.
- h. Der für eine Altersklasse führende Verein ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen sowie für die Einhaltung von Verpflichtungen gegenüber dem TTVN und seinen Gliederungen verantwortlich.
- i. Spieler einer Spielgemeinschaft dürfen nur in dem Verein als Ergänzungsspieler gemeldet werden, für den sie spielberechtigt sind, nicht aber in dem anderen an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein.
- j. In einer Spielgemeinschaft dürfen als Ersatzspieler alle in der Mannschaftsmeldung aufgeführten Spieler tieferer Mannschaften eingesetzt werden, die keinen Sperrvermerk haben.
- k. Sofern die Spielgemeinschaft in der Folgesaison nicht fortgesetzt wird, gehen die Rechte auf Spielklassenzugehörigkeit auf den führenden Verein über.
- l. Sofern eine Spielgemeinschaft am Saisonende einen zum Direktaufstieg oder zum Relegationsaufstieg in eine der Spielklassen, in denen keine Spielgemeinschaften zugelassen sind, berechtigenden Tabellenplatz erreicht hat, übernimmt der führende Verein der Spielgemeinschaft den Platz der Spielgemeinschaft. Er kann dieses Recht jedoch auch auf den anderen Verein übertragen.
- m. Sollte die Spielgemeinschaft nach einem Abstieg nicht weiter bestehen, so übernimmt der führende Verein den Platz der Spielgemeinschaft in der tieferen Spielklasse, der andere Verein startet in der untersten Spielklasse seines Regions-/Kreisverbandes. Beim Zurückziehen einer Spielgemeinschaft während einer Spielrunde gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Spielgemeinschaften, die nach früheren Bestimmungen der Mitgliedsverbände vor dem 1. Januar 2017 gebildet worden sind, müssen nicht alle o. g. Vorgaben erfüllen (Bestandsschutz). So gelten bei den Spielgemeinschaften mit Bestandsschutz entgegen den Vorgaben folgende Ausnahmen:

- Es ist zulässig, dass ein Verein in verschiedenen Altersklassen bzw. deren Geschlechtern mit jeweils unterschiedlichen Vereinen Spielgemeinschaften bildet. In solchen Fällen muss nicht immer derselbe Verein der führende Verein sein. Pro Altersklasse und Geschlecht ist der führende Verein aber zu benennen, und die anderen Vereine sind dort aufgenommene Vereine.
- Spielgemeinschaften dürfen pro Altersklasse und Geschlecht aus spielberechtigten Spielern von maximal drei Vereinen gebildet werden.

Sie müssen jedoch entsprechend den Vorgaben gekennzeichnet und bis zum 31. Dezember 2016 an den DTTB gemeldet werden.

Spielgemeinschaften (auch solche mit Bestandsschutz) dürfen an Bundesveranstaltungen und an Veranstaltungen mit direkter Qualifikation zu Bundesveranstaltungen nicht teilnehmen.

15 Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung, Teilnahme an Veranstaltungen

15.1 Spielberechtigung

Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an offiziellen Veranstaltungen ist seine gültige Spielberechtigung für die entsprechende Altersgruppe. Näheres siehe WO B.

Es ist nicht zulässig, durch verbandsindividuelle Regelungen zum Verlust der Start- und/oder Einsatzberechtigung eine gemäß WO B erteilte Spielberechtigung über den in dieser WO geregelten Rahmen hinaus einzuschränken.

15.2 Startberechtigung

Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse bzw. Turnierklasse und - falls erforderlich - die Qualifikation auf einer vorangegangenen Veranstaltung bzw. Freistellung oder Nominierung durch das dafür zuständige Gremium des DTTB oder seines Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung, Qualifikation und Nominierung ergeben sich aus dieser WO, der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des Veranstalters und des entsendenden Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung.

15.3 Einsatzberechtigung

Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Einsatzberechtigung für die jeweilige Mannschaft. Die Vorschriften zur Einsatzberechtigung ergeben sich aus dieser WO, der für die Spielklasse geltenden Spielordnung bzw. Durchführungsbestimmung und bei Veranstaltungen in Turnierform aus der Ausschreibung der Veranstaltung.

15.4 Teilnahme von Spielern an nicht weiterführenden Veranstaltungen

Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse bzw. Turnierklasse und bei Wettbewerben für Auswahlmannschaften die Nominierung durch das dafür zuständige Gremium des DTTB, seines Verbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung und Nominierung ergeben sich aus dieser WO, der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des entsendenden Verbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung, bei Freundschaftsspielen zusätzlich durch vorherige Vereinbarung.

Bei Spielern mit Spielberechtigungen für zwei Vereine ist für seine Startberechtigung in Auswahlmannschaften grundsätzlich der Verein maßgeblich, für den der Spieler die Spielberechtigung für den Individualspielbetrieb der Altersgruppe besitzt, zu der die Altersklasse der Auswahlmannschaft gehört.

15.5 Teilnahme von Mannschaften an weiterführenden Veranstaltungen

An weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 (Punktspiele, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften) dürfen ausschließlich Vereinsmannschaften und ggf. Spielgemeinschaften teilnehmen.

15.6 Teilnahme von Mannschaften an nicht weiterführenden Veranstaltungen

An nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 (offene Turniere und Einladungsturniere) dürfen neben Vereinsmannschaften und ggf. Spielgemeinschaften auch vereinsübergreifende Mannschaften (insbesondere für Zweier-Mannschaftsturniere) – hier starten die Spieler für die Kombination ihrer Vereine – und Auswahlmannschaften (insbesondere Einladungsturniere) – hier starten die Spieler für den DTTB, ihren Verband oder

dessen Gliederung – teilnehmen.

15.7 Startgenehmigung

Genehmigungspflichtig sind

- im Inland der Start von Bundesangehörigen (§ 16 der Satzung des DTTB) und Lizenzspielern bei nicht offiziellen Veranstaltungen, die nicht vom DTTB, von einem Verband bzw. einem seiner Vereine veranstaltet werden; bei Werbeveranstaltungen gilt die Genehmigungspflicht nur, wenn diese in Form von Turnieren oder Mannschaftskämpfen durchgeführt werden.
- im Ausland der Start von Bundesangehörigen und Lizenzspielern bei internationalen Meisterschaften, sofern eine Nominierung durch den zuständigen Nationalverband nicht vorgenommen worden ist.

Der Antrag auf Genehmigung ist von dem Bundesangehörigen/Lizenzspieler unter Beachtung von WO B 1.3 über den zuständigen Mitgliedsverband an das Generalsekretariat des DTTB zu richten.

Hierfür gilt die Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB.

16 Datenverwaltung

Von den Mitgliedsverbänden werden die aktuellen Stammdaten

- Vereinsname, Vereinsnummer (aller Mitgliedsvereine des Mitgliedsverbandes)
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Ausländerstatus (gA, eA, A; nur bei Ausländern), Vereinsname, im Mitgliedsverband eindeutige Spielernummer (aller Spielberechtigten des Mitgliedsverbandes)

in click-TT verwaltet.

Die beiden Personenstammdaten Geburtsdatum und Nationalität werden in dieser Form ausschließlich zur internen Nutzung für die eindeutige Identifikation der Spieler bzw. für die Unterscheidung nach Deutschen/gleichgestellten Ausländern und sonstigen Spielern verwendet und nicht veröffentlicht.

17 Ranglisten

17.1 Der DTTB erstellt und veröffentlicht Ranglisten.

17.2 Tischtennis-Rangliste und Quartals-Tischtennis-Rangliste

Die in click-TT berechnete Tischtennis-Rangliste (TTRL) sortiert die in ihr enthaltenen Spieler nach deren Tischtennis-Rating-Wert (TTR-Wert). Die detaillierten Regelungen für die Berechnung der TTR-Werte sind in einer gesonderten Ranglistenbeschreibung enthalten. Der DTTB erkennt die dortigen Regelungen und die in click-TT hinterlegten Parameter zur Ermittlung der TTR-Werte als für sich verbindlich an.

Viermal jährlich wird jeweils mit den Stichtagen 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. Dezember eine Quartals-Tischtennis-Rangliste (Q-TTRL) als offizielle Referenz-Rangliste mit den Quartals-TTR-Werten (Q-TTR-Werten) veröffentlicht. In deren Berechnung fließen alle Ergebnisse von Mannschaftskämpfen TTR-relevanter Spielklassen und Pokalmeisterschaften und von TTR-relevanten Konkurrenzen ein, wenn der Mannschaftskampf bzw. das Turnier, zu dem die Konkurrenz gehört, vor dem Stichtag beendet und die Ergebnisse vor dem Berechnungsbeginn (zwei Tage nach dem Stichtag) in click-TT eingegeben worden sind.

17.3 TTR-Relevanz

Die folgenden Spielklassen und Pokalmeisterschaften sind TTR-relevant:

- die TTBL und alle Bundesspielklassen der Damen und Herren (Haupttrunden- und Entscheidungsspiele)

- die Deutschen Pokalmeisterschaft der Damen und die der Herren einschließlich eventueller Vorrunden
- alle in click-TT geführten Spielklassen (Haupttrunden- und Entscheidungsspiele) und Pokalmeisterschaften aller Altersklassen der Verbände, sofern dabei keine Vorgabesysteme zum Einsatz kommen

Die folgenden Konkurrenzen sind TTR-relevant:

- alle Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen von Veranstaltungen gemäß Ziffer 17 von Teil A der Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB
- alle in click-TT eingegebenen Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen aller Altersklassen von Ranglistenturnieren, Individual-/Einzelmeisterschaften, Mannschaftsmeisterschaften, Auswahlspielen und offenen Turnieren der Verbände, ihrer Gliederungen und der ihnen angeschlossenen Vereine, sofern dabei keine Abweichungen von den ITTR zugelassen sind

Die Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen weiterer Veranstaltungen und Spielklassen dürfen vom DTTB-Ressort Rangliste als TTR-relevant erklärt werden, sofern dabei keine Abweichungen von den ITTR zugelassen sind. Bei internationalen Veranstaltungen darf der betroffene Teilnehmerkreis deutscher Spieler vom DTTB-Ressort Rangliste eingeschränkt werden.

18 Gebühren

Spielberechtigung, Einsatzberechtigung, Startberechtigung, Meldung von Mannschaften und Teilnahme an Veranstaltungen/am Spielbetrieb können kostenpflichtig sein. Die Zahlung oder die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren kann Voraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen/am Spielbetrieb sein.

Verstöße gegen die WO oder gegen zusätzliche Bestimmungen (z. B. Zurückziehung, Streichung, Nichtteilnahme an Spielplanbesprechungen) sowie Fristversäumnisse können kostenpflichtig sein.

Die Bestimmungen des zuständigen DTTB oder Verbandes sind jeweils maßgeblich.

19 Rechtliches

19.1 Proteste

Proteste über Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, sind sofort nach Bekanntwerden des Protestgrundes bei der dafür zuständigen Stelle einzulegen. Proteste, die sich auf die allgemeinen Spielbedingungen und die Spielmaterialien erstrecken, können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn eines einzelnen Spiels oder des Mannschaftskampfes bei der dafür zuständigen Stelle eingelegt wurden. Proteste bei Mannschaftsspielen sind von den protestierenden Mannschaftsführern sofort bei Bekanntwerden des Protestgrundes unter Angabe der Uhrzeit sowie der Spielstände des Mannschaftskampfes und aller zum Zeitpunkt des Protestes laufenden Spiele auf dem Spielbericht einzutragen und zu unterschreiben. Ohne diese Eintragung werden Proteste nicht berücksichtigt.

a. Einsprüche

- a.a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN und seiner Gliederungen gibt es das Rechtsmittel des Einspruchs. Dieser ist kostenneutral und innerhalb von 14 Tagen von einem Beteiligten mit schriftlicher Begründung formlos einzureichen.
- a.b. Einsprüche gegen Entscheidungen (Wertungs- und Gebührenbescheide), die sich auf das Spielgeschehen bzw. den Spielbetrieb beziehen, sind an die aussprechende Stelle zu richten, die über diese Einsprüche entscheidet. Beteiligte sind höchstens zwei Vereine.

- a.c. Einsprüche gegen genehmigte Mannschaftsmeldungen und gegen erteilte bzw. nicht erteilte Sperrvermerke sind an den Spielleiter zu richten, der über diese Einsprüche entscheidet. Beteiligte sind alle Vereine der betreffenden Staffel.
- a.d. Einsprüche in Spielberechtigungsangelegenheiten sind an die Geschäftsstelle des TTVN zu richten, die über diese Einsprüche entscheidet. Die Einspruchsberechtigung ist in WO/AB B 1.4 (Anfechtungsberechtigung) bzw. WO/AB B 8 (Beschwerdeberechtigung) geregelt.
- a.e. Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.
- a.f. Nach Überprüfung der getroffenen Entscheidung erteilt die zuständige Stelle - nach Möglichkeit binnen einer Woche - als Antwort auf den Einspruch einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung (Einspruchsbescheid).
- a.g. Gegen abgewiesene Einsprüche kann der Protestweg gemäß Rechts- und Disziplinarordnung beschritten werden.

b. Proteste

- b.a. Das Rechtsmittel des Protestes ist in der Rechts- und Disziplinarordnung beschrieben.
- b.b. Ein Protest ist durch einen der Beteiligten bei der zuständigen Stelle innerhalb von zwei Wochen einzureichen. Das gilt auch, wenn zuvor bereits ein Protestvermerk auf dem Spielberichtsformular eingetragen worden ist. Der Protestführer hat im Streitfall nachzuweisen, dass die Absendung fristgemäß erfolgt ist. Die Gebührenpauschale ist ebenfalls innerhalb von zwei Wochen auf das angegebene Konto einzuzahlen.
- b.c. Proteste haben keine aufschiebende Wirkung.
- b.d. In folgenden Fällen überprüfen die Rechtsinstanzen nur die Einhaltung der formalen Bestimmungen bzgl. der Proteste gegen abgewiesene Einsprüche bei

- Mannschaftsmeldungen und Sperrvermerken,
- Gebührenbescheiden.

c. Berufung gegen eine Protestentscheidung

- c.a. Das Rechtsmittel der Berufung gegen eine Protestentscheidung ist in der Rechts- und Disziplinarordnung beschrieben.
- c.b. Das Einlegen einer Berufung gegen eine Protestentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.

19.2 Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen die Bestimmungen der WO und/oder ggf. zusätzliche Bestimmungen sowie unsportliches Verhalten werden von den zuständigen Stellen des DTTB oder der Verbände bzw. deren Gliederungen geahndet. Die zuständigen Stellen sind verpflichtet, ihrerseits Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten.

Der DTTB und die Verbände dürfen die Sanktionen bei Verstößen gegen einzelne Bestimmungen der WO nach eigenen Bestimmungen festlegen und auf diese wie folgt verweisen:

- Direkt bei der jeweiligen Bestimmung wird die Sanktion genannt.
 - Direkt bei der jeweiligen Bestimmung erfolgt der Verweis auf die Fundstelle der Sanktion (ggf. auch außerhalb der WO).
 - Alle Sanktionen werden an einer Stelle innerhalb der WO mit Verweis auf die jeweilige Bestimmung zusammengefasst.
- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN erfolgt der Verweis auf die Fundstelle der Sanktion (ggf. auch außerhalb der WO/AB) direkt bei der jeweiligen Bestimmung.

Mögliche weitere Sanktionen auf der Grundlage anderer Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

- b. Die Spielleiter und die für die Genehmigung von Veranstaltungen zuständigen Stellen des TTVN bzw. seiner Gliederungen sind berechtigt, Vereinen ihrer Gruppen bzw. Turnierveranstaltern für die Erledigung bestimmter Tätigkeiten Termine zu setzen.

Ein Nichteinhalten der gesetzten Termine zieht ein Ordnungsgeld gemäß Gebührenordnung nach sich.

b. Ordnungsgelder

- b.a. Die zuständigen Stellen des TTVN und seiner Gliederungen sind bei Verstößen gegen die Bestimmungen der WO/AB verpflichtet, ohne Einleitung eines Verfahrens Ordnungsgelder gemäß Gebührenordnung des TTVN gegen Vereine, Mannschaften und Spieler ihres Zuständigkeitsbereichs zu verhängen, wenn ihnen entsprechendes Fehlverhalten bekannt wird.
- b.b. Die Ordnungsgelder schließen weitere Maßnahmen, die bei derartigem Fehlverhalten u.U. zu treffen sind, keinesfalls aus.
- b.c. Die Wiederholung eines Fehlverhaltens innerhalb desselben Spieljahres zieht eine Erhöhung (maximal Verdoppelung) der Ordnungsgelder nach sich.
- b.d. Die zuständige Stelle verhängt Ordnungsgelder durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dabei sind das Fehlverhalten, die angewandten Bestimmungen (Rechtsquelle), die Höhe des Ordnungsgeldes und die Bankverbindung des Zahlungsempfängers anzugeben.
- b.e. Die Ordnungsgelder sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides an die zuständige Stelle des TTVN bzw. seiner Gliederung einzuzahlen.
- b.f. Ein evtl. Einspruch hat keine Auswirkungen auf die Einzahlungsfrist.
- b.g. Erfolgt die Einzahlung nicht innerhalb dieser Frist, ist die Mannschaft bzw. der betreffende Verein oder Spieler bis zur Einzahlung des Ordnungsgeldes gemäß RuDO automatisch gesperrt.
- b.h. Als Ordnungsgelder sind von den zuständigen Stellen bei den entsprechenden Fehlverhalten die in der Gebührenordnung des TTVN genannten Beträge zu verhängen.
- b.i. Die dortige Aufstellung von Verstößen enthält nur Beispiele. Bei ähnlich gelagerten – nicht ausdrücklich genannten – Verstößen sind entsprechende Ordnungsgelder zu verhängen.
- b.j. Für ihren Zuständigkeitsbereich dürfen die Bezirks- und Regions-/Kreisverbände durch ihre satzungsgemäß zuständigen Organe andere Sätze für Ordnungsgelder für Regelverstöße als die in der Gebührenordnung des TTVN genannten beschließen, wobei die Höhe jedes einzelnen Ordnungsgeldes den laut Gebührenordnung des TTVN für die Landesebene geltenden Betrag nicht überschreiten darf.

19.3 Rechtsweg

Das Ahnden von Verstößen sowie sämtliche Festlegungen im Spielbetrieb (z. B. Terminpläne, Genehmigung von Mannschaftsmeldungen, Abschlusstabellen) durch die zuständigen Stellen sind Entscheidungen, gegen die innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung bzw. nach Bekanntwerden der Rechtsweg beschritten werden kann.

Dabei sind die Bestimmungen des Verbandes, dessen zuständige Stelle die Entscheidung getroffen hat, maßgeblich.

Abschnitt B – Spielberechtigung**1 Erfordernis und Inhalt einer Spielberechtigung**

- 1.1 An den offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 dürfen nur Spieler teilnehmen, die die Spielberechtigung eines Mitgliedsverbandes besitzen, welche in click-TT hinterlegt ist. Die Spielberechtigung darf nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen dieser WO erteilt werden.

Nur in diesem Abschnitt schließt der Begriff „Bundesspielklassen (BSK)“ die TTBL mit ein.

- a. Für alle Spielberechtigungsangelegenheiten der Mitgliedsvereine des TTVN ist ausschließlich die Geschäftsstelle des TTVN zuständig.
- b. Für die Spielberechtigung eines Spielers für einen Mitgliedsverein des TTVN wird pro Spielzeit eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben, die dem Verein des Spielers von der Geschäftsstelle des TTVN in Rechnung gestellt wird.

- 1.2 Die Spielberechtigung eines Spielers darf immer nur für einen Verein (Stammverein) erteilt werden. Die zusätzliche Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM für die Altersgruppe Nachwuchs) oder die Spielberechtigung für den Senioren-Mannschaftsspielbetrieb (SBSM für die Altersgruppe Senioren) darf auch für einen anderen Verein (Zweitverein) erteilt werden. Voraussetzung für die Erteilung jeder Spielberechtigung ist die Mitgliedschaft des Spielers in diesem Verein.

Dem Spieler steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er aber keine Spielberechtigung besitzt.

Voraussetzung für jede Spielberechtigung, deren Erteilung oder deren Wechsel sind folgende Angaben, die der antragstellende Verein durch Absenden in click-TT oder (in allen anderen Fällen) durch rechtsverbindliche Unterschrift bestätigt:

- Name und Mitgliedsverband des antragstellenden Vereins
- Vor- und Zuname, Geschlecht, Nationalität sowie Geburtsdatum des Spielers
- Bestätigung des antragstellenden Vereins und des Spielers, dass eine Mitgliedschaft des Spielers im Verein besteht
- Bestätigung des antragstellenden Vereins, dass ihm die schriftliche Einverständniserklärung des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter) zum Antrag vorliegt, die jederzeit auf Anforderung eingereicht werden muss
- Antragsdatum

Dem zuständigen Mitgliedsverband ist auf Verlangen der Nachweis über die Mitgliedschaft sowie ein Identitätsnachweis vorzulegen.

- a. Kommt der Verein diesem Verlangen nicht fristgemäß nach, so ist die Geschäftsstelle des TTVN ohne weiteres Verfahren berechtigt, die Spielberechtigung des Spielers mit sofortiger Wirkung zu entziehen.

Voraussetzung sind außerdem Erklärungen des Spielers zu folgenden Punkten. Der Spieler erklärt

- sein Einverständnis, dass seine Ergebnisse von offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 veröffentlicht und in jeglicher Form ausgewertet werden,
- sein Einverständnis, dass Fotos bzw. Filmaufnahmen von ihm bei offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 im Zusammenhang mit der Berichterstattung über diese Veranstaltungen veröffentlicht werden,
- dass er die Vorgaben der ADO des DTTB und die Zuständigkeit der Rechtsorgane der Verbände anerkennt,

- sein Einverständnis, dass das Einlegen von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand haben, nur beim DTTB-Sportgericht möglich ist, soweit nicht bereits das Deutsche Sportschiedsgericht kraft Anwendung der ADO (siehe § 8 der Satzung des DTTB) zuständig ist,
- im Falle einer ausländischen Staatsangehörigkeit, dass er sich legal in Deutschland aufhält.

Ein Nachweis des legalen Aufenthalts ist jederzeit auf Anforderung des Verbandes, der eine Spielberechtigung erteilt, vorzulegen, soweit ein solcher aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausgestellt wird.

Der Spieler, der nicht Berufsspieler im Sinne von § 22, Ziffer 4, Beschäftigungsverordnung ist, nicht unter die Regelung gemäß WO B 9.2 a) fällt oder für den Zeitraum der Spielberechtigung keine uneingeschränkt gültige Arbeitserlaubnis besitzt, hat zudem zu erklären, dass er seitens des antragstellenden Vereins bzw. von Dritten kein Entgelt oder entgeltgleiche Leistungen als Tischtennis-Sportler erhält. Ggf. ist die Arbeitserlaubnis vorzulegen.

Der Verein bestätigt mit der Beantragung einer Spielberechtigung (auch Wechsel) sowie mit Erhalt der Bescheinigung einer Spielberechtigung die Erklärungen des Spielers und – im Falle von Spielberechtigten ausländischer Staatsangehörigkeit – darüber hinaus, dass er die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und die Beschränkungen von Entgeltzahlungen an ausländische Spieler kennt und einhält.

Der Verein muss das Vorliegen der schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen das der gesetzlichen Vertreter) in Bezug auf den Inhalt von WO B 1.2 jederzeit auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbandes nachweisen können.

- 1.3 Spieler dürfen grundsätzlich nur für den Verein starten, für den sie eine Spielberechtigung besitzen, es sei denn, der Start erfolgt für eine Spielgemeinschaft gemäß WO A 14. Bei Freundschaftsspielen (Mannschaften) darf ein Spieler im Einvernehmen mit seinem Stammverein bzw. Zweitverein und dem Gegner auch für einen anderen Verein starten.
- 1.4 Jede Spielberechtigung ist durch den zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen, sobald er verbindlich Kenntnis davon erhält, dass der Spieler auch dieselbe Spielberechtigung für mindestens einen anderen Verein im Inland und/oder eine Spielberechtigung für mindestens einen anderen Verein im Ausland besitzt und aktiv ausübt; im Ausland gilt dies zusätzlich auch für die Teilnahme an einem unter dem Dach des jeweiligen Nationalverbandes organisierten oder veranstalteten regelmäßigen Mannschaftsspielbetriebes. Besteht dieselbe andere Spielberechtigung im Inland, ist auch jede andere Spielberechtigung durch den für ihre Erteilung zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen.

Eine Spielberechtigung ist ebenfalls sofort zu widerrufen, wenn im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Wechsel einer Spielberechtigung falsche Angaben gemacht wurden oder das Vorliegen der gemäß WO B 1.2 geforderten schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter), Identitäts- oder Mitgliedschaftsnachweise vom Verein auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbandes nicht nachgewiesen werden kann.

Mit der Zustellung des Widerrufs an dessen Verein erlischt eine Spielberechtigung des Spielers und seine entsprechende Einsatzberechtigung für alle Mannschaften des Vereins für die Zukunft. Eine widerrufene Spielberechtigung darf auf Antrag frühestens zum 1. Juli der auf den Widerruf folgenden Spielzeit gemäß WO B wieder erteilt werden.

Die Möglichkeit der Anfechtung des Widerrufs regelt der zuständige Mitgliedsverband.

- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN entspricht die Anfechtung des Widerrufs dem Einspruchsverfahren gemäß WO/AB A 19. Einspruchsberechtigt ist der Mitgliedsverein des TTVN, für den die widerrufene Spielberechtigung bestand.
- b. Der Missbrauch der Spielberechtigung eines Spielers geht zu Lasten seines Vereins:

- Es wird gegen den betreffenden Verein ein Ordnungsgeld gemäß der Gebührenordnung verhängt.
- Es kann ein Disziplinarverfahren nach der Rechts- und Disziplinarordnung eingeleitet werden.

Eine zusätzliche Ahndung gegen schuldhaft handelnde Spieler im Rahmen der Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- 1.5 Spielern der Altersgruppe Nachwuchs darf auf Antrag des Stammvereins und nach Maßgabe des Mitgliedsverbandes zusätzlich eine Spielberechtigung für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (SBEI) und für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) erteilt werden. Mit der jeweiligen Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb werden die betreffenden Spieler bzgl. Start- und Einsatzberechtigung in der Altersgruppe Erwachsene spielberechtigten Erwachsenen gleichgestellt.

2 Zuständigkeit für die Erteilung einer Spielberechtigung

- 2.1 Eine Spielberechtigung eines Spielers für einen Verein erteilt der Mitgliedsverband, dem dieser Verein angeschlossen ist, durch Eintragung in click-TT. Die jeweilige Spielberechtigung beginnt mit dem Datum, an dem der Verein diese in click-TT beantragt. Der Verein muss das schriftliche Einverständnis des Spielers (bei Minderjährigen zusätzlich das der gesetzlichen Vertreter) nachweisen können.
- 2.2 Der Wechsel einer Spielberechtigung von einem Mitgliedsverband zu einem anderen, der ausschließlich über click-TT abgewickelt wird, wird von Verband zu Verband geregelt. Lediglich wenn ein Wechsel (aus dem Ausland) nicht online abgewickelt werden kann, ist ein schriftlicher Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung an die Geschäftsstelle zu richten.
- 2.3 Die Erteilung einer Spielberechtigung an Ausländer bzw. deutsche Spieler, die bislang die Spielberechtigung für einen ausländischen Verein oder Verband besessen haben, bedarf der Genehmigung durch das Generalsekretariat des DTTB. Der Antrag ist vom zuständigen Mitgliedsverband einzureichen. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn dies unter Beachtung der internationalen Bestimmungen möglich ist. Die Beschränkungen gemäß WO B 9 bleiben hiervon unberührt.
- 2.4 Wird eine beantragte Spielberechtigung wegen fehlender Voraussetzungen und/oder Fristversäumnis nicht erteilt oder eine bestehende Spielberechtigung entzogen oder widerrufen, so ist der antragstellende bzw. betroffene Verein durch den Mitgliedsverband über diesen Umstand zu informieren. Darüber hinaus ist dieser Verein verpflichtet, die Information an den betreffenden Spieler weiterzuleiten.

2.5 Verlängerung der Spielberechtigung für den bisherigen Verein

Bei unverändertem Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen verlängert sich die Spielberechtigung automatisch für die nachfolgende Spielzeit.

3 Ersterteilung einer Spielberechtigung

- 3.1 Für Spieler, die bisher noch keinem Tischtennisverein oder keiner Tischtennis-Abteilung angehörten, oder aber für Spieler, für die trotz bereits bestehender Mitgliedschaft noch nie eine Spielberechtigung beantragt wurde, darf die Spielberechtigung jederzeit auf Antrag mit sofortiger Wirkung in click-TT erteilt werden.
- 3.2 Der Einsatz solcher Spieler in den BSK setzt aber die Beantragung der jeweiligen Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres voraus.

4 Wechsel einer Spielberechtigung

4.1 Jede Spielberechtigung gemäß WO B 1.2 darf bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der jeweiligen Spielberechtigung zweimal jährlich für einen anderen Verein erteilt werden. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist wie folgt geregelt:

4.1.1 Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres bleibt diese für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 30. Juni bestehen. Die jeweilige Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum 1. Juli erteilt.

4.1.2 Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung in der Zeit vom 1. Juni bis 30. November bleibt diese für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 31. Dezember bestehen. Die jeweilige Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum darauffolgenden 1. Januar erteilt.

4.1.3 Der bisherige Verein ist verpflichtet, einen Spieler auf dessen Wunsch hin zu Veranstaltungen mit Individualwettbewerben zu melden, soweit der Spieler startberechtigt ist und die jeweilige Spielberechtigung für den bisherigen Verein noch besteht.

4.1.4 Spielern der BSK und Spielern, die in den BSK eingesetzt werden sollen, darf bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung nur einmal jährlich gemäß WO B 4.1.1 zum 1. Juli die den Einsatz in den BSK betreffende Spielberechtigung erteilt werden. Das gilt für diese Spieler sowohl, wenn sie innerhalb der BSK wechseln wollen, als auch dann, wenn sie aus einer der BSK in eine tiefere Spielklasse oder aus einer tieferen Spielklasse in eine der BSK wechseln wollen. Spieler, die eine entsprechende Spielberechtigung gemäß WO B 4.1.2 zum 1. Januar gewechselt haben, dürfen in der Rückrunde der laufenden Spielzeit auch nicht als Ersatz in einer Mannschaft der BSK werden.

4.2 Die Rücknahme oder Änderung eines Antrags zum gleichen Wechseltermin ist grundsätzlich nicht möglich. Bei einem schriftlichen Einverständnis aller Beteiligten (Spieler, abgebender und aufnehmender Verein) darf ein Antrag auf Wechsel einer Spielberechtigung nur in der Zeit vom 1. bis 30. Juni (bei Wechselanträgen zum 1. Juli) und vom 1. bis 31. Dezember (bei Wechselanträgen zum 1. Januar) zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist an den zuständigen Mitgliedsverband zu senden.

Maßgebend für das fristgerechte Absenden sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals.

Die Rücknahmemöglichkeit gilt nicht für Spieler der BSK. Weitere Anträge zum gleichen Wechseltermin und verspätet gestellte Anträge sind zurückzuweisen und gelten als nicht gestellt.

4.3 Wird ein Verein oder dessen Tischtennis-Abteilung aufgelöst, so darf eine Spielberechtigung für die bisher für diesen Verein spielberechtigten Spieler ab dem Datum der Auflösung jederzeit auf Antrag erteilt werden (für den Einsatz in den BSK unter Beachtung von WO B 3.2). Die Auflösung einer Tischtennis-Abteilung bzw. der Austritt aus dem Mitgliedsverband muss vom Verein schriftlich bestätigt werden.

5 Formvorschriften bei der Einreichung eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung

5.1 Ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung oder einer vorhandenen Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM für die Altersgruppe Nachwuchs) oder einer Spielberechtigung für den Senioren-Mannschaftsspielbetrieb (SBSM für die Altersgruppe Senioren) ist vom neuen Verein bzw. nach Maßgabe des aufnehmenden Mitgliedsverbandes auch durch ihn im Auftrag des neuen Vereins termingerecht über click-TT abzuwickeln.

Wird der Wechsel der Spielberechtigung von einem ausländischen Verband zu einem deutschen Verein beantragt, so informiert der Mitgliedsverband das Generalsekretariat des DTTB umgehend zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens.

- a. Die amtlichen Einlieferungsscheine sind von den antragstellenden Vereinen bis zur Erteilung der Spielberechtigung aufzubewahren und auf Verlangen als Nachweis vorzulegen.
- b. Für den Wechsel der Spielberechtigung eines Spielers zu einem Mitgliedsverein des TTVN wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben, die dem neuen Verein des Spielers in Rechnung gestellt wird.

5.2 Voraussetzung für einen Wechsel der Spielberechtigung sind zusätzlich zu den Angaben aus WO B 1.2 folgende Angaben:

- Name und Mitgliedsverband des Vereins, für den der Spieler bisher spielberechtigt war,
- Termin, zu dem der Wechsel der Spielberechtigung wirksam werden soll (1. Juli oder 1. Januar).

5.3 Maßgebend für das fristgerechte Absenden sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals des Antrags oder das Datum der Eingabe in click-TT. In Zweifelsfällen ist der antragstellende Verein beweispflichtig. Die Erteilung einer Spielberechtigung ist zu versagen, wenn der Antrag nicht unter Beachtung der in WO B 4.1 genannten Termine abgesandt/gestellt wird.

5.4 Die Erteilung einer Spielberechtigung darf nur verweigert werden, wenn gegen die Bestimmungen des Abschnitts B verstoßen worden ist. Ein solcher Verstoß ist dem für die Erteilung einer Spielberechtigung zuständigen Mitgliedsverband mitzuteilen. Ist bei Eingang eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung durch den bisher zuständigen Mitgliedsverband gegen den Spieler eine Verbandssperre verhängt, so behält diese Sperre auch nach dem Wechsel einer Spielberechtigung uneingeschränkt Gültigkeit. Bei einem Wechsel einer Spielberechtigung von Verband zu Verband ist die Sperre jedoch vom bisherigen Mitgliedsverband dem für die Erteilung einer Spielberechtigung zuständigen neuen Mitgliedsverband anzuzeigen. Unabhängig von einem sich für den Spieler daraus ergebenden grundsätzlichen Startverbot bis zum Ablauf der Sperre wird jedoch der Wechsel einer Spielberechtigung im Sinne von WO B 4 nicht verhindert.

6 Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Mitgliedsverband

Eine Kostenerstattung im Zusammenhang mit dem Wechsel einer Spielberechtigung findet grundsätzlich nicht statt.

Den Mitgliedsverbänden ist es jedoch freigestellt, bei Wechseln innerhalb des Verbandsgebietes eigene Regelungen zu treffen.

7 Aufgabe, Verlust oder Ruhen einer Spielberechtigung

Der Spieler verliert automatisch die jeweilige Spielberechtigung zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein, für den er bisher diese Spielberechtigung besessen hat. Eine Spielberechtigung erlischt auch mit dem Ablauf einer Aufenthaltsgenehmigung, wenn diese Voraussetzung für diese Spielberechtigung gemäß WO B 1.2 ist.

In diesen Fällen ist der Verein verpflichtet, dies innerhalb von 8 Tagen nach Inkrafttreten des Entschlusses bzw. Beschlusses seinem Mitgliedsverband mitzuteilen.

- a. Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen diese Vorschrift wird ein Ordnungsgeld gemäß Gebührenordnung gegen den Verein ausgesprochen.

Eine Spielberechtigung erlischt darüber hinaus zum Ende der laufenden Halbserie (30. Juni bzw. 31. Dezember), wenn der Verein die Löschung dieser Spielberechtigung beantragt.

Für Spieler der Altersgruppe Nachwuchs gilt:

- Bei der Löschung einer zusätzlichen SBEM durch den Zweitverein bleibt die eigentliche Spielberechtigung und die eventuell bestehende SBEI für den Stammverein bestehen.
- Bei der Löschung der Spielberechtigung durch den Stammverein erlöschen auch eventuell bestehende SBEI und SBEM im Stammverein.
- Bei der Löschung der Spielberechtigung oder der SBEI durch den Stammverein bleibt eine zusätzliche SBEM bei einem Zweitverein bestehen.
- Mit dem Ausscheiden aus der Altersgruppe Nachwuchs erlischt eine zusätzliche SBEM bei einem Zweitverein automatisch.

Für Spieler der Altersgruppe Senioren gilt:

- Bei der Löschung einer SBSM durch den Zweitverein bleibt die eigentliche Spielberechtigung und die Spielberechtigung für den Senioren-Individualspielbetrieb (SBSI) für den Stammverein bestehen.
- Bei der Löschung der Spielberechtigung durch den Stammverein bleibt eine erteilte SBSM bei einem Zweitverein bestehen.

Sämtliche Vorgänge bzgl. der Löschung von Spielberechtigungen sind in click-TT vorzunehmen.

Ein Antrag auf Wiederaufleben einer gelöschten Spielberechtigung (für den bisherigen Verein) wird analog zum Antrag auf Erstspielberechtigung von dem für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverband entschieden. Eine Einsatzberechtigung in den BSK ist nur dann möglich, wenn das Wiederaufleben der betreffenden Spielberechtigung vor dem 31. Mai des Jahres beantragt worden ist.

Bei einem Wiederaufleben einer Spielberechtigung aufgrund einer erneut erteilten Aufenthaltsgenehmigung gemäß WO B 1.2 ist der Spieler sofort einsatzberechtigt.

Soll eine gelöschte Spielberechtigung für einen anderen Verein erteilt werden, so ist ein Antrag auf Wechsel dieser Spielberechtigung gemäß den Regelungen und Terminen von WO B 4 und B 5 nötig.

Abweichend davon ist ein sofortiger Wechsel der Spielberechtigung zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung

- diese Spielberechtigung mindestens ein Jahr lang erloschen ist, oder
- diese Spielberechtigung noch nicht mindestens ein Jahr lang erloschen ist, der Spieler aber nicht mehr in der Mannschaftsmeldung seines bisherigen Vereins (auf der Grundlage der entsprechenden Spielberechtigung) enthalten ist und sein letzter Einsatz im Mannschaftsspielbetrieb länger als ein Jahr zurückliegt, oder
- diese Spielberechtigung gegen den Willen des Spielers noch nicht erloschen ist, dieser Sachverhalt vom bisherigen Verein gegenüber seinem Mitgliedsverband bestätigt wird und der letzte Einsatz des Spielers im Mannschaftsspielbetrieb (auf der Grundlage der entsprechenden Spielberechtigung) länger als ein Jahr zurückliegt.

8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen

Gegen die Entscheidung eines Mitgliedsverbandes zur

1. Erteilung und Gültigkeit einer Spielberechtigung
2. Nichterteilung einer Spielberechtigung
3. Verweigerung der Genehmigung gemäß WO B 2.3

kann der Rechtsweg beschritten werden.

Den Rechtsweg beschreiten dürfen

- a) zu 1.

- innerhalb des Mitgliedsverbandes dessen Vereine,
- innerhalb der BSK die jeweils betroffenen Vereine,
- b) zu 2. und 3.
- die eine Spielberechtigung beantragenden Vereine,
- c) zu 1. bis 3. darüber hinaus
- die jeweils betroffenen Mitgliedsverbände,
- die zuständigen Spielleiter.

Die Vereine und Mitgliedsverbände sind in begründeten Fällen verpflichtet, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen.

Im Rechtsweg trifft die erstinstanzliche Entscheidung der zuständige Mitgliedsverband gemäß WO B sowie seinen eigenen Bestimmungen mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung. Nur im Fall von Bundesangelegenheiten sind die Rechtsinstanzen des DTTB als nächste Instanz zuständig.

- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN entspricht die Beschwerde dem Einspruchsverfahren gemäß WO/AB A 19.

Bundesangelegenheiten sind Entscheidungen im Zusammenhang mit Abschnitt B der WO, soweit Mannschaften oder Spieler verbandsübergreifender Spielklassen betroffen sind, Streitfälle im Zusammenhang mit einem Wechsel einer Spielberechtigung von Verband zu Verband oder, wenn es sich um die Frage einer Spielberechtigung im Zusammenhang mit WO B 2.3 oder B 5.4 handelt.

9 Beschränkung der Einsatz- und Startberechtigung

- 9.1 Eine Teilnahme von Ausländern an offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 ist gemäß den nachfolgenden Bestimmungen nur gestattet, wenn die entsprechende Spielberechtigung (erstmalig gemäß WO B 2.3) erteilt worden ist.
- 9.2 Ausländer besitzen eine Startberechtigung für alle offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 und A 11.3.

Eine Startberechtigung für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 besteht für Ausländer nicht, es sei denn, der Spieler hat

- a) bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen (gleichgestellter Ausländer = gA), oder
- b) am 1. Januar einer Spielzeit das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland (gleichgestellter Ausländer = gA).

- 9.3 Bei allen offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 ist die Einsatzberechtigung auf einen Ausländer pro Mannschaft beschränkt. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1 den gleichzeitigen Einsatz von mehr als nur einem Ausländer pro Mannschaft zuzulassen.

- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN ist in den unteren Spielklassen der Altersgruppe Erwachsene sowie unterhalb der Veranstaltungen mit direkter Qualifikation für Bundesveranstaltungen in den Altersgruppen Senioren und Nachwuchs die Anzahl der einsatzberechtigten Ausländer pro Mannschaft nicht begrenzt.

Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit gelten in allen Spielklassen hinsichtlich ihrer Einsatzberechtigung dann nicht als Ausländer, wenn sie

- a) bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen haben (gleichgestellte Ausländer = gA), oder

- b) die Staatsangehörigkeit eines Vollmitgliedes der EU oder eines assoziierten Staates der EU oder eines Staates besitzen, dessen Tischtennis-Verband Mitglied der ETTU ist (europäische Ausländer = eA).
- 9.4 Der einmal erteilte Ausländerstatus (gA, eA, A) bleibt solange bestehen, bis sich die Staatsangehörigkeit des Spielers ändert und diese Änderung dem Mitgliedsverband angezeigt wird.
- 9.5 Bei allen offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 sind Spieler nicht startberechtigt, die von einem ausländischen Verband am 01. Juli., der drei Jahre vor dem Start der laufenden Spielzeit liegt, oder danach für ETTU-/ITTF-Veranstaltungen gemeldet worden sind und daran teilgenommen haben. Letzteres gilt nicht für Spieler unter 16 Jahren, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben.

Abschnitt C – Altersgruppe Nachwuchs**1 Vereinszugehörigkeit/Spielberechtigung**

Ein Spieler der Altersgruppe Nachwuchs darf nur mit Genehmigung der/des gesetzlichen Vertreter/s einem Verein beitreten, eine Spielberechtigung beantragen oder diese wechseln.

Er darf an Veranstaltungen der Altersklasse Damen/Herren nur teilnehmen, wenn er die entsprechende Spielberechtigung für den Erwachsenen-Spielbetrieb besitzt.

2 Veranstaltungsende

Offizielle Veranstaltungen in der Altersgruppe Nachwuchs müssen spätestens um 22.00 Uhr beendet sein. Die Mitgliedsverbände dürfen für ihren Bereich frühere Schlusszeiten festlegen.

- a. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung zieht ein Ordnungsgeld gemäß Gebührenordnung nach sich.

3 Vorschriften zur uneingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb

- 3.1 Für die uneingeschränkte Teilnahme von Spielern der Altersgruppe Nachwuchs an offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 in der Altersklasse Damen/Herren müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s, die auf Verlangen des Mitgliedsverbandes vorzulegen ist,
- b) Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) und/oder den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (SBEI) durch die zuständige Instanz des jeweiligen Mitgliedsverbandes; mit der Erteilung einer SBEM ist immer die Erteilung einer SBEI verbunden,
- c) Die Mitgliedsverbände dürfen bei der Ersterteilung zusätzliche Voraussetzungen (z.B. ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) nach eigenen Vorgaben festlegen.

- a. Zusätzliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) im Zuständigkeitsbereich des TTVN:

- die Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten, wobei der Nachweis dieser Einwilligung in die Verantwortlichkeit des Vereins fällt und nur auf Nachfrage der Geschäftsstelle des TTVN vorzulegen ist,
- die Zahlung einer Gebühr gemäß der Gebührenordnung des TTVN. Diese Gebühr ist für jedes Spieljahr zu entrichten, für das die SBEM gültig ist (WO C 3.4).

- b. Der Antrag auf Erteilung der SBEM ist vom Verein bis zum 1. Juli (Rückrunde: 22. Dezember) über click-TT zu stellen.

- c. Wird eine SBEM erteilt, gilt sie ab dem Termin der Antragstellung, frühestens jedoch ab dem 1. Juli (Vorrunde) bzw. 1. Januar (Rückrunde). Für das Überschreiten der genannten Antragstermine ist vom beantragenden Verein ein Ordnungsgeld zu zahlen.

- 3.2 Spieler der Altersgruppe Nachwuchs mit einer Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb behalten uneingeschränkt die Teilnahmeberechtigung für offizielle Veranstaltungen in der Altersgruppe Nachwuchs.

- 3.3 Abweichend von C 3.2 dürfen die Mitgliedsverbände für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 in den Altersklassen der Jugend und Schüler für ihre Spielklassen die folgende Alternative verbandseinheitlich festlegen:

- Verbot der Meldung und des Einsatzes für Mannschaftskämpfe der Vereinsmannschaften in den Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs bei Punktspielen und Pokalmeisterschaften

- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN gilt WO C 3.2 uneingeschränkt.

- 3.4 Eine Spielberechtigung für den Erwachsenenenspielbetrieb bleibt grundsätzlich bis zum Ausscheiden aus der Altersgruppe Nachwuchs bestehen; sie darf vom Verein gelöscht und im Einzelfall von der zuständigen Instanz widerrufen werden.

4 Vorschriften zur eingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenenspielbetrieb

- 4.1 Die Mitgliedsverbände dürfen für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1 eine eingeschränkte Teilnahme von Spielern einzelner Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs als Jugend-Ergänzungsspieler (JES) zulassen. Näheres siehe WO H 1.4.2 und I 4.1.

- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN ist eine eingeschränkte Teilnahme von Spielern der Altersgruppe Nachwuchs als Jugend-Ergänzungsspieler (JES) in den unteren Spielklassen der Altersgruppe Erwachsene zugelassen.

- b. Folgende Voraussetzungen gelten für eine eingeschränkte Teilnahme von Spielern der Altersgruppe Nachwuchs als Jugend-Ergänzungsspieler (JES) in Herren- oder Damenmannschaften seines Vereins:

- die Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten, wobei der Nachweis dieser Einwilligung in die Verantwortlichkeit des Vereins fällt und nur auf Nachfrage dem Spielleiter der Erwachsenenmannschaft vorzulegen ist, in welcher der Jugend-Ergänzungsspieler gemeldet ist.
- der Spieler der Altersgruppe Nachwuchs muss in einer Nachwuchsmannschaft seines Vereins gemeldet sein,
- Die Einsatzberechtigung als Jugend-Ergänzungsspieler (JES) ist vom Verein im Rahmen der Mannschaftsmeldung über click-TT zu beantragen.

Die Genehmigung der Einsatzberechtigung als Jugend-Ergänzungsspieler (JES) erfolgt durch den Spielleiter durch die Genehmigung der Mannschaftsmeldung. Die Genehmigung der Einsatzberechtigung kann nur verweigert werden, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

- 4.2 Die Mitgliedsverbände dürfen für weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 und für nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 Spielern einzelner Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs die SBEI nach eigenen Vorgaben erteilen.

- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN wird Nachwuchsspielern für weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 und für nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 die SBEI erteilt.

Zusätzliche Voraussetzung ist die Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten, wobei der Nachweis dieser Einwilligung in die Verantwortlichkeit des Vereins fällt und auf Nachfrage dem Veranstalter vorzulegen ist.

5 Regelung für Auswahlspiele

Spieler der Altersgruppe Nachwuchs können in Auswahlmannschaften der Altersklasse Damen/Herren auch ohne Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenenenspielbetrieb berufen werden.

Abschnitt D – Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform**1 Turniergenehmigungen/Allgemeines**

- 1.1 Offene Turniere mit TTR-relevanten Konkurrenzen gemäß WO A 11.3.1 bedürfen einer vorherigen Genehmigung des für die Veranstaltung zuständigen Verbandes. Für offene Turniere ohne TTR-relevante Konkurrenzen und Einladungsturniere darf der zuständige Verband eine Genehmigungspflicht vorschreiben.

Einladungsturniere und offene Turniere mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt 10.000,00 Euro bedürfen der (ggf. zusätzlichen) Genehmigung durch das Generalsekretariat des DTTB.

- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN sind alle Einladungsturniere und offenen Turniere mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt 10.000,00 Euro durch den TTVN genehmigungspflichtig. Genehmigungspflichtig sind des Weiteren alle offenen Turniere mit TTR-relevanten Konkurrenzen gemäß WO A 11.3., außerdem alle Einladungsturniere und offenen Turniere ohne TTR-relevante Konkurrenzen, an denen Spieler oder Mannschaften von mehr als vier Vereinen teilnehmen dürfen.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmung zieht ein Ordnungsgeld gemäß Gebührenordnung nach sich.

- b. Für die Genehmigung aller Turniere im Verbandsgebiet ist der TTVN zuständig. Das Genehmigungsverfahren wird mit Hilfe des Turniermoduls von click-TT durchgeführt. Soweit zusätzlich der DTTB zuständig ist, wird dieser vom TTVN benachrichtigt.

- c. Für alle Einladungsturniere und offenen Turniere gemäß WO 11.3 im Verbandsgebiet des TTVN ist der Antrag auf Turniergenehmigung unter Beachtung der in WO D 2 aufgeführten Punkte bis spätestens drei Monate und für alle weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 des TTVN und der Bezirks- und Regions-/Kreisverbände bis sechs Wochen vor dem ersten Turniertag in das Turniermodul von click-TT einzugeben.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmung zieht ein Ordnungsgeld gemäß Gebührenordnung nach sich.

- d. Stadt-, Gemeinde-, Orts- oder Vereinsmeisterschaften gelten nicht als Individualmeisterschaften gemäß WO A 11.1 und sind von dem jeweiligen Veranstalter unter Beachtung von WO/AB D 1 als Einladungs- oder offene Turniere gemäß WO A 11.3 zu behandeln.

- e. Bei Einladungsturnieren und offenen Turnieren gemäß WO A 11.3 vergibt der TTVN im Genehmigungsfall eine lfd. Nummer, veranlasst den Einsatz des Oberschiedsrichters und veröffentlicht das Turnier in Click-TT. Die Genehmigung kann u.a. versagt oder zurückgezogen werden, wenn das Turnier an einem geschützten Termin durchgeführt werden soll.

- f. Die Ausschreibung zu einem Turnier darf erst nach erfolgter Turniergenehmigung veröffentlicht werden.

Für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 dürfen der DTTB und die Verbände für ihren Zuständigkeitsbereich eine Genehmigungspflicht beschließen.

- g. Weiterführende Veranstaltungen des TTVN und seiner Gliederungen gemäß WO A 11.1 sind genehmigungspflichtig. Der Antrag auf Turniergenehmigung ist unter Beachtung der in WO D 2 aufgeführten Punkte bis spätestens sechs Wochen vor dem ersten Turniertag in das Turniermodul von click-TT einzugeben. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung zieht ein Ordnungsgeld gemäß Gebührenordnung nach sich.

- 1.2 In Konkurrenzen der Altersgruppe Nachwuchs sind Preisgelder und Sachpreise in Form von alkoholischen Getränken verboten.

- a. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung zieht ein Ordnungsgeld gemäß Gebührenordnung nach sich.
- 1.3 Der Veranstalter darf die Teilnehmerzahl von Konkurrenzen begrenzen.
Mehrfachmeldungen in verschiedenen Alters- oder Leistungsklassen bei einer Veranstaltung sind grundsätzlich nicht zugelassen.
Die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen, dass die Veranstalter Mehrfachmeldungen in verschiedenen Alters- oder Leistungsklassen zulassen dürfen. Sie müssen die Voraussetzungen dafür in der Ausschreibung regeln.
- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN dürfen Veranstalter Mehrfachmeldungen in verschiedenen Alters- oder Leistungsklassen zulassen. Sie müssen die Voraussetzungen dafür in der Ausschreibung regeln.
Bei Einladungs- und offenen Turnieren sind nur Austragungssysteme gestattet, die vom für die Genehmigung zuständigen Mitgliedsverband zugelassen sind.
- b. Die im Zuständigkeitsbereich des TTVN zugelassenen Austragungssysteme sind in WO/AB D7 aufgeführt
Bei Mannschaftswettbewerben von offenen Turnieren gemäß WO A 11.3 dürfen die Veranstalter auch andere als die in WO E 6 definierten Spielsysteme anwenden, wenn diese in der Ausschreibung detailliert beschrieben sind.
- 1.4 Für alle genehmigungspflichtigen Veranstaltungen muss eine Ausschreibung herausgegeben werden.
Mit Genehmigung der Veranstaltung gilt der in click-TT erfasste Turnierantrag als Ausschreibung. Der Veranstalter darf zusätzliche Informationen zum Turnier veröffentlichen; bei Abweichungen gilt ausschließlich die Ausschreibung in click-TT.
Die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich ein anderes Genehmigungsverfahren für die Ausschreibung vorschreiben.
- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN ist kein anderes Genehmigungsverfahren zulässig.
Die genehmigende Stelle darf für offene Turniere gemäß WO A 11.3.2 Abweichungen von den ITTR zulassen. Die Abweichungen sind in der Ausschreibung exakt zu beschreiben.
Bei allen genehmigten Turnieren sind alle Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen grundsätzlich TTR-relevant. Nur wenn bei einer Einzel- oder Mannschaftskonkurrenz von genehmigten Turnieren Abweichungen von den ITTR zugelassen sind (z. B. Hardbat-Turniere, Vorgabe-Turniere oder Turniere mit anderen Satzlängen als 11), so ist diese Konkurrenz nicht TTR-relevant.
Doppel- und Mixedkonkurrenzen sind nicht TTR-relevant.
Bei allen TTR-bezogenen Konkurrenzen muss der Stichtag der für die Turnierklasseneinteilung verwendeten Q-TTRL in der Ausschreibung bekanntgegeben werden. Dieser Stichtag ist
- der 11. Februar für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Mai beginnen,
 - der 11. Mai für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 31. August beginnen,
 - der 11. August für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Dezember beginnen,
 - der 11. Dezember für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. Januar bis zum letzten Tag im Februar beginnen.

Grundsätzlich wird derselbe Stichtag auch für Setzungen und Auslosungen verwendet. Der DTTB und die Verbände dürfen die Verwendung einer Q-TTRL mit einem späteren Stichtag für Setzungen und Auslosungen zulassen. Darauf ist in der Ausschreibung des jeweiligen Turniers hinzuweisen.

- b. Bei Turnieren im Verbandsgebiet des TTVN ist die Verwendung einer Q-TTRL mit einem späteren Stichtag für Setzungen und Auslosungen zugelassen, wenn in der Ausschreibung des jeweiligen Turniers darauf hingewiesen worden ist.

Für die Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen und alle dort hinführenden Qualifikationsveranstaltungen wird als einheitlicher Stichtag für die Turnierklasseneinteilung der 11. August der entsprechenden Spielzeit verwendet.

- 1.5 Alle weiterführenden Veranstaltungen des DTTB sowie der Mitgliedsverbände auf deren Verbandsebene gemäß WO A 11.1 werden mit allen für die Ausschreibung erforderlichen Inhalten im Turnierkalender von click-TT veröffentlicht.

Für die Eingabe ist der jeweilige Veranstalter (Verband/DTTB) verantwortlich.

Für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 unterhalb ihrer Verbandsebene und/oder nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.1 und A 11.3.2 dürfen die Verbände sowohl eine Veröffentlichung im Turnierkalender als auch eine Ergebniserfassung gemäß WO D 1.6 in click-TT festlegen.

- a. Die Ausschreibungen aller weiterführenden Veranstaltungen (WO A 11.1) des TTVN und seiner Gliederungen (Ranglistenturniere und Individualmeisterschaften) sind bis sechs Wochen und die aller Einladungsturniere und offenen Turniere (WO A 11.3) im Verbandsgebiet des TTVN bis drei Monate vor dem ersten Turniertag in das Turniermodul von click-TT einzugeben und werden nach erfolgter Genehmigung im Turnierkalender von click-TT veröffentlicht. Die Vorgehensweise ist im TTVN-Handbuch für das Turniermodul beschrieben.

- 1.6 Von allen weiterführenden Veranstaltungen des DTTB sowie der Mitgliedsverbände auf deren Verbandsebene gemäß WO A 11.1 werden spätestens 48 Stunden nach Ende der Veranstaltung die Ergebnisse sämtlicher Spiele mit Name der Veranstaltung gemäß Bezeichnung im Turnierkalender, Turnierrunde, Spieler 1 und Spieler 2 gemäß der in WO A 16 definierten Angaben und Satzergebnisse in click-TT erfasst

Für die Ergebniserfassung ist der jeweilige Veranstalter (Verband/DTTB) verantwortlich.

- a. Die Ergebnisse aller weiterführenden Veranstaltungen (WO A 11.1) des TTVN und der Bezirksverbände (Ranglistenturniere und Individualmeisterschaften) sind einschließlich des Ergebnisses aller Sätze bis 48 Stunden und die aller weiterführenden Veranstaltungen (WO A 11.1) der Kreisverbände (Ranglistenturniere und Individualmeisterschaften) bis eine Woche nach dem letzten Turniertag in das Turniermodul von click-TT einzugeben und werden dann im Turnierkalender von click-TT veröffentlicht.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmung zieht ein Ordnungsgeld gemäß Gebührenordnung nach sich.

- b. Die Ergebnisse aller Einladungsturniere und offenen Turniere (WO A 11.3) im Verbandsgebiet des TTVN sind bis zwei Wochen nach dem letzten Turniertag in das Turniermodul von click-TT einzugeben und werden dann im Turnierkalender von click-TT veröffentlicht. Die Vorgehensweise ist im TTVN-Handbuch für das Turniermodul beschrieben.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmung zieht ein Ordnungsgeld gemäß Gebührenordnung nach sich.

- 1.7 Spieler mit einer Spielberechtigung im Ausland, die noch nicht in click-TT erfasst sind, müssen sich vor der Meldung zu einem offenen Turnier gemäß WO A 11.3 beim DTTB-

Generalsekretariat bis zu einem jeweils in der Ausschreibung festgelegten Zeitpunkt in click-TT registrieren lassen.

- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN dürfen am Turnierspielbetrieb jeder Art Angehörige anderer Landesverbände des DTTB oder Angehörige anderer Mitgliedsverbände der ITTF nur dann teilnehmen, wenn die Veranstaltung für den jeweiligen Teilnehmerkreis geöffnet ist.

2 Ausschreibung

Die Ausschreibung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Veranstalter, Ausrichter und Durchführer
- Turnierbezeichnung
- Turnierklassen und Konkurrenzen sowie deren TTR-Relevanz
- Ort, Datum, Anfangszeit und maximale Teilnehmerzahl für die einzelnen Turnierklassen und Konkurrenzen
- Abgrenzung des Teilnehmerkreises (offen für...)
- Startberechtigung
- Austragungssystem
- Anzahl der Gewinnsätze
- Materialien
- Anzahl der Tische
- Oberschiedsrichter, Schiedsrichter
- Schiedsgericht
- Turnierleitung
- Hinweis auf die ITTR, die WO und ggf. die Durchführungsbestimmungen
- Anschrift, Meldeschluss und Nachmeldungen
- Startgeld
- Zeit und Ort der Auslosung
- Siegerehrung, Preise und ggf. Bedingungen für Wanderpreise
- Quartiere
- Erste Hilfe
- Hinweis zum Haftungsausschluss
- Datum der erteilten Genehmigung

3 Altersklassen

Ein Teilnehmer darf nur in einer Turnierklasse starten, in der er gemäß Altersklasse (siehe WO A 8) startberechtigt ist.

- a. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung zieht ein Ordnungsgeld gemäß Gebührenordnung nach sich.

Der DTTB und die Verbände dürfen für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 die Startberechtigung in einer älteren Altersklasse der Altersgruppe Nachwuchs und in jüngeren Altersklassen der Altersgruppe Senioren in den Durchführungsbestimmungen bzw. in den Ausschreibungen einschränken.

- b. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN findet hierzu keine Einschränkung für die Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs statt. Für die Altersklassen der Altersgruppe der Senioren gelten die entsprechenden Durchführungsbestimmungen.

Bei einer Veranstaltung in Turnierform ist eine Doppelpaarung oder eine Mannschaft aus Spielern verschiedener Altersklassen nur in der Altersklasse des ältesten Spielers (Altersgruppe Nachwuchs) bzw. des jüngsten Spielers (Altersgruppe Senioren) startberechtigt.

4 Leistungsklassen

4.1 Allgemeines

Bei Turnieren dürfen die einzelnen Altersklassen in verschiedene Leistungsklassen unterteilt werden.

Als Einteilungskriterium von Individualwettbewerben dürfen dabei ausschließlich die Q-TTR-Werte verwendet werden. Jede Leistungsklasse wird durch eine Q-TTR-Obergrenze eindeutig definiert.

Als Einteilungskriterium von Mannschaftswettbewerben dürfen entweder die Q-TTR-Werte oder die Spielklassen des Punktspielbetriebes verwendet werden.

- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN wird jede Leistungsklasse durch die Kombination der Altersklasse, des Wortes „bis“ und der Q-TTR-Obergrenze benannt.
- b. Sofern die höchste Leistungsklasse einer Altersklasse nicht nach oben begrenzt ist, wird sie „bis 3000“ genannt.
- c. Keine Leistungsklasse darf nach unten hin begrenzt werden.
- d. Startberechtigt in einer Leistungsklasse sind alle Spieler der Altersklasse, deren Q-TTR-Wert nicht größer ist als die Q-TTR-Obergrenze der Leistungsklasse. Das gilt sowohl für Einzelkonkurrenzen als auch für Doppel-, Mixed und Mannschaftskonkurrenzen, die nach Leistungsklassen ausgeschrieben worden sind. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung zieht ein Ordnungsgeld gemäß Gebührenordnung nach sich.

Spieler ohne vergleichbaren Q-TTR-Wert bzw. ohne Mannschaftszugehörigkeit werden vom jeweiligen Turnier-Veranstalter nach dessen Ermessen in die Leistungsklassen seines Turniers eingestuft.

Bei einer Veranstaltung in Turnierform ist eine Doppelpaarung oder eine Mannschaft aus Spielern verschiedener Leistungsklassen nur in der Leistungsklasse des am höchsten eingestuften Spielers startberechtigt.

4.2 Weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen definieren für ihren Zuständigkeitsbereich die Anzahl und die Einteilung der Leistungsklassen.

Sie dürfen für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 die Startberechtigung in verschiedenen Leistungsklassen in den Durchführungsbestimmungen bzw. in den Ausschreibungen einschränken.

- a. Der TTVN und seine Gliederungen sind für ihren Zuständigkeitsbereich dafür verantwortlich, die Anzahl und Obergrenzen der auszuspielenden Leistungsklassen festzulegen. Dabei sind allerdings nur Q-TTR-Obergrenzen zulässig, die ein Vielfaches von 50 sind. Die offene Klasse (in der Regel Qualifikation zur nächsten Ebene) ist mit 0 bis 3000 auszuschreiben.

Die Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen und deren Qualifikationsveranstaltungen werden bei den Damen und bei den Herren in je drei Turnierklassen ausgetragen. Deren Q-TTR-Obergrenzen sind durch folgende Q-TTR-Werte (jeweils einschließlich der Obergrenze) definiert:

- Herren A: 2000
- Herren B: 1800
- Herren C: 1600

- Damen A: 1700
- Damen B: 1500
- Damen C: 1300

Spieler ohne vergleichbaren Q-TTR-Wert vom 11. August der entsprechenden Spielzeit sind bei den Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen nicht startberechtigt.

Die Verbände dürfen für ihre Qualifikationen zu den Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen für diese sechs Turnierklassen geringere Q-TTR-Obergrenzen festlegen.

4.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.3

Die Verbände beschließen für ihren Zuständigkeitsbereich Regelungen zur Leistungsklasseneinteilung.

- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN ist jeder Turnierveranstalter selbst dafür verantwortlich, die Anzahl und Obergrenzen der auszuspielenden Leistungsklassen festzulegen. Dabei sind allerdings nur Q-TTR-Obergrenzen zulässig, die ein Vielfaches von 50 sind. Die offene Klasse ist mit 0 bis 3000 auszuschreiben.

5 Setzung

- 5.1 Bei allen offiziellen Veranstaltungen in Turnierform sind die besten Spieler, Paare bzw. Mannschaften anhand einer hierfür zu erstellenden Setzliste so zu setzen, dass sie im Turnierverlauf so spät wie möglich aufeinander treffen.

Es muss mindestens ein Viertel des Teilnehmerfeldes einer Konkurrenz gesetzt werden.

- a. Für alle Veranstaltungen des TTVN stellen der Ausschuss für Erwachsenensport, der Ausschuss für Jugendsport bzw. der Ausschuss für Seniorensport je nach Zuständigkeit die Setzungslisten auf. Dabei ist insbesondere die Reihenfolge der letzten veröffentlichten Q-TTRL zu berücksichtigen.

- 5.2 Die Reihenfolge der Setzliste ergibt sich nach den vergleichbaren Q-TTR-Werten des für die Veranstaltung geltenden Stichtags (siehe WO D 1.4). In Doppel- und Mannschaftswettbewerben ist die Summe der vergleichbaren Q-TTR-Werte maßgeblich, wobei bei Mannschaftswettbewerben für die Summenbildung nur die Spieler mit den höchsten Q-TTR-Werten bis zum Erreichen der Sollstärke berücksichtigt werden, die gemäß WO B 9.3 in einem Mannschaftskampf gleichzeitig einsatzberechtigt sind.

Spieler ohne vergleichbaren Q-TTR-Wert dürfen vom Veranstalter nach eigenem Ermessen in die oben genannte Reihenfolge integriert werden.

Für weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben auf der Ebene des DTTB und der Ebene der Mitgliedsverbände dürfen die zuständigen Gremien in den Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs in begründeten Ausnahmefällen eine davon abweichende Setzliste aufstellen.

Für weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben auf der Ebene des DTTB dürfen die zuständigen Gremien in den Altersklassen der Senioren eine an der Spitze wie folgt vom oben genannten Grundsatz abweichende Setzliste aufstellen: In jeder Altersklasse ergeben sich die maximal ersten acht Plätze der Setzliste, indem die ersten vier des Vorjahres in dieser Altersklasse, die ersten vier des Vorjahres in der nächstjüngeren Altersklasse – jeweils sofern qualifiziert – und die vier Qualifizierten mit den höchsten Q-TTR-Werten absteigend nach Q-TTR-Werten sortiert werden.

- 5.3 Setzungen in K.-o.-Systemen sind für die erste Turnierstufe wie folgt vorzunehmen:

Die Nr. 1 und Nr. 2 der Setzliste sind auf den obersten bzw. untersten Rasterplatz zu setzen. Die weiteren Gesetzten sind nach folgendem Schema (bei größeren Feldern oder bei Setzung von mehr als einem Viertel des Teilnehmerfeldes analog) einzulosen:

Setzliste	Nr. 1 und 2	Nr. 3 und 4	Nr. 5 bis 8	Nr. 9 bis 16
Turnierliste	werden gesetzt	werden auf die Plätze gelost		
8	1 auf 1; 2 auf 8	–	–	–
16	1 auf 1; 2 auf 16	8 und 9	–	–
32	1 auf 1; 2 auf 32	16 und 17	8, 9, 24 und 25	–
64	1 auf 1; 2 auf 64	32 und 33	16, 17, 48 und 49	8, 9, 24, 25, 40, 41, 56 und 57

5.4 Setzungen in Gruppen-Systemen sind für die erste Turnierstufe wie folgt vorzunehmen:

In jeder der Gruppen muss mindestens ein Gesetzter enthalten sein.

5.5 Die Namen der Gesetzten der ersten Turnierstufe müssen in den Turnierlisten gekennzeichnet werden.

5.6 Zur Setzung von nachfolgenden Turnierstufen werden zunächst die von vorangegangenen Turnierstufen freigestellten Spieler berücksichtigt und danach die Ergebnisse der direkt vorangegangenen Turnierstufe verwendet.

6 Auslosung

6.1 Die Auslosung ist öffentlich.

6.2 Bei der Auslosung zumindest der ersten Turnierstufe ist darauf zu achten, dass Spieler, Paare bzw. Mannschaften desselben Vereins, Kreises, Bezirks oder Mitgliedsverbandes so spät wie möglich aufeinander treffen; dies gilt nicht für die in der Setzliste aufgeführten Teilnehmer untereinander.

Die Ressorts Erwachsenensport, Jugendsport und Seniorensport und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich bei der Auslosung nachfolgender Turnierstufen hiervon abweichende Regelungen beschließen. Diese müssen spätestens mit der Ausschreibung veröffentlicht werden.

a. Fallen nach Fertigstellung der Auslosung Spieler aus, so werden die Ersatzspieler auf die freigewordenen Plätze gelost. Satz 1 von WO D 6.2 gilt in einem solchen Fall nicht.

b. In Einzelkonkurrenzen kann das Schiedsgericht bei Ausfall von mindestens zwei der von 1-8 Gesetzten eine neue Auslosung vornehmen, um eine deutliche Unausgewogenheit zu beseitigen.

6.3 Bei der Auslosung nachfolgender Turnierstufen ist darauf zu achten, dass Spieler aus derselben Gruppe der direkt vorangegangenen Turnierstufe so spät wie möglich aufeinandertreffen.

7 Austragungssysteme/Wertung

7.1 Eine Konkurrenz (Einzel-, Doppel-, Mixed- oder Mannschaftskonkurrenz) wird im Normalfall an einem, ggf. aber auch an bis zu vier aufeinanderfolgenden Turniertagen in einer oder mehreren Turnierstufen ausgetragen. Jede einzelne Turnierstufe wird in einem der unter WO D 7.2 bis D 7.8 definierten Austragungssysteme durchgeführt. Eine nachfolgende Turnierstufe darf in einem anderen dieser Austragungssysteme durchgeführt werden. Die Austragungssysteme der einzelnen Turnierstufen sind in der Ausschreibung zu benennen.

Sofern Turniere in verschiedenen Runden über mehrere Wochen(enden) hinweg ausgetragen werden (z. B. Kreisranglistenturniere mit Vorrunde, Zwischenrunde und Endrunde; DTTB Top 48, Top 24 und Top 12 der Jugend), handelt es sich bei den einzelnen Runden dieser Turniere nicht um Turnierstufen im Sinne dieser Vorschrift, sondern jeweils um eine neue Konkurrenz mit ggf. anderen Teilnehmern.

- 7.2 Einfaches K.-o.-System: Der Gewinner eines Spiels bzw. Mannschaftskampfes kommt in die nächste Runde und der Verlierer scheidet aus. Als Ausgangsstellung ist je nach Teilnehmerzahl eine 4er-, 8er-, 16er-, 32er-, 64er-, 128er-Turnierliste usw. zu wählen. Nicht belegte Rasterplätze der Turnierliste sind durch Freilose in der ersten Runde auszufüllen. Dabei sind zuerst den Gesetzten Freilose zuzuteilen.
- 7.3 Fortgesetztes K.-o.-System: Wie Einfaches K.-o.-System, allerdings scheiden die Verlierer bestimmter Runden nicht aus, sondern spielen gegen die in der gleichen Runde unterlegenen Spieler/Paare/Mannschaften um die entsprechenden Platzierungen des Gesamtfeldes (z. B. die Verlierer der Halbfinalspiele um Platz 3 und 4; die Verlierer der Viertelfinalspiele um die Plätze 5 bis 8, usw.). Im Extremfall werden auf diese Weise alle Platzierungen des Gesamtfeldes ermittelt.
- 7.4 Doppeltes K.-o.-System: Ein Spieler/ein Paar/eine Mannschaft scheidet erst nach der zweiten Niederlage aus. Dieser Grundsatz ist bis zum Endspiel einschließlich anzuwenden. Beim zweimaligen Aufeinandertreffen zweier Spieler/Paare/Mannschaften wird die Begegnung trotzdem ausgetragen. Dies wird jedoch durch sogenanntes „Kreuzen“ der Verlierer in der Trostrunde weitgehend verhindert. Haben die beiden Gegner des Endspiels nach dessen Austragung je eine Niederlage aufzuweisen, so muss ein nochmaliger Stichkampf die Entscheidung bringen. Turnierliste und Freilose siehe WO D 7.2.
- 7.5 Gruppensystem "Jeder gegen jeden": In Rundenform tritt jeder Spieler, jedes Paar bzw. jede Mannschaft gegen jeden anderen bzw. jede andere an.

Wertung bei Individualwettbewerben: Der Gewinner eines Spiels erhält einen Pluspunkt und der Verlierer einen Minuspunkt. Die Pluspunkte und die Minuspunkte sowie die gewonnenen und verlorenen Sätze und Bälle jedes einzelnen Spielers werden jeweils addiert. Über die Platzierung entscheidet die größere Anzahl der Pluspunkte. Ist diese gleich, entscheidet die kleinere Anzahl der Minuspunkte. Unter Spielern mit gleicher Anzahl von Pluspunkten und von Minuspunkten entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen (und bei deren Gleichheit die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Bällen) aus allen ausgetragenen Spielen. Ist auch die Differenz der Bälle bei zwei oder mehreren Spielern/Paaren gleich, so entscheiden deren Spiele untereinander (Spielpunkt-, Satz- und ggf. Balldifferenz in dieser Reihenfolge). Ist auch dabei die Differenz der Bälle gleich, entscheidet das Los über die Reihenfolge der betroffenen Spieler/Paare.

Wertung bei Mannschaftswettbewerben: Der Gewinner eines Mannschaftskampfes erhält zwei Pluspunkte und der Verlierer zwei Minuspunkte. Bei unentschiedenem Spielausgang erhält jede Mannschaft einen Pluspunkt und einen Minuspunkt. Die Pluspunkte und die Minuspunkte sowie die gewonnenen und verlorenen Spielpunkte, Sätze und Bälle jeder einzelnen Mannschaft werden jeweils addiert. Über die Platzierung entscheidet die größere Anzahl der Pluspunkte. Ist diese gleich, entscheidet die kleinere Anzahl der Minuspunkte. Unter Mannschaften mit gleicher Anzahl von Pluspunkten und von Minuspunkten entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielpunkten (und bei deren Gleichheit die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen und bei deren Gleichheit die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Bällen) aus allen ausgetragenen Mannschaftskämpfen. Ist auch die Differenz der Bälle bei zwei oder mehreren Mannschaften gleich, so entscheiden deren Mannschaftskämpfe untereinander

(Tabellenpunkt-, Spielpunkt-, Satz- und ggf. Balldifferenz in dieser Reihenfolge). Ist auch dabei die Differenz der Bälle gleich, entscheidet das Los über die Reihenfolge der betroffenen Mannschaften.

- 7.6 Schweizer System: Ähnlich dem Gruppensystem "Jeder gegen jeden", wobei jedoch nicht alle Runden ausgetragen werden. Die Anzahl der Runden entspricht mindestens der Anzahl der Runden eines K.-o.-Systems der entsprechenden Teilnehmerzahl, ist im Idealfall allerdings um zwei größer. Jeder Spieler (analoge Anwendung im Folgenden auch für Paare und Mannschaften) spielt in jeder Runde gegen einen anderen Gegner. Bei einer ungeraden Teilnehmerzahl hat in jeder Runde ein anderer Spieler ein Freilos, das als gewonnenes Spiel gewertet wird. Somit sind immer alle Spieler mit gleich vielen Spielen in der Wertung. Die Spielpaarungen in jeder Runde werden so gebildet, dass möglichst jeweils Spieler mit gleich vielen Siegen gegeneinander antreten müssen. So werden jeweils unter allen Spielern mit der höchsten Anzahl von Siegen so viele noch nicht ausgetragene Paarungen wie möglich gebildet. Die Spieler mit der höchsten Anzahl von Siegen, für die danach noch keine Paarung gebildet werden konnte, erhalten einen Gegner mit der nächsttieferen Anzahl von Siegen, gegen den sie noch nicht gespielt haben. Nach diesem Modus werden alle Spieler einer Paarung zugeordnet, wobei zuletzt die sieglosen Spieler gegeneinander angesetzt werden und ggf. zuallerletzt ein Spieler ein Freilos erhält.

Bei der Auslosung der Paarungen der ersten Runde sollten möglichst die stärksten Spieler wie beim K.-o.-System gesetzt werden. Vor der Auslosung der Paarungen der jeweils nächsten Runde ist der aktuelle Zwischenstand zu berechnen und die Spieler nach Anzahl der Siege zu sortieren. Spieler mit gleicher Anzahl von Siegen können untereinander durch die Anzahl der Siege ihrer bisherigen Gegner (Buchholzzahl) feinsortiert werden, wobei Freilosspiele mit der Sieganzahl des Tabellenletzten gewertet werden.

Nach der letzten Runde hat der Spieler mit den meisten Siegen das Turnier gewonnen; bei gleicher Anzahl an Siegen ist die Buchholzzahl maßgeblich. Ist auch diese gleich, entscheidet der direkte Vergleich und andernfalls das Los.

Gibt ein Spieler eines seiner Gruppenspiele kampflos ab oder beendet er eines dieser Gruppenspiele vorzeitig, darf er nicht weiter am Turnier teilnehmen. Er wird jedoch mit den erzielten Siegen weiter in der Spieler-Rangliste des Turniers geführt, und für jede Runde, in der er nicht antritt, wird ihm eine kampflose Niederlage zugeschrieben.

- 7.7 Für Bundesveranstaltungen in Turnierform sind weitere Austragungssysteme zulässig, wenn sie in den Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB beschrieben worden sind.
- 7.8 Die Verbände dürfen für Individual- bzw. Mannschaftsturniere ihres Zuständigkeitsbereiches weitere Austragungssysteme zulassen.
- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN müssen alle hier nicht behandelten Austragungssysteme vorher durch den Ausschuss für Wettkampfsport des TTVN genehmigt werden, wobei das System genau zu erläutern und ein Schema von ihm beizugeben ist.

- 7.9 Nichtantreten eines Spielers, Paares oder einer Mannschaft ist die fehlende Spielbereitschaft fünf Minuten nach der festgelegten Anfangszeit laut Zeitplan bzw. zwei Minuten nach dem dritten Aufruf, wobei zwischen den einzelnen Aufrufen mindestens zwei Minuten liegen müssen.

Tritt ein Spieler oder ein Paar in einer Turnierstufe einer Konkurrenz eines Individualwettbewerbs zu einem seiner Spiele nicht an oder beendet er/es eines seiner Spiele vorzeitig, darf der Spieler oder das Paar an den weiteren Spielen dieser und folgender Turnierstufen dieser Konkurrenz nicht mehr teilnehmen und die vom Spieler oder dem Paar ausgetragenen Spiele dieser Turnierstufe werden für die Wertung dieser Turnierstufe - außer

beim Schweizer System - annulliert. Dieser/s Spieler/Paar wird auf den letzten in dieser Turnierstufe von ihm zu erreichenden Platz gesetzt. Ergibt sich aus dieser Platzierung die Zugehörigkeit zu einer nachfolgenden Turnierstufe, so wird er/es auch dort auf den letzten in dieser Turnierstufe von ihm noch zu erreichenden Platz gesetzt.

Tritt eine Mannschaft in einer Turnierstufe einer Konkurrenz eines Mannschaftswettbewerbs, der in Turnierform durchgeführt wird, zu einem ihrer Mannschaftskämpfe nicht an oder beendet sie einen ihrer Mannschaftskämpfe vorzeitig, darf die Mannschaft an den weiteren Mannschaftskämpfen dieser und folgender Turnierstufen dieser Konkurrenz nicht mehr teilnehmen und die von der Mannschaft ausgetragenen Mannschaftskämpfe dieser Turnierstufe werden für die Wertung dieser Turnierstufe – außer beim Schweizer System - annulliert. Diese Mannschaft wird auf den letzten in dieser Turnierstufe von ihr zu erreichenden Platz gesetzt. Ergibt sich aus dieser Platzierung die Zugehörigkeit zu einer nachfolgenden Turnierstufe, so wird sie auch dort auf den letzten in dieser Turnierstufe von ihr noch zu erreichenden Platz gesetzt.

- 7.10 Gibt ein Spieler oder ein Paar ein Spiel vorzeitig auf, so werden ungeachtet der Wertung für die Turnierstufe alle Sätze und Bälle bis zur Beendigung des Spiels erfasst. Der nicht beendete Satz wird mit X:11 (X entspricht der Anzahl Bälle, die der aufgebende Spieler/das aufgebende Paar bis zur Aufgabe erzielt hat, wobei der Sieger des Satzes mind. X+2 Bälle erhält) und die ggf. noch erforderlichen Sätze werden mit 0:11 erfasst. Ein kampflos abgegebenes Spiel wird mit 0:11 für jeden erforderlichen Satz erfasst.
- 7.11 Alle bei TTR-relevanten Konkurrenzen gespielten oder begonnenen Einzel fließen in die Berechnung der Tischtennis-Rangliste ein. Das gilt auch, wenn der Spieler die Konkurrenz vorzeitig beendet (z. B. durch Aufgabe, Disqualifikation).
- 7.12 Bei TTR-relevanten Konkurrenzen werden außerplanmäßig verlaufene Einzel im Individualspielbetrieb für die Berechnung der Tischtennis-Rangliste wie folgt behandelt:
- Begonnene Einzel (auch, wenn danach die Konkurrenz aufgegeben wird): werden berücksichtigt.
 - Nicht begonnene Einzel vor einer Aufgabe der Konkurrenz (z. B. bei Nichtantreten): werden berücksichtigt.
 - Nicht begonnene Einzel nach einer Aufgabe der Konkurrenz: werden nicht berücksichtigt.
 - Gespielte Einzel, die wegen Regelverstoßes in dem Einzel umgewertet worden sind (z. B. unzulässiger Belag): werden wie gewertet berücksichtigt.
 - Gespielte Einzel von Spielern, die später wegen fehlender Startberechtigung für die Turnierklasse aus der Wertung genommen werden: werden wie gespielt berücksichtigt.
- 7.13 Die Berücksichtigung von Einzeln aus außerplanmäßig verlaufenen Mannschaftskämpfen bei TTR-relevanten Konkurrenzen für die Berechnung der Tischtennis-Rangliste erfolgt gemäß WO E 3.1.
- 7.14 Zahl der Gewinnsätze
- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN werden bei Einladungsturnieren und offenen Turnieren in allen Mannschafts-, Doppel- und Mixed-Konkurrenzen aller Altersklassen sowie in allen Einzel-Konkurrenzen aller Jugend-, Schüler- und Seniorenklassen drei Gewinnsätze gespielt.
 - b. Nur in den Einzel-Konkurrenzen der Damen und Herren, der Junioren und der Unter 22-Klasse werden nach Wahl des Veranstalters drei oder vier Gewinnsätze gespielt. Sofern dabei im kombinierten Gruppen- und K.o.-System gespielt wird, sind in den Gruppen drei und in den K.o.-Runden vier Gewinnsätze zulässig.

8 Oberschiedsrichter

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform gemäß WO A 11.1, A 11.2 und A 11.3.1 (sowie nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes auch bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.2) ist ein lizenzierte Schiedsrichter als Oberschiedsrichter (OSR) einzusetzen. Er überwacht die Auslosung und achtet auf die Einhaltung der ITTR, der betreffenden Satzungen, Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und der Ausschreibung. Er entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die ITTR als letzte Instanz.

- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN ist bei genehmigungspflichtigen Turnieren nach A 11.3.2 ein lizenzierte Schiedsrichter als OSR einzusetzen.
- b. Bei Turnieren im Zuständigkeitsbereich des TTVN dürfen nur lizenzierte Schiedsrichter als Oberschiedsrichter eingesetzt werden. Der Einsatz erfolgt durch den TTVN bzw. seine für die Genehmigung des Turniers zuständige Gliederung bzw. deren Schiedsrichterorganisation.
- c. Bei Einladungsturnieren und offenen Turnieren sind die Spesen und Fahrtkosten der Oberschiedsrichter gemäß der dafür geltenden Sätze des TTVN vom Veranstalter direkt an den Oberschiedsrichter zu bezahlen. Veranstalter von Einladungsturnieren und offenen Turnieren müssen in ihrem Antrag auf Turniergehenigung für jeden Turniertag einen einsatzbereiten Oberschiedsrichter vorschlagen. Erfolgt dieser Vorschlag nicht, wird pro Turniertag ein Ordnungsgeld gemäß Gebührenordnung fällig, und der Turniervveranstalter muss damit rechnen, dass seitens der SR-Organisation ein Oberschiedsrichter eingesetzt wird, der nicht aus dem Nahbereich des Turnierortes kommt.
- d. Über den Einsatz hat der Oberschiedsrichter einen Bericht abzugeben, der innerhalb von acht Tagen nach der Veranstaltung an den TTVN bzw. seine genehmigende Gliederung bzw. deren Schiedsrichterorganisation einzureichen ist.

9 Schiedsgericht

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform gemäß WO A 11.1, A 11.2 und A 11.3.1 (sowie nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes auch bei Veranstaltungen gemäß A 11.3.2) ist ein Schiedsgericht einzusetzen, bei dessen Zusammenstellung auf größtmögliche Neutralität zu achten ist. Es entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die Satzungen, Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und die Ausschreibung als letzte Instanz.

- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN ist bei genehmigungspflichtigen Turnieren nach WO A 11.3.2 ein Schiedsgericht zu benennen.

Das Schiedsgericht muss aus drei vom OSR unabhängigen Personen bestehen. Vom Durchführer darf nur ein Mitglied für das Schiedsgericht gestellt werden.

10 Pflichten der Turnierteilnehmer

- 10.1 Jeder Spieler ist verpflichtet, sich durch ein amtliches Dokument mit Bild (z. B. Personalausweis, Führerschein) auf Aufforderung der Turnierleitung oder des OSR auszuweisen.

Wenn ein Spieler der Aufforderung sich auszuweisen nicht nachkommt, darf er von der Teilnahme am Turnier ausgeschlossen werden.

- 10.2 Die Meldung verpflichtet auch bei Nichtantreten zur Zahlung des Startgeldes.
- 10.3 Jeder Spieler ist verpflichtet, das Amt eines Schiedsrichters zu übernehmen. Bei Weigerung darf der Spieler von der weiteren Teilnahme am Turnier ausgeschlossen werden.
- 10.4 Jeder nicht aus einem Turnier ausgeschiedene Spieler darf nicht ohne wichtigen Grund und ohne Abmeldung bei der Turnierleitung das Turnier verlassen. Das Gleiche gilt auch für alle Spieler, die eine Auszeichnung errungen haben, in Bezug auf die Siegerehrung.

- a. Ein Verstoß gegen eine dieser Bestimmungen zieht ein Ordnungsgeld gemäß Gebührenordnung nach sich.

11 Turnierunterlagen

- 11.1 Alle Teilnehmer müssen den Verlauf eines Turniers anhand von Ergebnisübersichten verfolgen können. Diese müssen laufend aktualisiert und so veröffentlicht werden, dass sie für alle Teilnehmer sichtbar sind.
- 11.2 Die Meldelisten, Turnierbögen und Schiedsrichterzettel bzw. Spielberichtsbögen müssen vom Veranstalter (Verein, Verband und ggf. dessen Gliederung, DTTB) bis mindestens 365 Tage nach Beendigung des Turniers aufbewahrt werden und sind jederzeit dem zuständigen DTTB oder Verband auf Verlangen vorzulegen.
- a. Ein Verstoß gegen eine dieser Bestimmungen zieht ein Ordnungsgeld gemäß Gebührenordnung nach sich.

Abschnitt E – Grundlagen für Mannschaftskämpfe**1 Allgemeines**

Für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 sind zusätzlich zu WO E folgende Bestimmungen zu beachten:

- zu Punktspielen: WO F, G, H und I
- zu Mannschaftsmeisterschaften: WO J
- zu Pokalmeisterschaften: WO K

2 Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe**2.1 Bezeichnung der Mannschaften**

Vor Beginn des Mannschaftskampfes muss feststehen, welche Mannschaft mit A und welche mit B bezeichnet wird.

Bei offiziellen Veranstaltungen, die in Hin- und Rückspiel ausgetragen werden, ist die Heimmannschaft stets als Mannschaft A und die Gastmannschaft stets als Mannschaft B zu bezeichnen.

Vor Beginn eines Mannschaftskampfes einer Veranstaltung, die nicht in Hin- und Rückspiel ausgetragen wird, wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und B hat. Findet der Mannschaftskampf an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht die Gastmannschaft das erste Los. Anschließend stellen die Mannschaftsführer ohne Kenntnis der Mannschaftsaufstellung des Gegners ihre Mannschaft nach den nachfolgenden Bestimmungen auf.

2.2 Reihenfolge der Spiele

Die Reihenfolge der Spiele gemäß Spielsystem ist bindend und muss eingehalten werden.

Die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich verbandseinheitliche Abweichungen beschließen, und zwar

- zu Punktspielen: siehe WO I 5.8
- zu Mannschaftsmeisterschaften: siehe WO J 5
- zu Pokalmeisterschaften: siehe WO K 10

2.3 Beginn falscher Spiele

Werden versehentlich falsche Einzel- oder Doppelspiele begonnen, so müssen sie zu Ende gespielt werden, sofern sie zum betreffenden System gehören; die Wertung – soweit sie noch für das Endergebnis benötigt wird – erfolgt dann nach der vorgeschriebenen Reihenfolge.

2.4 Spielpunkt

Jedes beendete Spiel eines Mannschaftskampfes ist mit dem genauen Ergebnis zu erfassen und wird mit einem Spielpunkt und den erzielten Sätzen und Bällen für das Gesamtergebnis gewertet.

2.5 Ende des Mannschaftskampfes

Jeder Mannschaftskampf ist beendet, wenn der zum Sieg notwendige Spielpunkt erreicht ist oder alle zum System gehörenden Spiele ausgetragen sind.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich für Spielklassen bzw. Gruppen beschließen, alle zum Spielsystem gehörenden Spiele auszutragen.

- a. Der TTVN und seine Gliederungen dürfen für einzelne Spielklassen einer Altersklasse ihres Zuständigkeitsbereichs beschließen, alle zum Spielsystem gehörenden Spiele auszutragen.

Ein Spiel, das mit einem Schläger bestritten wird, dessen Zulässigkeit gemäß ITTR beanstandet wird, darf bis zu einer Entscheidung durch die zuständige Stelle für das Gesamtergebnis des Mannschaftskampfes und damit zur Ermittlung des Siegpunktes nicht gewertet werden.

Zum Gesamtergebnis des Mannschaftskampfes tragen nur die systemkonform ausgetragenen Doppel und Einzel bei. Das so zustande gekommene Mannschaftsergebnis wird auch für den Fall, dass der Siegpunkt nicht erreicht worden ist, wie ausgetragen gewertet.

Alle zum Gesamtergebnis beitragenden Einzel und Doppel werden für die Berechnung der Bilanzen und ggf. Bilanzwerte berücksichtigt.

2.6 Tabellenpunkte

Für einen Sieg erhält die Mannschaft zwei Pluspunkte, die unterlegene Mannschaft zwei Minuspunkte. Bei unentschiedenem Ausgang erhält jede Mannschaft einen Plus- und einen Minuspunkt. Die Anzahl der Tabellenpunkte ist für die Reihenfolge in einer Tabelle maßgeblich.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich Abweichungen beschließen.

- a. Der TTVN und seine Gliederungen dürfen für einzelne Spielklassen einer Altersklasse ihres Zuständigkeitsbereichs folgende Abweichung beschließen, wenn alle zum Spielsystem gehörenden Spiele ausgetragen werden müssen. Diese Abweichung muss vor dem ersten Spieltag der entsprechenden Spielklasse den beteiligten Mannschaften bekannt gemacht werden:

Unentschieden 2:2 Punkte; knapper Sieg 3:1 Punkte; Sieg mit min. 6 Spielen Differenz 4:0 Punkte.

2.7 Abbruch eines Mannschaftskampfes

Bricht eine Mannschaft einen Mannschaftskampf vorzeitig ab, so werden alle Spiele, Sätze und Bälle bis zum Abbruch des Mannschaftskampfes erfasst. Die Wertung erfolgt gemäß WO E 3.2.

Erfolgt der Spielabbruch durch Mängel an der Austragungsstätte, fällt das in die Verantwortung der Heimmannschaft. In diesem Fall werden die bis zum Abbruch des Mannschaftskampfes erfassten Spiele, Sätze und Bälle wie ausgetragen und alle nicht beendeten bzw. nicht ausgetragenen Spiele, Sätze und Bälle bis zum Ende des Mannschaftskampfes für die Gastmannschaft als gewonnen gewertet.

2.8 Aufgabe eines Spieles

Jedes durch Aufgabe eines Spielers oder Paares beendete Spiel innerhalb eines Mannschaftskampfes (dazu gehören auch kampflos abgegebene Spiele mitwirkender Spieler) ist mit dem genauen Ergebnis der beendeten Sätze sowie X:11 für den nicht beendeten Satz (X entspricht der Anzahl Bälle, die der aufgebende Spieler bzw. das aufgebende Paar vor der Aufgabe erzielt hat, wobei der Sieger des Satzes mindestens X+2 Bälle erhält) und 0:11 für alle ggf. noch erforderlichen Sätze in das Spielberichtsformular einzutragen und wird mit einem Spielpunkt und den eingetragenen Sätzen und Bällen für das Gesamtergebnis gewertet.

Ein kampflos abgegebenes Spiel wegen Nichtantretens oder fehlender Spielbereitschaft zwei Minuten nach dem Aufruf wird mit 0:33 Bällen, 0:3 Sätzen und 0:1 Spielpunkten für den Gegner als gewonnen gewertet.

Zu späteren Spielen darf der Spieler/das Paar auch bei vorherigem Nichtantreten oder Aufgabe antreten.

Treten beide Spieler oder Paare nicht an oder kann ein Spiel durch unvollständiges Antreten beider Mannschaften nicht angesetzt werden, wird das Ergebnis dieses Spiels nicht für das Gesamtergebnis berücksichtigt.

3 Wertung

3.1 Wertung einzelner Spiele

Ein einzelnes Spiel wird für einen Spieler bzw. ein Paar als verloren gewertet, wenn

- er/es nicht antritt,
- festgestellt wird, dass ein Spieler mit einem Schläger antritt, der nicht den ITTF-Regeln entspricht, und sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen,
- vor dem Spiel vom OSR oder Schlägertester festgestellt wird, dass Kleber oder andere Mittel mit schädlichen flüchtigen Lösungsmitteln verwendet worden sind und sich geweigert wird, unverzüglich Abhilfe zu schaffen,
- nach einem Spiel vom OSR oder Schlägertester festgestellt wird, dass Kleber oder andere Mittel mit schädlichen flüchtigen Lösungsmitteln verwendet worden sind, oder
- beim Schlägertest nach dem Spiel festgestellt wird, dass einer der im Spiel eingesetzten Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entsprochen hat.

a. Ein Verstoß gegen eine dieser Bestimmungen zieht ein Ordnungsgeld gemäß Gebührenordnung nach sich.

Bei TTR-relevanten Spielklassen und Konkurrenzen werden Einzel aus außerplanmäßig verlaufenen Mannschaftskämpfen bzw. Spielen im Mannschaftsspielbetrieb für die Berechnung der TTR-Werte wie auch der Bilanzen und ggf. Bilanzwerte wie folgt behandelt:

- Einzel aus Mannschaftskämpfen zurückzogener Mannschaften: werden berücksichtigt.
- Einzel aus Mannschaftskämpfen gestrichener Mannschaften: werden berücksichtigt.
- Einzel aus wegen Nichtantretens kampflös gewerteten Mannschaftskämpfen: werden nicht berücksichtigt.
- Einzel aus wegen Regelverstoßes umgewerteten Mannschaftskämpfen: werden wie gespielt berücksichtigt.
- Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich benannt) aufgegeben hat: werden berücksichtigt.
- Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich benannt) auf das Spiel verzichtet hat: werden berücksichtigt.
- Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich nicht benannt) nicht angetreten ist: werden nicht berücksichtigt.
- Einzel, die wegen Regelverstoßes umgewertet worden sind: werden wie gewertet berücksichtigt.

3.2 Wertung von Mannschaftskämpfen

Der gesamte Mannschaftskampf wird durch die zuständige Stelle für die Mannschaft als verloren gewertet, die

- nicht einsatzberechtigte Spieler mitwirken lässt,
- gegen Vorschriften gemäß WO E 2, E 4 und/oder E 5 (falsche Einzel- und/oder Doppelaufstellung usw.) oder WO I 5.3 (falsche Eintragung von Spielern im Spielberichtsformular) verstößt,
- eine Manipulation des Spielberichtsformulars vornimmt oder duldet,
- diesen Mannschaftskampf eigenmächtig verlegt hat (betrifft beide Mannschaften; siehe WO G 6.1.7),

- nicht rechtzeitig zum festgesetzten Zeitpunkt antritt (Ausnahmen siehe WO I 5.10 und I 5.11),
- nicht oder nicht in der erforderlichen Mindeststärke antritt,
- als Heimmannschaft gegen die festgelegten Bedingungen für die Austragungsstätte gemäß WO I 1 verstößt, so dass ein Mannschaftskampf nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden konnte,
- schuldhaft einen Spielabbruch verursacht,
- als Gastgeber nicht gemäß WO A 7 zugelassene Tische, Netzgarnituren oder Bälle stellt,
- als Gastgeber bei Mannschaftskämpfen gemäß WO A 11.2 Tische, Netzgarnituren oder Bälle stellt, die nicht von jeweils gleicher Farbe, Marke (Fabrikat) und Beschaffenheit (z. B. Zelluloid oder Plastik) sind oder diese Materialien während des Mannschaftskampfes ändert,
- am festgesetzten Spieltermin gesperrt ist oder wissentlich gegen eine gesperrte Mannschaft antritt,
- sich als Gastmannschaft weigert, bei entsprechender Regelung gemäß WO I 5.8 an dem vom Heimverein zusätzlich zur Verfügung gestellten Tisch zu spielen.

Die Wertung eines Mannschaftskampfes, der für eine Mannschaft als verloren gewertet wird, erfolgt mit der höchstmöglichen Anzahl von Punkten und der im jeweiligen Spielsystem erreichbaren Spielpunkte, Sätze und Bälle für die gegnerische Mannschaft.

Verstoßen beide Mannschaften gegen die einschlägigen Bestimmungen, ist der Mannschaftskampf für beide als verloren zu werten. Dabei hat die Wertung mit jeweils der höchstmöglichen Anzahl von Punkten und der im jeweiligen Spielsystem erreichbaren Spielpunkte, Sätze und Bälle gegen beide Mannschaften zu erfolgen.

- a. Ein Verstoß gegen eine dieser Bestimmungen zieht ein Ordnungsgeld gemäß Gebührenordnung nach sich.

4 Einzelaufstellung

- 4.1 Die einzelnen Spieler müssen in den Spielsystemen gemäß WO E 6.2, E 6.3.1, E 6.3.2 und E 6.4.1 nach Spielstärke (A1 bis A6, B1 bis B6 bzw. A1 bis A4, B1 bis B4) aufgestellt werden.

Im Corbillon-Cup-System und im Modifizierten Swaythling-Cup-System muss nicht nach Spielstärke aufgestellt werden.

Fallen Spieler aus, so haben die übrigen Spieler geschlossen aufzurücken und die Ersatzspieler treten an die letzten Plätze. Ein Spieler gilt als ausgefallen, wenn er bis zum Ende des Mannschaftskampfes überhaupt nicht mitgewirkt hat.

Ein Spieler hat an einem Mannschaftskampf mitgewirkt, wenn er zu mindestens einem Einzel oder Doppel antritt und dieses auch in die Wertung eingeht. Eine Mitwirkung ist schon dann gegeben, wenn der aufgestellte Spieler bei der Begrüßung anwesend ist.

- 4.2 Die endgültige Einzelaufstellung erfolgt spätestens nach Beendigung des letzten Eingangsdoppels (bei Spielsystemen, die mit Doppel beginnen) und vor Beginn des ersten Einzels. Die Änderung einer vorher abgegebenen Einzelaufstellung ist bei allen Spielsystemen, die mit Doppeln beginnen, noch möglich.

Nach Beginn der Einzel ist ein Austausch von Spielern nicht mehr möglich. Unvollständig, aber in Mindeststärke angetretene Mannschaften dürfen ihre letzten freien Plätze noch besetzen, wenn dies nicht im Widerspruch zu anderen Bestimmungen (z. B. festgelegte Spielreihenfolge) steht.

5 Doppelaufstellung

- 5.1 In den Doppeln dürfen andere Spieler als in den Einzeln eingesetzt werden. Die Zusammensetzung und die Aufstellungsreihenfolge der Doppel sind frei wählbar.
- 5.2 Lediglich im Paarkreuz-System (WO E 6.2) erfolgt die Aufstellung der Doppelpaare nach Platzziffern. Diese errechnen sich aus der Summe der Plätze der an den Doppeln beteiligten Spieler, nachdem diese entsprechend der Spielstärkenreihenfolge innerhalb des Vereins den Plätzen 1–6 zugeordnet worden sind. Dabei ist das Doppel 1 frei wählbar; bei den restlichen Doppeln erhält das Doppel mit der geringeren Platzziffer den Platz 2. Bei gleichen Platzziffern wird das Doppel, dessen Spieler am höchsten eingestuft ist, auf Platz 2 gesetzt.

Nach erfolgter Aufstellung der Doppelpaare darf die Reihenfolge der Doppel 2 und 3 nur noch geändert werden, um eine irrtümlich falsche Reihenfolge zu korrigieren. Dies ist nur bis zum Beginn der Doppelspiele zulässig.

- 5.3 Können wegen unvollständigen Antretens von Mannschaften oder verspäteten Erscheinens von Spielern im Paarkreuzsystem (WO E 6.2) nicht alle drei Doppel gebildet werden, so werden die möglichen zwei Doppel unabhängig von der Platzziffer auf Platz 1 und 2 gesetzt; Platz 3 bleibt frei. Maßgeblich ist hierbei die Spielbereitschaft zwei Minuten nach Aufruf des jeweiligen Doppels.
- 5.4 Können wegen unvollständigen Antretens von Mannschaften oder verspäteten Erscheinens von Spielern beide Mannschaften beim Bundessystem oder beim Werner-Scheffler-System bzw. bei der Variante „Vierermannschaft gegen Vierermannschaft“ des Braunschweiger Systems nur jeweils ein Doppel bilden, so wird das mögliche Doppel jeweils auf Platz 1 gesetzt; Platz 2 bleibt frei. Maßgeblich ist hierbei die Spielbereitschaft zwei Minuten nach Aufruf des jeweiligen Doppels.

- a. Im Dietze-Paarkreuz-System kann eine Mannschaft bei unvollständigem Antreten selbst bestimmen, welches ihrer Doppel ausfällt.

- 5.5 Jeder Mannschaftsführer muss vor Beginn des ersten Doppelspiels und ohne Kenntnis der Doppelaufstellungen des Gegners seine Doppelaufstellung bekanntgeben. Jedes Doppel muss seine Spiele in derselben Zusammensetzung bestreiten, und kein Spieler darf in mehreren Paaren aufgestellt werden. Tritt ein Spieler, der bei der Abgabe der Doppelaufstellung anwesend war, zu seinem Doppel nicht an, so ist dieses Doppel kampfflos für die gegnerische Mannschaft gewonnen. Tritt ein Spieler, der zuvor nicht anwesend war, zu seinem Doppel nicht an, so erfolgt die Wertung des Mannschaftskampfes entsprechend den Bestimmungen für eine falsche Mannschaftsaufstellung.

6 Spielsysteme

6.1 Allgemeines

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen bei offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 nur die unter WO E 6 definierten Spielsysteme anwenden.

Der DTTB und die Verbände dürfen für die Anwendung in ihrem Zuständigkeitsbereich ein einziges weiteres, frei wählbares Spielsystem für Vierer- und ein einziges weiteres, frei wählbares Spielsystem für Dreier-Mannschaften verbandseinheitlich festlegen, welches in ihren Bestimmungen genau definiert werden muss.

- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN sind zusätzlich des Dietze-Paarkreuz-System (Vierer-Mannschaften, WO E 6.3.3) und das Schwedische Ligasystem (Dreier-Mannschaften, WO E 6.4.3) zugelassen.

Veranstalter von nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 dürfen zusätzlich zu den in WO E 6 aufgeführten Spielsystemen weitere Spielsysteme anwenden, die frei wählbar sind und in der Ausschreibung genau definiert werden müssen.

6.2 Sechser-Mannschaften (Sollstärke 6, Mindeststärke 4 Spieler)

Paarkreuz-System (4 Doppel, 12 Einzel)

1.	DA1 – DB2	9.	A6 – B5
2.	DA2 – DB1	10.	A1 – B1
3.	DA3 – DB3	11.	A2 – B2
4.	A1 – B2	12.	A3 – B3
5.	A2 – B1	13.	A4 – B4
6.	A3 – B4	14.	A5 – B5
7.	A4 – B3	15.	A6 – B6
8.	A5 – B6	16.	DA1 – DB1

6.3 Vierer-Mannschaften (Sollstärke 4, Mindeststärke 3 Spieler)**6.3.1 Bundessystem (2 Doppel, 8 Einzel)**

1.	DA1 – DB1	6.	A4 – B3
2.	DA2 – DB2	7.	A1 – B1
3.	A1 – B2	8.	A2 – B2
4.	A2 – B1	9.	A3 – B3
5.	A3 – B4	10.	A4 – B4

6.3.2 Werner-Scheffler-System (2 Doppel, 12 Einzel)

1.	DA1 – DB1	8.	A2 – B2
2.	DA2 – DB2	9.	A3 – B3
3.	A1 – B2	10.	A4 – B4
4.	A2 – B1	11.	A3 – B1
5.	A3 – B4	12.	A1 – B3
6.	A4 – B3	13.	A2 – B4
7.	A1 – B1	14.	A4 – B2

6.3.3 Dietze-Paarkreuz-System (4 Doppel, 8 Einzel)

1.	DA1 – DB2	7.	A1 – B1
2.	DA2 – DB1	8.	A2 – B2
3.	A1 – B2	9.	A3 – B3
4.	A2 – B1	10.	A4 – B4
5.	A3 – B4	11.	DA2 – DB2
6.	A4 – B3	12.	DA1 – DB1

Die Einzelspieler müssen nach Spielstärke aufgestellt werden.

6.4 Dreier-Mannschaften (Sollstärke 3, Mindeststärke 2 Spieler)**6.4.1 Braunschweiger System (Dreier-/Vierermannschaften)**

Vierermannschaft – Vierermannschaft

Vierermannschaft – Dreiermannschaft

1.	DA1 - DB1	6.	A4 - B4
2.	DA2 - DB2	7.	A1 - B2
3.	A1 - B1	8.	A2 - B1
4.	A2 - B2	9.	A3 - B4
5.	A3 - B3	10.	A4 - B3

Dreiermannschaft – Vierermannschaft

1.	DA1 - DB1	6.	A1 - B1
2.	A3 - B3	7.	A3 - B4
3.	A2 - B1	8.	A2 - B2
4.	A1 - B2	9.	A3 - B1
5.	A2 - B4	10.	A1 - B3

1.	DA1 - DB1	6.	A1 - B1
2.	A3 - B3	7.	A4 - B3
3.	A1 - B2	8.	A2 - B2
4.	A2 - B1	9.	A1 - B3
5.	A4 - B2	10.	A3 - B1

Dreiermannschaft – Dreiermannschaft

1.	DA1 - DB1	6.	A1 - B1
2.	A1 - B2	7.	A3 - B3
3.	A2 - B1	8.	A2 - B2
4.	A3 - B2	9.	A3 - B1
5.	A2 - B3	10.	A1 - B3

Jede Mannschaft entscheidet vor jedem Mannschaftskampf durch die Angabe der Anzahl an Einzelspielern, ob sie als Dreier- oder Vierer-Mannschaft antritt. Daraus ergibt sich, welche der vier Varianten des Spielsystems verwendet wird.

6.4.2 Modifiziertes Swaythling-Cup-System (1 Doppel, 6 Einzel)

1.	A1 – B2	5.	A1 – B1
2.	A2 – B1	6.	A3 – B2
3.	A3 – B3	7.	A2 – B3
4.	DA – DB		

6.4.3 Schwedisches-Liga-System

1.	A1 – B1	6.	A1 – B3
2.	A2 – B2	7.	A3 – B2
3.	A3 – B3	8.	A2 – B3
4.	DA – DB	9.	A3 – B1
5.	A2 – B1	10.	A1 – B2

Die Reihenfolge der drei Einzelspieler ist frei wählbar. Die Doppelpaarung braucht der Mannschaftsführer erst nach den ersten drei Einzelspielen zu benennen.

6.5 Zweier-Mannschaften (Sollstärke 2, Mindeststärke 2 Spieler)

Corbillon-Cup-System (1 Doppel, 4 Einzel)

1.	A1 – B1	4.	A1 – B2
2.	A2 – B2	5.	A2 – B1
3.	DA – DB		

Abschnitt F – Grundlagen und Aufbau des Punktspielbetriebes**1 Grundlagen**

Der Punktspielbetrieb wird in verschiedenen Spielklassen durchgeführt. In jeder Spielklasse dürfen mehrere parallele Gruppen (Staffeln) eingerichtet werden. Eine Gruppe wird im Normalfall für eine gesamte Spielzeit, ggf. aber auch nur für eine Halbserie gebildet (z. B. bei Spielklassen mit halbjährlichem Auf- und Abstieg oder neuer Einteilung).

Mannschaftsmeisterschaften der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren unterliegen gesonderten Durchführungsbestimmungen und gehören nicht zum Punktspielbetrieb.

- a. Sofern in einer Spielzeit in einzelnen Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren ein Spielbetrieb in Niedersachsenlingen stattfindet, werden in diesen Altersklassen keine gesonderten Mannschaftsmeisterschaften ausgetragen.

2 Voraussetzungen für die Teilnahme am Punktspielbetrieb**2.1 Allgemeines**

Für die Reihenfolge bei der Auswahl der für die Teilnahme am Punktspielbetrieb der einzelnen Spielklassen in Frage kommenden Mannschaften gelten – unter Beachtung der Auf- und Abstiegsregelungen – ausschließlich sportliche Gesichtspunkte.

Darüber hinaus müssen die Vereine die rechtlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb erfüllen.

2.2 Sportliche Voraussetzungen**2.2.1 Sportliche Qualifikation**

Die Mannschaft muss die in WO F 3.4 festgelegten sportlichen Qualifikationen erfüllen.

2.2.2 Übertrag von Spielklassenrechten

Die Spielklassenrechte aller oder einzelner Mannschaften eines Vereins dürfen nur nach Freigabe durch den Hauptverein an einen anderen Verein übertragen werden:

- a) bei Anschluss eines Vereins oder seiner Tischtennisabteilung an einen anderen Verein,
- b) beim Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein,
- c) ggf. bei Anschluss einzelner Mannschaften an einen anderen Verein.

Der DTTB und die Verbände regeln für ihren Zuständigkeitsbereich die Bedingungen, Grundsätze und Fristen für den Übertrag von Spielklassenrechten.

Im TTVN entspricht a) einem Übertritt gemäß WO F 2.2.2 a.a, b) einem/r Zusammenschluss/Fusion gemäß WO F 2.2.2 a.b und c) einer Übertragung von Spielklassenrechten gemäß WO F 2.2.2 a.c.

Der Übertrag der Spielklassenrechte bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung des jeweiligen Mitgliedsverbandes und – soweit eine Bundesspielklasse betroffen ist - auch der des DTTB. Voraussetzung ist, dass die betroffenen Vereine zuvor ihre gesamten finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem DTTB, dem Verband und dessen Gliederungen erfüllt haben.

a. Rechte auf Spielklassenzugehörigkeit**a.a. Übertritt**

Bei einem Übertritt zu einem anderen Verein verliert die TT-Abteilung mit dem Übertritt ihre bisherigen Rechte auf Spielklassenzugehörigkeit. Diese verbleiben beim alten Verein. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist dann zulässig, wenn der bisherige Verein mit rechtsverbindlicher Unterschrift seines Hauptvorstandes sämtliche Rechte auf Spielklassenzugehörigkeit auf die ausscheidende Abteilung überträgt, der Hauptvorstand des aufnehmenden Vereins der Übernahme der gesamten Rechte rechtsverbindlich zustimmt und zuvor sämtliche finanziellen Verpflichtungen des bisherigen Vereins beim TTVN und seinen

Gliederungen beglichen worden sind. Die Folge hiervon ist dann aber, dass der abgebende Verein bei einer späteren Wiederaufnahme des Spielbetriebes mit seinen Mannschaften in die unterste Spielklasse seines Kreisverbandes eingereiht wird.

a.b. Zusammenschluss/Fusion

Bei einem Zusammenschluss bzw. einer Fusion zweier oder mehrerer Vereine zu einem neuen Verein erhält der aus dem Zusammenschluss hervorgegangene Verein sämtliche Rechte auf Spielklassenzugehörigkeit, die bis dahin den Vereinen zugestanden haben, aus denen der Zusammenschluss bzw. die Fusion hervorgegangen ist, sofern zuvor sämtliche finanziellen Verpflichtungen der bisherigen Vereine beim TTVN und seinen Gliederungen beglichen worden sind.

a.c. Übertragung von Spielklassenrechten

Die Spielklassenrechte von Bundesligamannschaften niedersächsischer Vereine dürfen nach Freigabe durch den Hauptverein an einen anderen niedersächsischen Verein übertragen werden.

a.d. Auflösung eines Vereins oder einer Abteilung; Abmeldung vom Spielbetrieb

Löst sich ein Verein bzw. eine TT-Abteilung auf oder meldet sich aus dem Spielbetrieb des TTVN und seiner Gliederungen ab, so verfallen dessen/deren Rechte auf Spielklassenzugehörigkeit ersatzlos. Ein rechtlicher Anspruch auf vorherige Übertragung von Spielklassenzugehörigkeitsrechten besteht auch dann nicht, wenn aus der Auflösung die Neugründung eines anderen Vereins hervorgeht.

a.e. Formvorschriften für die Übertragung von Rechten auf Spielklassenzugehörigkeit

Aus spieltechnischen Gründen können etwaige zulässige Übertragungen von Rechten auf Spielklassenzugehörigkeit und auch echte Fusionen nur nach dem Ende der alten und vor Beginn der folgenden Spielzeit, d.h. in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August eines jeden Jahres anerkannt werden. Hierfür sind der TTVN-Geschäftsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- bei der etwaigen Übertragung von Rechten auf Spielklassenzugehörigkeit die rechtsverbindliche Erklärung der Hauptvorstände (siehe unter b) der beteiligten Vereine
- bei Fusionen die Auflösungsprotokolle der alten Vereine und das Gründungsprotokoll des neuen Vereins sowie die Abmeldung bzw. Neuanmeldung beim jeweils zuständigen Kreis-/Stadtsporthund des LSB Niedersachsen.

Letzter Termin hierfür ist jeweils der 10. Juni (Poststempel) eines jeden Jahres. In jedem Fall muss jedoch die Entscheidung des TTVN abgewartet werden.

2.3 Rechtliche Voraussetzungen

Die Teilnahme eines Vereins am Punktspielbetrieb setzt die Erfüllung der satzungsgemäßen Vorgaben des DTTB und des zuständigen Verbandes voraus.

2.4 Wirtschaftliche Voraussetzungen

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für Mannschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich Mannschaftsmeldegelder pro Spielzeit beschließen.

2.5 Sonstige Voraussetzungen

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen ihre Vereine verpflichten, für die Teilnahme am Punktspielbetrieb weitere Voraussetzungen zu erfüllen, z. B. Meldung von Schiedsrichtern oder anderen ehrenamtlichen Mitarbeitern. Die Grundsätze und Bedingungen hierfür regeln DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen in eigener Zuständigkeit.

- a.** Jeder Verein, der sich mit mehr als einer Mannschaft am Punktspielbetrieb des TTVN oder seiner Gliederungen beteiligt, muss im Rahmen der Vereinsmeldung der jeweiligen Spielzeit einen lizenzierten Schiedsrichter oder WO-Coach benennen. Dieser Schiedsrichter bzw. WO-

Coach darf während einer Spielzeit nur für einen Verein diese Verpflichtung erfüllen und muss Mitglied in diesem Verein sein. Kommt ein Verein dieser Verpflichtung nicht nach, wird pro Spielzeit ein Ordnungsgeld gemäß Gebührenordnung zugunsten des jeweiligen Kreisverbandes fällig.

- b. Ein Verein, der in der Altersgruppe Erwachsene mit einer oder mehreren Mannschaften in der Verbandsliga oder höher vertreten ist, muss ab der Spielzeit 2018/2019 für jede dieser Mannschaften im Rahmen der Vereinsmeldung vor der jeweiligen Spielzeit einen lizenzierten und aktiven Schiedsrichter (gemäß Schiedsrichterordnung des TTVN) benennen. In die Verbandsliga aufsteigende Mannschaften werden in der ersten Spielzeit nach dem Aufstieg von dieser Regelung ausgenommen.

Die Anzahl der zu benennenden Schiedsrichter ist auf zwei pro Verein begrenzt.

Diese Schiedsrichter dürfen während einer Spielzeit nur für einen Verein diese Verpflichtung erfüllen und müssen Mitglied in diesem Verein sein. Kommt ein Verein dieser Verpflichtung nicht nach, wird pro Spielzeit ein Ordnungsgeld je nicht benannten Schiedsrichter gemäß Gebührenordnung zugunsten des TTVN fällig.

2.6 Meldung der am Punktspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften (Vereinsmeldung)

- 2.6.1 Im Rahmen der Vereinsmeldung melden die Vereine in der Online-Plattform ihres Verbandes jährlich die Mannschaften, die am Punktspielbetrieb der folgenden Spielzeit teilnehmen sollen. Dabei ist die gewünschte Spielklasse genauso mit anzugeben wie die eventuelle Bereitschaft, in einer höheren als der sportlich erreichten Spielklasse antreten zu wollen. Diese Vereinsangaben sind verbindlich einschließlich aller Konsequenzen für die Einteilung.

- 2.6.2 Die Vereinsmeldung für die folgende Spielzeit endet am 10. Juni. Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich einen früheren Endtermin festlegen. Die Verbände dürfen für Spielklassen mit freier Meldung auch einen späteren Endtermin festlegen.

- a. Die Nichteinhaltung dieses Termins wird mit einem Ordnungsgeld gemäß der Gebührenordnung belegt, das pro Gliederungsebene nur einmal festgesetzt wird.

- 2.6.3 Die Vereinsmeldung für Mannschaften in den Bundesspielklassen ist in der Bundesspielordnung (BSO) geregelt.

- 2.6.4 Neu gemeldete Mannschaften werden grundsätzlich der untersten Spielklasse zugeordnet. Die Verbände dürfen in ihrem Zuständigkeitsbereich neu gemeldete Mannschaften in anderen als der untersten Spielklasse zulassen (siehe WO F 3.4.5).

- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN dürfen neu gemeldete Mannschaften nur in den Altersgruppen Nachwuchs und Senioren in anderen als den untersten Spielklassen zugeordnet werden.

3 Verwaltung des Punktspielbetriebes

3.1 Organisation

- 3.1.1 Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen die Verantwortlichkeit (zuständige Stelle/Spielleiter) für die Einteilung und Durchführung des Punktspielbetriebes ihrer Spielklassen fest.

- a. Verantwortlich für die Abwicklung des Punktspielbetriebs der Verbands- und Landesligen der Altersgruppe Erwachsene ist das TTVN-Ressort Erwachsenensport.
- b. Verantwortlich für die Abwicklung des Punktspielbetriebs der Niedersachsenligen der Altersgruppe Nachwuchs ist das TTVN-Ressort Jugendsport.
- c. Verantwortlich für die Abwicklung des Punktspielbetriebs der Niedersachsenligen der Altersgruppe Senioren ist das TTVN-Ressort Seniorensport.

d. Die Gliederungen des TTVN legen für ihren Zuständigkeitsbereich die Verantwortlichkeit für die Abwicklung des Punktspielbetriebs ihrer Spielklassen fest. Dazu gehört auch die Festlegung der zuständigen Stelle.

3.1.2 Die zuständige Stelle ist verpflichtet, eine sportlich einwandfreie, keinen Verein benachteiligende Organisation des Spielbetriebes zu gewährleisten. Die Durchführung des Spielbetriebes einer Gruppe übernimmt der Spielleiter.

a. Die Spielleiter sind den zuständigen Stellen weisungsgebunden.

3.1.3 Die Planung, Durchführung und Kontrolle des Spielbetriebes erfolgt durch die zuständige Stelle bzw. den Spielleiter mit Hilfe der vom DTTB bzw. der Verbände bestimmten offiziellen Online-Plattform, in der auch die Meldung der Mannschaften und die Erfassung der Spielberichte durch die Vereine vorzunehmen ist.

3.1.4 Die Online-Plattform dient als vorrangiges Kommunikationsmittel zwischen der zuständigen Stelle bzw. dem Spielleiter und den Vereinen sowie zur Öffentlichkeitsarbeit. Die dort dargestellten Termine, Mannschaftsmeldungen, Ergebnisse, Tabellenstände, Statistiken und sonstigen Informationen gelten als offiziell bekanntgemacht.

3.2 Aufgaben

Die zuständige Stelle bzw. der Spielleiter haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Prüfung, Korrektur und Genehmigung der Mannschaftsmeldungen einschließlich der Erteilung von Sperrvermerken
- Veröffentlichung der genehmigten Mannschaftsmeldungen
- ggf. Veröffentlichung der zum Einsatz kommenden Tische, Netzgarnituren, Bälle, Tisch-, Ball- und Trikotfarben
- Aufstellung und Änderung des Spielplanes
- ggf. Kontakt mit der Schiedsrichterorganisation in Fragen des OSR-Einsatzes und Bekanntgabe ihres Einsatzplanes
- Überprüfung und Genehmigung der auf der Online-Plattform erfassten Spielberichte
- ggf. Entgegennahme der OSR-Berichte
- Überwachung der Einhaltung der WO und die möglichst umgehende Ahndung von Verstößen
- Entgegennahme von und Entscheidung über Proteste gemäß WO A 19.1
- Entgegennahme von und Entscheidung über Hinweise auf weitere Verstöße
- ggf. Weiterleitung von Protesten gemäß WO A 19.1 und Hinweisen auf weitere Verstöße an die zuständigen Rechtsinstanzen
- Kommunikation mit den Vereinen in allen Fragen des Punktspielbetriebes

3.3 Anzahl und Umfang der Spielklassen

3.3.1 Der DTTB und die Verbände legen die Bezeichnungen ihrer Spielklassen, die Grundsätze für die Bezeichnungen der Gruppen und die Anzahl der in jede Gruppe planmäßig einzuteilenden Mannschaften (Sollstärke) fest.

a. Im Verbandsgebiet dürfen der TTVN bzw. seine zuständigen Gliederungen nur folgende Spielklassen einrichten:

a.a. Altersgruppe Erwachsene

Verbandsliga	durch den TTVN
Landesliga	durch den TTVN
Bezirksoberriga	durch die Bezirksverbände

Bezirksliga	durch die Bezirksverbände
1. Bezirksklasse	durch die Bezirksverbände
2. Bezirksklasse	durch die Bezirksverbände
Kreisliga	durch die Regions-/Kreisverbände
1. Kreisklasse	durch die Regions-/Kreisverbände
weitere Kreisklassen	durch die Regions-/Kreisverbände

a.b. Altersgruppen Nachwuchs und Senioren

Niedersachsenliga	durch den TTVN
Landesliga	durch den TTVN
Bezirksliga	durch die Bezirksverbände
Bezirksklasse	durch die Bezirksverbände
Kreisliga	durch die Regions-/Kreisverbände
1. Kreisklasse	durch die Regions-/Kreisverbände
weitere Kreisklassen	durch die Regions-/Kreisverbände

3.3.2 Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen entscheiden über die Anzahl ihrer Spielklassen und der darin gebildeten parallelen Gruppen (ggf. einschließlich ihrer regionalen Zuordnung).

a. Gruppenhöchstzahlen und Einzugsbereiche der Spielklassen im TTVN:

a.a. Altersgruppe Erwachsenen

Verbandsliga	eine Gruppe Nord für die Bezirksverbände Lüneburg und Weser-Ems eine Gruppe Süd für die Bezirksverbände Braunschweig und Hannover durch den TTVN
Landesliga	je eine Gruppe für die Bezirksverbände Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems
Bezirksoberliga	bis zu drei parallele Gruppen je Bezirksverband
Bezirksliga	nach Bedarf
Bezirksklassen	nach Bedarf
Kreisliga	nach Bedarf mit Zustimmung des jeweiligen Bezirksverbandes
Kreisklassen	nach Bedarf

a.b. Altersgruppe Nachwuchs und Senioren

Niedersachsenliga	eine Gruppe für das gesamte Verbandsgebiet
Landesliga	nach Bedarf
Bezirksliga	nach Bedarf
Bezirksklasse	nach Bedarf
Kreisliga	nach Bedarf mit Zustimmung des jeweiligen Bezirksverbandes
Kreisklassen	nach Bedarf

3.3.3 Die Sollstärke darf nur überschritten werden, wenn ansonsten nicht alle auf eine höhere Spielklasse verzichtenden bzw. dort gestrichenen Mannschaften sowie alle Absteiger, Direktaufsteiger und Relegationssieger aufgenommen werden können. In diesen Fällen spielt die betroffene Gruppe mit einem entsprechenden Überhang, und am Ende der Spielzeit erhöht sich die Anzahl der Absteiger aus dieser Gruppe entsprechend.

- a. Die Sollstärke einer Gruppe im Zuständigkeitsbereich des TTVN beträgt zehn Mannschaften, in den Niedersachsenligen in der Altersgruppe Nachwuchs beträgt sie zwölf Mannschaften und in den Niedersachsenligen der Altersgruppe Senioren acht Mannschaften.
- b. Von der Sollstärke darf in der jeweils untersten Spielklasse und in allen Kreisklassen sowie in den geregelten Ausnahmefällen abgewichen werden.

3.4 Zusammensetzung der Spielklassen

3.4.1 Allgemeine Regelungen

Die Zusammensetzung der Spielklassen und Gruppen einer Spielzeit wird Einteilung genannt und ausschließlich durch

- Abstieg
- Recht auf Spielklassenverbleib
- Direktaufstieg
- Sonderstartrecht
- Relegationsaufstieg
- Spielklassenverzicht/Abmeldung
- Auffüllung

geregelt. Maßgebend für die Zusammensetzung sind die Abschlusstabellen und ggf. die Ergebnisse der Entscheidungsspiele der vorangehenden Spielzeit.

Es ist zulässig, dass mehrere Mannschaften eines Vereins in dieselbe Spielklasse und auch in dieselbe Gruppe eingeteilt werden.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen müssen ihre Auf- und Abstiegsregelungen spätestens am 30. Juni für die nachfolgende Spielzeit veröffentlichen.

a. **Allgemeine Auf- und Abstiegsregelungen im TTVN**

a.a. Für den Aufstieg und das Nachrücken in die Oberligen wird nach der Bundesspielordnung des DTTB verfahren.

a.b. Die für das Auffüllen einer Gruppe ggf. benötigte Vorrangigkeit wird aus den offiziellen Abschlusstabellen der parallelen Gruppen in folgender Reihenfolge ermittelt:

- der bessere Tabellenplatz
- bei gleichem Tabellenplatz die bessere Punkt-, ggf. Spiel-, Satz- und Balldifferenz aus der Wertung der Mannschaften der Abschlusstabellen untereinander, die sich auf dem jeweiligen Tabellenplatz oder einem besseren befinden.

a.c. Die aufsteigenden Mannschaften sind verpflichtet, nach dem Spielsystem der höheren Spielklasse zu spielen.

a.d. Von den grundsätzlich für das Zusammenstellen der Gruppe einer neuen Spielzeit geltenden Regelungen

- Direktaufstieg (WO F.3.4.4)
- Abstieg (WO F.3.4.2),
- Relegationsaufstieg (WO F 3.4.6) und
- Auffüllen einer Gruppe (WO F.3.4.8)

kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn zu einer neuen Spielzeit in Teilbereichen des Verbandes eine Veränderung der Spielklassenstruktur vorgenommen werden soll (Einführung oder Wegfall von Spielklassen und/oder Veränderung der Anzahl und/oder des regionalen Zuschnitts der Gruppen einzelner Spielklassen). In diesem Fall muss der TTVN bzw. seine für die betroffenen Spielklassen zuständige Gliederung bis zum 30. April der

Spielzeit, die der letzten in der alten Spielklassenstruktur durchzuführenden Spielzeit vorausgeht, verbindliche Übergangsregelungen beschlossen und veröffentlicht haben, nach der die Gruppeneinteilung ausschließlich für die Einführungsaison der neuen Spielklassenstruktur erfolgt. Aus den Übergangsregelungen muss für die betroffenen Spielklassen hervorgehen, welche Platzierungen in der letzten Spielzeit mit der alten Spielklassenstruktur zu welchen Auswirkungen (Spielklassenrechten) in der ersten Spielzeit mit der neuen Spielklassenstruktur führen. Dabei müssen für jede Gruppe in der neuen Struktur die garantierten Teilnehmer (Platzierungen) und eine Auffüll-Reihenfolge auf die Sollstärke genannt werden. Zur Vermeidung eventueller Härten können die Übergangsregelungen vorsehen, dass in der ersten Spielzeit mit der neuen Spielklassenstruktur in einzelnen Gruppen eine Überschreitung der Sollstärke vorgenommen wird.

3.4.2 Abstieg

Aus der veröffentlichten Abstiegsregelung muss eindeutig hervorgehen,

- ab welchem Tabellenplatz eine Mannschaft abstiegt,
- welche Tabellenplätze davon zur Teilnahme an Relegationsspielen zu dieser Spielklasse berechtigen.

- a. Nach jeder Spielzeit steigen die auf Platz 8 und tiefer stehenden Mannschaften der Abschlusstabelle in die nächsttiefere Spielklasse ab (siehe jedoch WO F 3.4.6). Bzgl. gestrichener oder zurückgezogener Mannschaften gelten WO G 7.3.2.

3.4.3 Recht auf Spielklassenverbleib

Aus der veröffentlichten Auf- und Abstiegsregelung muss eindeutig hervorgehen, welche Tabellenplätze zum Verbleib in der betreffenden Spielklasse berechtigen.

- a. Die Plätze zwei bis sieben berechtigen im TTVN zum Klassenverbleib

3.4.4 Direktaufstieg

Grundsätzlich hat jeder Gruppensieger in der Altersgruppe Erwachsene das Recht auf den Direktaufstieg in die nächsthöhere Spielklasse.

Aus der veröffentlichten Aufstiegsregelung muss eindeutig hervorgehen, welche weiteren Tabellenplätze zum Direktaufstieg berechtigen.

Die Verbände dürfen innerhalb der unteren Spielklassen gemäß WO A 1 verbandseinheitlich eine Pflicht auf den Direktaufstieg vorschreiben.

- a. Im Bereich des TTVN gibt es keine Pflicht zum Direktaufstieg.
- a.a. Das Recht auf den Direktaufstieg in die nächsthöhere Spielklasse ist auf die Gruppensieger beschränkt.
- a.b. Ist in Teilbereichen des TTVN bzw. seiner Gliederungen auf die Einrichtung einzelner Spielklassen teilweise verzichtet worden, gilt folgende Regelung: Die Gruppensieger der vorhandenen nächsttieferen Spielklasse erwerben das Direktaufstiegsrecht, die Tabellenzweiten das Recht zur Teilnahme an der Relegationsrunde für die nächsthöhere Spielklasse. Die Gruppensieger der ggf. vorhandenen noch tieferen Spielklasse erwerben das Recht zur Teilnahme an der Relegationsrunde für die bestehende höhere Spielklasse.
- a.c. Ein Gruppensieger gilt als in die nächsthöhere Spielklasse aufgestiegen, wenn er nicht im Rahmen der Vereinsmeldung auf den Aufstieg verzichtet. Der Aufstiegsverzicht eines Gruppensiegers nach dem Termin für die Vereinsmeldung gilt als Zurückziehung.

3.4.5 Sonderstartrecht

Die Verbände dürfen in ihrem Zuständigkeitsbereich verbandseinheitliche Regelungen beschließen, in denen das Startrecht neu gemeldeter Mannschaften geregelt ist.

- a. Die Vereine der jeweils ersten vier Mannschaften der Jungen-Niedersachsenliga und der Mädchen-Niedersachsenliga erwerben in der Folgesaison das Startrecht einer zusätzlichen Herren- bzw. Damenmannschaft in einer Herren- bzw. Damenspielklasse auf der Bezirksebene bzw. Verbandsebene nach folgendem Schema:

a) Jungen-Niedersachsenliga:

- Platz 1 und 2 erhalten das Startrecht in der jeweiligen Herren-Bezirksliga,
- Platz 3 erhält das Startrecht in der jeweiligen 1. Herren-Bezirksklasse,
- Platz 4 erhält das Startrecht in der jeweiligen 2. Herren-Bezirksklasse.

b) Mädchen-Niedersachsenliga:

- Platz 1 und 2 erhalten das Startrecht in der jeweiligen Damen-Landesliga,
- Platz 3 erhält das Startrecht in der jeweiligen Damen-Bezirksoberliga,
- Platz 4 erhält das Startrecht in der jeweiligen Damen-Bezirksliga.

Sollte der Meister der Jungen-Niedersachsenliga anschließend Deutscher Jugend-Mannschaftsmeister werden, erhält er in der Folgesaison das Startrecht in der jeweiligen Herren-Bezirksoberliga (anstelle der Bezirksliga). Sollte der Meister der Mädchen-Niedersachsenliga anschließend Deutscher Jugend-Mannschaftsmeister werden, erhält er in der Folgesaison das Startrecht in der jeweiligen Damen-Verbandsliga (anstelle der Landesliga). Das zusätzliche Startrecht kann ausschließlich in der Folgesaison alternativ in einer tieferen Spielklasse in Anspruch genommen werden. Der Verein muss der TTVN-Geschäftsstelle bis zum Termin für die Vereinsmeldung mitteilen, in welcher Spielklasse er sein Startrecht in Anspruch nehmen möchte.

3.4.6 Relegationsaufstieg

Aus der veröffentlichten Auf- und Abstiegsregelung muss eindeutig hervorgehen, ob ein Relegationsaufstieg stattfindet und welche Tabellenplätze zur Teilnahme an den dafür erforderlichen Mannschaftskämpfen berechtigen.

- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN findet in der Altersgruppe Erwachsene ein Relegationsaufstieg statt.
- b. Das Recht zur Teilnahme an der Relegationsrunde für eine Gruppe erwerben der Tabellenachte dieser Gruppe, sofern er nicht gestrichen oder zurückgezogen worden ist, sowie jeder Tabellenzweite der zugehörigen Gruppen der nächsttieferen Spielklasse. Weitere Relegationsteilnehmer ergeben sich ggf. aus WO G 8.

Jeder Sieger einer Relegationsgruppe erwirbt das Recht auf den Relegationsaufstieg.

- c. Das Recht auf den Relegationsaufstieg ist im Bereich des TTVN auf den Sieger der Relegationsrunde beschränkt.
- d. Ein Relegationssieger gilt als in die nächsthöhere Spielklasse aufgestiegen, wenn er nicht im Rahmen der Vereinsmeldung auf den Aufstieg verzichtet.

Der Aufstiegsverzicht eines Relegationssiegers nach dem Termin für die Vereinsmeldung gilt als Zurückziehung.

Mannschaften, die auf die Teilnahme an der Relegationsrunde verzichtet haben oder dort nicht zu allen Mannschaftskämpfen angetreten sind, werden für den Relegationsaufstieg nicht berücksichtigt.

3.4.7 Spielklassenverzicht/Abmeldung

Spielklassenverzicht einer Mannschaft liegt vor, wenn ein Verein für eine seiner Mannschaften im Rahmen der Vereinsmeldung auf das sportlich erreichte Startrecht für eine bestimmte Spielklasse im Spielbetrieb der nächsten Spielzeit verzichtet.

Dabei darf der Verein die Mannschaft in einer tieferen Spielklasse melden oder vom Spielbetrieb abmelden.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen das Recht auf Spielklassenverzicht einschränken.

3.4.8 Auffüllregelung

Sofern eine Spielklasse bzw. eine Gruppe nach Durchführung der folgenden sieben Maßnahmen

- Abstieg,
- Direktaufstieg,
- Erteilung eines Sonderstartrechts,
- ggf. Relegationsaufstieg,
- Einreihen der Mannschaften, die termingerecht auf den Verbleib in einer höheren Spielklasse verzichtet haben,
- Ausscheiden der Mannschaften, die termingerecht auf den Verbleib in dieser Spielklasse verzichtet haben, und
- Auffüllen der darüber liegenden Gruppe

noch nicht die Sollstärke erreicht hat, werden die freien Plätze nach der Reihenfolge vergeben, die vom DTTB, den Verbänden und ggf. deren Gliederungen spätestens am 30. Juni für die nachfolgende Spielzeit zu veröffentlichen ist.

- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN werden die zu diesem Auffülltermin freien Plätze in der Gruppe nach dem Termin der Vereinsmeldung einmalig in der Reihenfolge der Platzierung in der jeweiligen Relegationsrunde vergeben.
- b. Sollte die Gruppe danach noch immer nicht die Sollstärke erreicht haben, werden die weiteren freien Plätze in der Gruppe in folgender Reihenfolge vergeben:

- der Tabellenneunte der Gruppe
- der beste Tabellendritte der nächsttieferen Spielklasse nach Vorrangigkeit (gemäß G 7 b)
- der Tabellenzehnte der Gruppe
- der zweitbeste Tabellendritte der nächsttieferen Spielklasse nach Vorrangigkeit usw.

- c. Dabei gibt es keine Untergrenze für das Auffüllen einer Gruppe. Unter Einhaltung der obenstehenden Reihenfolge kann bei Verzicht aller zuvor berechtigten Mannschaften auch aus tieferen als der nächsttieferen Spielklasse aufgefüllt werden.

Mannschaften, die auf die Teilnahme an Relegations- oder Anwartschaftsspielen verzichtet haben oder dort nicht zu allen Mannschaftskämpfen angetreten sind, werden für das Auffüllen einer Spielklasse bzw. einer Gruppe ebenso wenig berücksichtigt wie gestrichene oder zurückgezogene Mannschaften.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich festlegen, ab welchem Termin kein weiteres Auffüllen mehr zulässig ist.

- d. Sofern in der Zeit nach dem Termin für die Vereinsmeldung vor einer Spielzeit Plätze in einer Gruppe frei werden, weil Mannschaften in diesem Zeitraum zurückgezogen, gestrichen oder nachträglich in eine Spielklasse oberhalb der Verbandsliga aufgenommen werden, so bleiben diese Plätze bis zum Ende der Spielzeit frei.

3.4.9 Sonderregelungen für die Niedersachsenligen der Altersgruppe Nachwuchs

- a. Die Niedersachsenligen der Jungen und Mädchen werden für jede Spielzeit nach folgendem Schema neu zusammengesetzt:

- Platz 1 - 5 aus der Vorjahres-Gruppe (max. 5)
- pro Bezirk die bestplatzierte Mannschaft der nächsttieferen Spielklasse oder einer Aufstiegsrunde der Gruppensieger der nächsttieferen Spielklasse, falls diese mehr als eine Gruppe umfasst (max. 4)
- Verfügungsplätze (min. 3)

- b. Die Mannschaften unterhalb von Platz 5 steigen ab.
- c. Alle niedersächsischen Vereine können - ungeachtet ihrer bisherigen Jugend-Spielklasse - Verfügungsplätze für die Niedersachsenliga beantragen. Das geschieht durch formlosen Antrag an die Geschäftsstelle des TTVN bis zum 1. Juni unter Beifügung einer formlosen Mannschaftsmeldung für die kommende Saison und zusätzlicher Angaben (bisherige Erfolge; Ergebnisse in der abgelaufenen Saison) zu jedem einzelnen Spieler, der in der Mannschaft aufgestellt werden soll.
- d. Die Verfügungsplätze werden anschließend vom TTVN-Ressort Jugendsport nach eigenen Kriterien vergeben, nachdem feststeht, welche (wie viele) der direkt qualifizierten Mannschaften in der Niedersachsenliga spielen wollen. Zur Entscheidungsfindung über die Vergabe der Verfügungsplätze kann auch das Ergebnis eines Sichtungsturniers mit dem Status einer nicht offiziellen Veranstaltung herangezogen werden, an dem alle bzw. ausgewählte der Bewerbervereine teilnehmen müssen. Jede an einem Sichtungsturnier teilnehmende Mannschaft hat ein Startgeld gemäß der Gebührenordnung an den TTVN zu entrichten.
- e. Ein Bewerberverein, der keinen Verfügungsplatz erhält, kann in der Folgesaison nur in der Jugend-Spielklasse spielen, für die er sich sportlich qualifiziert hat.

3.4.10 Sonderregelungen für die Niedersachsenligen der Altersgruppe Senioren

- a. Die Niedersachsenligen der Senioren 40, 50, 60 und 70 und der Seniorinnen 40, 50, 60 und 70 werden für jede Spielzeit nach folgendem Schema neu zusammengesetzt:
- Platz 1 - 4 aus der Vorjahres-Staffel (max. 4)
 - Verfügungsplätze: (min. 4)
- b. Die Mannschaften unterhalb von Platz 4 steigen ab.
- c. Alle niedersächsischen Vereine können - ungeachtet ihrer bisherigen Senioren-Spielklasse – Verfügungsplätze für die Niedersachsenliga beantragen. Das geschieht durch formlosen Antrag an die Geschäftsstelle des TTVN bis zum 1. Juni unter Beifügung einer formlosen Mannschaftsmeldung für die kommende Saison.
- d. Die Verfügungsplätze werden anschließend vom TTVN-Ressort Seniorensport nach eigenen Kriterien vergeben, nachdem feststeht, welche (wie viele) der direkt qualifizierten Mannschaften in der Niedersachsenliga spielen wollen. Zur Entscheidungsfindung über die Vergabe der Verfügungsplätze kann auch das Ergebnis eines Sichtungsturniers mit dem Status einer nicht offiziellen Veranstaltung herangezogen werden, an dem alle bzw. ausgewählte der Bewerbervereine teilnehmen müssen. Jede an einem Sichtungsturnier teilnehmende Mannschaft hat ein Startgeld gemäß der Gebührenordnung an den TTVN zu entrichten.
- e. Ein Bewerberverein, der keinen Verfügungsplatz erhält, kann in der Folgesaison nur in der Senioren-Spielklasse spielen, für die er sich sportlich qualifiziert hat.

Abschnitt G – Organisation des Punktspielbetriebes**1 Mannschaftsstärke**

- 1.1 In allen Spielklassen der Herren mit Ausnahme der TTBL und der Bundesligen wird mit Sechser-Mannschaften gespielt.
- 1.2 In allen anderen Spielklassen wird mit Vierermannschaften gespielt.
- 1.3 Abweichende Regelungen von WO G 1.1 und G 1.2 dürfen die Mitgliedsverbände für die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 und für alle Spielklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren beschließen.
 - a. In allen niedersächsischen Spielklassen der Herren wird mit Sechser-Mannschaften gespielt.
 - b. In allen niedersächsischen Spielklassen der Damen wird mit Vierer-Mannschaften gespielt.
 - c. In allen niedersächsischen Spielklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren wird mit Vierer- oder Dreier-Mannschaften gespielt.
 - d. Die untersten Gliederungen dürfen für ihre Spielklassen abweichende Mannschaftsstärken bei Einhaltung des folgenden Grundsatzes beschließen:

In keiner Spielklasse darf mit einer größeren Mannschaftsstärke als in der nächsthöheren gespielt werden.

2 Spielsysteme

Der DTTB und die Verbände entscheiden für alle Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich über die Verwendung von Spielsystemen gemäß WO E 6.

- a. In allen Damen-Spielklassen des TTVN und der Bezirksverbände und in den Niedersachsenligen der Altersgruppe Nachwuchs wird im Werner-Scheffler-System gespielt.
In den Niedersachsenligen der Senioren wird im Bundessystem, in den Niedersachsenligen der Seniorinnen im modifizierten Swaythling-Cup-System gespielt.
- b. In allen anderen Spielklassen mit Vierer- oder Dreier-Mannschaften treffen die Bezirksverbände bzw. die Regions-/Kreisverbände - einheitlich für jeweils alle betroffenen Spielklassen der Herren, Damen, Jungen, Mädchen, Schüler, Schülerinnen bzw. Senioren und Seniorinnen ihres Zuständigkeitsbereichs - die Entscheidung über das zu verwendende Spielsystem gemäß WO E 6.

3 Spiele der Hauptrunde**3.1 Austragungssystem**

Im Normalfall werden die Spiele der Hauptrunde in Form von Rundenspielen so organisiert, dass sowohl in der Vor- als auch in der Rückrunde jede Mannschaft je einmal gegen jede andere anzutreten hat und dabei einmal Heim- und einmal Gastrecht hat.

Bei allen anderen Austragungssystemen (z. B. in Turnierform oder in einer einfachen Runde) kann die gleichmäßige Verteilung von Heim- und Gastrecht nicht garantiert werden.

Die Meldung einer Mannschaft verpflichtet den Verein zur Teilnahme an allen Spielen der Hauptrunde. Das Antreten zum Mannschaftskampf ist oberstes Gebot. Spielabsagen und Spielverzicht sind unzulässig.

- a. Für den Fall, dass eine Gruppe in einer Spielzeit aus sechs Mannschaften oder weniger besteht, kann die entsprechende Gliederung zulassen, dass sowohl in der Vorrunde als auch in der Rückrunde jede Mannschaft je zweimal gegen jede andere spielt, wobei jede Mannschaft in jeder Halbserie gegen jede andere einmal Heimrecht und einmal Gastrecht hat.

3.2 Tabellen

Die Reihenfolge der Mannschaften in den offiziellen Tabellen ergibt sich durch die größere Anzahl der Pluspunkte. Bei Gleichheit der Pluspunkte entscheidet die kleinere Anzahl der

Minuspunkte. Alle von zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaften ausgetragenen Mannschaftskämpfe werden nicht berücksichtigt.

Bei Gleichheit von Plus- und Minuspunkten zweier oder mehrerer Mannschaften entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielpunkten (ggf. Sätzen, Bällen) aus allen ausgetragenen Mannschaftskämpfen der Vor- und Rückrunde. Hierzu zählen auch wegen Nichtantretens kampflos gewertete oder durch Entscheidungen von Rechtsinstanzen umgewertete Mannschaftskämpfe.

Ist auch die Differenz der Bälle gleich, entscheidet der direkte Vergleich (Tabellenpunkte, Spielpunkte, Sätze und ggf. Bälle aus der Addition der Ergebnisse der Mannschaftskämpfe der Vor- und Rückrunde) zwischen den balldifferenzgleichen Mannschaften. Ist auch dann die Differenz der Bälle gleich, entscheidet das Los über die Reihenfolge der betroffenen Mannschaften.

4 Entscheidungsspiele

4.1 Organisation

Termine für eventuell erforderliche Entscheidungsspiele sind im jeweiligen Rahmenterminplan des DTTB, der Verbände und ggf. deren Gliederungen zu veröffentlichen. Diese Spiele werden von der zuständigen Stelle bzw. vom Spielleiter organisiert. Zu diesem Zweck wird ein Termin festgelegt, bis zu dem ein Teilnahmeverzicht oder eine Teilnahmezusage (jeweils nach Maßgabe des zuständigen DTTB bzw. Verbandes) von den möglichen Teilnehmern schriftlich bekanntzugeben ist.

a. Relegationsspiele

Zur Ermittlung des Relegationsaufsteigers und der Auffüllungsreihenfolge wird für jede Gruppe im Zuständigkeitsbereich des TTVN eine Relegationsrunde durchgeführt.

Diese Relegationsrunde findet landesweit einheitlich an einem Wochenende statt; der Termin wird im TTVN-Terminplan ausgewiesen.

Bei bis zu vier teilnehmenden Mannschaften wird an einem Tag, ansonsten an zwei Tagen gespielt. Eine einvernehmliche Vorverlegung einzelner oder aller Mannschaftskämpfe ist nur mit Zustimmung aller an dieser Relegationsrunde beteiligten Mannschaften und des Spielleiters zulässig.

Der Tabellenachte ist zur Durchführung der Relegationsrunde berechtigt; bei Verzicht kann der Spielleiter einen anderen Verein mit der Durchführung beauftragen.

Die Relegationsspiele werden im Spielsystem der Spielklasse ausgetragen, in die der Relegationssieger aufsteigt. Sind jedoch nur Mannschaften für die Relegationsspiele qualifiziert, deren Hauptrundenspiele in einem anderen einheitlichen Spielsystem ausgetragen wurden, so werden die Relegationsspiele in diesem Spielsystem ausgetragen.

b. Play-off-Spiele

Die Gliederungen regeln die Organisation von Play-off-Spielen in eigener Zuständigkeit.

4.2 Teilnehmer

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen für ihren Zuständigkeitsbereich fest, welche Tabellenplätze zur Teilnahme an den Entscheidungsspielen berechtigen.

a. Relegationsspiele

Im Zuständigkeitsbereich des TTVN ist die Teilnahme an Relegationsspielen in WO F 3.4.6 geregelt.

b. Play-off-Spiele

Die Gliederungen regeln die Teilnahme an Play-off-Spielen in eigener Zuständigkeit.

Die Teilnahme an diesen Spielen ist freiwillig. Der nicht bekanntgegebene Teilnahmeverzicht bzw. die Teilnahmezusage einer Mannschaft verpflichtet zur Teilnahme an allen Entscheidungsspielen.

4.3 Austragungssysteme

4.3.1 Relegations- und Anwartschaftsspiele werden im System „Jeder gegen jeden“ in Turnierform (ggf. in mehreren Stufen) durchgeführt.

Mannschaften desselben Vereins oder aus dem Einzugsgebiet derselben Gruppe müssen möglichst frühzeitig gegeneinander spielen.

Die zuständige Stelle erstellt einen verbindlichen Spielplan unter Beachtung der nachfolgend genannten Spielreihenfolge. Die jeweils erstgenannte Mannschaft wird als Mannschaft A im Spielberichtsformular eingetragen.

Spielreihenfolge bei drei bzw. vier Mannschaften:

- 1. Runde: 1 - 3 2 - 4
- 2. Runde: 3 - 2 4 - 1
- 3. Runde: 2 - 1 3 - 4

Bei drei Mannschaften ist der Gegner von Mannschaft 4 jeweils spielfrei.

Spielreihenfolge bei fünf bzw. sechs Mannschaften:

- 1. Runde: 2 - 5 3 - 4 1 - 6
- 2. Runde: 5 - 3 1 - 2 6 - 4
- 3. Runde: 3 - 1 4 - 5 6 - 2
- 4. Runde: 1 - 4 2 - 3 5 - 6
- 5. Runde: 4 - 2 5 - 1 3 - 6

Bei fünf Mannschaften ist der Gegner von Mannschaft 6 jeweils spielfrei.

4.3.2 Play-off-Spiele werden im K.-o.-System nach festgelegtem Modus (z. B. „Best-of-Five“) durchgeführt. Mannschaften, die nicht zu allen Play-off-Spielen antreten, scheiden aus den Play-off-Spielen aus.

4.4 Tabellen

Für die Ermittlung der Reihenfolge der Mannschaften in den offiziellen Tabellen von Relegations- und Anwartschaftsspielen gelten dieselben Vorschriften wie für die Spiele der Hauptrunde.

Mannschaften, die nicht zu allen Relegations- oder Anwartschaftsspielen antreten, werden aus der Tabelle dieser Entscheidungsspiele gestrichen.

5 Terminplanung

5.1 Rahmenterminplan

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen weisen für die Abwicklung der Punktspiele in ihren Rahmenterminplänen eine ausreichende Anzahl von Punktspielterminen aus. Dabei werden auch der erst- und der letztmögliche Spieltag jeder Halbserie sowie die Termine eventueller Entscheidungsspiele genannt.

Die Punktspieltermine des Rahmenterminplanes sind die Basis für die Erstellung des Spielplanes jeder einzelnen Gruppe durch die zuständige Stelle; hierin genannte Punktspielverbote sind zu beachten.

5.2 Zugelassene Spieltage und Anfangszeiten

Als verbindliche Spieltage gelten Samstage und Sonntage. Bei Einverständnis beider Mannschaften dürfen die Punktspiele auch an anderen Wochentagen angesetzt werden.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich für das Spielen an anderen Wochentagen und Feiertagen hiervon abweichende Vorschriften erlassen und z. B. einzelne Wochentage als verpflichtende Spieltage ansetzen.

- a. Am Karfreitag dürfen im Zuständigkeitsbereich des TTVN und seiner Gliederungen keine Punktspiele ausgetragen werden. Bei Verstößen gegen diese Regel ist der Mannschaftskampf für beide Mannschaften als verloren zu werten.

Die Koppelung mehrerer Mannschaftskämpfe an einem Tag oder einem Wochenende ist möglich.

Die Mannschaftskämpfe beginnen in der Regel samstags zwischen 12.00 Uhr und 20.00 Uhr sowie sonn- und feiertags zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr. Mannschaftskämpfe an Wochentagen beginnen in der Regel zwischen 18.00 Uhr und 20.00 Uhr.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich hiervon abweichende früheste oder späteste Anfangszeiten festlegen.

- b. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN beginnen die Mannschaftskämpfe in der Regel samstags zwischen 10.00 Uhr und 20.00 Uhr sowie sonn- und feiertags zwischen 10.00 Uhr und 18.00 Uhr. Mannschaftskämpfe an Wochentagen beginnen in der Regel zwischen 17.00 Uhr und 20.30 Uhr.

5.3 Terminmeldung

Die Terminmeldung ist eine Funktion in der offiziellen Online-Plattform, mit deren Hilfe die Vereine für ihre Mannschaften deren Wunschheimspieltage, -termine bzw. -anfangszeiten melden können.

Sofern der DTTB, die Verbände bzw. deren Gliederungen beschlossen haben, dass mit der Funktion der Terminmeldung gearbeitet wird, müssen die Vereine die erforderlichen Angaben bis zum Endtermin der Mannschaftsmeldung der Vorrunde in der offiziellen Online-Plattform vornehmen.

- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN wird nicht mit der Funktion der Terminmeldung gearbeitet.

5.4 Erstellung des Spielplanes

5.4.1 Allgemeines

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen Vorgaben für die Struktur des Spielplanes machen (z. B. Pflichtspieltage, Vorgaben für den Termin des ersten bzw. letzten Mannschaftskampfes jeder Mannschaft, für den Endtermin vereinsinterner Mannschaftskämpfe, für die Anzahl zu absolvierender Mannschaftskämpfe in bestimmten Teilbereichen der Halbserie usw.).

- a. Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in der gleichen Gruppe, so haben sie die Meisterschaftsspiele gegeneinander bereits in den ersten vier Wochen der Vor- bzw. Rückrunde zu absolvieren. Dieser Zeitraum endet an dem Sonntag, der 28 Tage nach dem Sonntag des ersten Punktspielwochenendes laut TTVN-Jahresterminplan liegt.

Ausnahmen davon sind nur für Gruppen mit Doppelrunden zulässig.

Bei Verstößen gegen diese Regel ist der Mannschaftskampf für beide Mannschaften als verloren zu werten.

Bei der Erstellung des Spielplanes hat eine sportlich einwandfreie, keine Mannschaft benachteiligende Abwicklung der Hauptrundenspiele Vorrang.

5.4.2 Spielplanentwurf

Grundlage für die Spielplanerstellung ist der für die Gruppe gültige Rahmenterminplan.

Sofern der DTTB, die Verbände bzw. deren Gliederungen beschlossen haben, dass mit der Funktion der Terminmeldung der offiziellen Online-Plattform gearbeitet wird, sind die dort

einggegebenen Daten ebenfalls Grundlage für die Spielplanerstellung. Andernfalls sollen nach Möglichkeit die rechtzeitig vor Erstellung des Spielplanes vorgebrachten Terminwünsche der Mannschaften berücksichtigt werden.

Mit diesen Daten erzeugt die zuständige Stelle einen Spielplanentwurf mit Spielterminen, Anfangszeiten und Spielorten.

5.4.3 Endgültiger Spielplan

Nach Bekanntgabe des Spielplanentwurfs erhalten die Mannschaften der Gruppe die Gelegenheit, innerhalb einer vorgegebenen Frist einvernehmlich Änderungen der geplanten Spieltermine vorzunehmen. Abweichungen von den Punktspielterminen des Rahmenterminplanes sind dabei nur im Einvernehmen beider Vereine möglich.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen auch Spielplanbesprechungen (ggf. vor jeder Halbserie) ansetzen, bei denen die Teilnahme von Vertretern aller Mannschaften der Gruppe Pflicht ist.

- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN sind die Spielleiter verpflichtet, vor Beginn der Vor- und Rückrunde jeweils eine Spielplanbesprechung abzuhalten, bei denen die Teilnahme von Vertretern aller Mannschaften der Gruppe Pflicht ist. Bei Nichtteilnahme wird ein Ordnungsgeld gemäß Gebührenordnung erhoben.

Dem TTVN und seinen Gliederungen steht das Recht zu, für ihren gesamten Zuständigkeitsbereich oder Teile davon die Pflicht zur Durchführung von Spielplanbesprechungen auszusetzen. In den von einer solchen Regelung betroffenen Gruppen hat der Spielleiter selbst darüber zu entscheiden, ob er eine Spielplanbesprechung durchführt.

- b. Für die Ansetzung und Verlegung der Spieltermine, Anfangszeiten und Spielorte ist der Spielleiter zuständig.

- c. Anlässlich der Spielplanbesprechung hat der Spielleiter folgende Aufgaben:

- Erstellung des endgültigen Spielplanes;
- Unterrichtung der Mannschaften über Änderungen der Bestimmungen.

- d. Wenn die Spielleiter die Mannschaftsnennungen und/oder die Ordnungsgelder einnehmen, sind diese nach entsprechender Weisung mit dem TTVN bzw. seiner zuständigen Gliederung abzurechnen.

Der nach Ende der Frist bzw. nach Ende der Spielplanbesprechung erstellte Spielplan gilt nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle als endgültiger Spielplan und ist bindend für die jeweilige Gruppe. Danach dürfen Spieltermine nur noch durch Spielabsetzungen (WO G 6.1) oder einvernehmliche Spielverlegungen (WO G 6.2) verändert werden.

5.4.4 Veröffentlichung des endgültigen Spielplanes

Der endgültige Spielplan der Vorrunde ist spätestens vier Wochen und der der Rückrunde spätestens zwei Wochen vor dem erstmöglichen im Rahmenterminplan ausgewiesenen Spieltermin auf der Online-Plattform zu veröffentlichen.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich auch andere Fristen für die Veröffentlichung des endgültigen Spielplanes festlegen.

- a. Nach den Spielplanbesprechungen, zumindest aber vor Beginn der Vorrunde und vor Beginn der Rückrunde muss der Spielleiter den endgültigen Spielplan sowie die genehmigten Mannschaftsmeldungen über click-TT bekannt geben.

6 Verlegung von Spielterminen

6.1 Spielabsetzungen

6.1.1 Der Spielleiter darf auf Antrag einen Mannschaftskampf der Hauptrunde absetzen und auf einem anderen Termin ansetzen, wenn für einen Stammspieler einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Nominierung als Spieler für eine internationale Veranstaltung durch den DTTB
- Qualifikation oder Nominierung als Spieler für eine Deutsche Meisterschaft
- Qualifikation oder Nominierung als Spieler für ein Ranglistenturnier des DTTB

6.1.2 Ebenso sollte dem Antrag eines Vereins für einen behinderten Stammspieler, der für

- einen A-Kader-Lehrgang,
- eine Nationale Deutsche Meisterschaft,
- einen Länderspieleinsatz oder
- einen sonstigen internationalen Einsatz

im Behindertensport nominiert worden ist, von der zuständigen Stelle entsprochen werden.

6.1.3 Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich auch die Qualifikation oder die Nominierung als Spieler oder die Einladung als Schiedsrichter für eine andere offizielle Veranstaltung gemäß WO A 11.1 und A 11.2 oder einen europäischen Vereinswettbewerb als Grund für eine Spielabsetzung festlegen. Das gleiche gilt für die Einladung als Spieler zu einem Lehrgang des DTTB, seines Verbandes oder dessen Gliederungen.

a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN ist eine solche Qualifikation, Nominierung oder Einladung ein Grund für eine Spielabsetzung.

Veranstaltungen nachgeordneter Gliederungen sind kein Grund für eine Spielabsetzung.

6.1.4 Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich auch die Einladung als Amtsträger des DTTB, der Verbände bzw. deren Gliederungen zu einer Veranstaltung als Grund für eine Spielabsetzung festlegen.

a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN ist eine solche Einladung ein Grund für eine Spielabsetzung.

Veranstaltungen nachgeordneter Gliederungen sind kein Grund für eine Spielabsetzung.

6.1.5 Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich auch die Einladung zu einem Aus- oder Fortbildungslehrgang für Trainer oder Schiedsrichter als Grund für eine Spielabsetzung festlegen.

a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN ist eine solche Einladung oder die Einladung zu einem WO-Coach-Lehrgang ein Grund für eine Spielabsetzung.

Veranstaltungen nachgeordneter Gliederungen sind kein Grund für eine Spielabsetzung.

6.1.6 Der Anspruch auf Spielabsetzung erlischt, wenn er nicht spätestens zwei Wochen nach erfolgter Qualifikation, Nominierung oder Einladung und spätestens zwei Wochen vor dem betreffenden Mannschaftskampf geltend gemacht wird. Über Ausnahmen (z. B. bei Nachnominierungen) entscheidet die zuständige Stelle.

6.1.7 Bei Anträgen auf Spielabsetzung ist stets die Entscheidung des Spielleiters abzuwarten. Eigenmächtig verlegte Mannschaftskämpfe werden für beide Mannschaften als verloren gewertet.

6.1.8 Bei der Neuansetzung durch den Spielleiter darf der im jeweiligen Rahmenterminplan festgesetzte letztmögliche Spieltag der Vor- bzw. Rückrunde nur mit Genehmigung des jeweils zuständigen DTTB, Verbandes bzw. dessen Gliederung überschritten werden.

6.1.9 Spielabsetzungen sind kostenfrei.

6.2 Einvernehmliche Spielverlegungen

- 6.2.1 Eine Verlegung von Spielterminen (auch der vereinbarten Anfangszeiten) ist grundsätzlich nicht zulässig. Als Ausnahme gelten Vorverlegungen mit Zustimmung des Spielleiters, sofern diese einvernehmlich zwischen den beteiligten Vereinen erfolgt sind.
- 6.2.2 Der DTTB und die Verbände regeln darüber hinaus für ihren Zuständigkeitsbereich, ob und unter welchen Bedingungen einvernehmliche Nachverlegungen seitens des Spielleiters genehmigt werden dürfen.
- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN sind einvernehmliche Nachverlegungen zulässig, wenn diese der sportlich einwandfreien, keine Mannschaft benachteiligende Abwicklung der Hauptrundenspiele nicht entgegenstehen.
- b. Dabei dürfen die durch den TTVN bzw. seine Gliederung festgesetzten Schlusstermine für die Beendigung der Vor- und Rückrunde nicht ohne Genehmigung des TTVN bzw. seiner Gliederung überschritten werden.
- 6.2.3 Stets ist die Zustimmung des Spielleiters zu einer einvernehmlichen Spielverlegung abzuwarten. Eigenmächtig verlegte Mannschaftskämpfe werden für beide Mannschaften als verloren gewertet.
- 6.2.4 Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich eine Kostenpflicht für einvernehmliche Spielverlegungen beschließen.
- a. Einvernehmliche Spielverlegungen sind kostenpflichtig gemäß Gebührenordnung.

6.3 Änderung oder Fehlen der Austragungsstätte

- 6.3.1 Eine Änderung der Austragungsstätte ist grundsätzlich nicht zulässig. Als Ausnahme gelten Änderungen innerhalb der vom Heimverein vor Saisonbeginn in der Online-Plattform bekanntgegebenen Sporthallen oder in einem Umkreis von 10 km zur im Spielplan vorgesehenen Austragungsstätte.
- 6.3.2 Für eine sonstige Änderung der Austragungsstätte ist die Zustimmung der Gastmannschaft erforderlich.
- 6.3.3 Das Fehlen einer geeigneten Austragungsstätte ist kein Grund für eine Spielabsetzung. Ggf. ist in eine andere Austragungsstätte auszuweichen, die sich in einer vom zuständigen DTTB oder Verband festgelegten zumutbaren Entfernung befindet, oder der Mannschaftskampf ist beim Gegner auszutragen. Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung und ggf. ein Heimspiel in der Rückrunde entsteht dadurch nicht.
- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN gilt ein Umkreis von 30 km zur im Spielplan vorgesehenen Austragungsstätte als zumutbare Entfernung.
- 6.3.4 Stets ist die Zustimmung des Spielleiters zu einer Änderung der Austragungsstätte abzuwarten. Bei eigenmächtig geänderter Austragungsstätte wird der Mannschaftskampf für die Heimmannschaft als verloren gewertet.

6.4 Bekanntgabe der Änderungen von Spieltermin bzw. Austragungsstätte

Bei Spielabsetzung und Neuansetzung, einvernehmlicher Spielverlegung und Änderung der Austragungsstätte ist der Spielleiter verpflichtet, die Änderung in der Online-Plattform vorzunehmen und beide Mannschaften und ggf. den OSR zu verständigen.

7 Zurückziehung und Streichung

7.1 Zurückziehung

Eine Zurückziehung liegt vor, wenn eine Mannschaft in der Zeit nach dem Ende der Vereinsmeldung und vor ihrem letzten Mannschaftskampf der Hauptrunde für die jeweilige Spielzeit die Nichtteilnahme am weiteren Spielbetrieb ihrer Gruppe erklärt. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Zurückziehung nicht zulässig.

7.2 Streichung

7.2.1 Eine Mannschaft wird aus der betreffenden Spielklasse gestrichen, wenn während der Hauptrunde einer Spielzeit insgesamt dreimal ein Mannschaftskampf wegen Nichtantretens oder Sperre kampflos gegen sie gewertet worden ist.

7.2.2 Eine Mannschaft, die nachweislich das Ergebnis eines Mannschaftskampfes zum Zwecke der Begünstigung und/oder Benachteiligung anderer Mannschaften in nicht korrekter Weise beeinflusst, darf von der zuständigen Stelle aus der Spielklasse gestrichen werden.

7.3 Folgen von Zurückziehung und Streichung für die laufende Spielzeit

7.3.1 Alle von einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft ausgetragenen Mannschaftskämpfe werden in der Tabelle weder für sie selbst noch für ihre Gegner berücksichtigt. Die Einsätze und Spielergebnisse von in der zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft zuvor eingesetzten Spielern wie auch die von deren Gegnern werden hinsichtlich der Einsätze und der Berechnung von TTR-Werten und Bilanzen dagegen weiterhin berücksichtigt.

a. Die Zurückziehung oder Streichung einer Mannschaft zieht ein Ordnungsgeld gemäß Gebührenordnung nach sich.

7.3.2 Eine zurückgezogene oder gestrichene Mannschaft belegt in dieser Spielzeit den letzten noch zu vergebenden Tabellenplatz ihrer Gruppe. Bis zum Ende der Spielzeit erfolgt keine Neunummerierung der übrigen Mannschaften des betreffenden Vereins.

7.3.3 Der Verein einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft darf durch Anordnung des Spielleiters zum Ausgleich der den anderen Mannschaften dieser Gruppe entstandenen finanziellen Nachteile (Erstattung von Fahrtkosten, wenn die anderen Mannschaften im Hinspiel bei der gestrichenen oder zurückgezogenen Mannschaft angetreten sind, das Rückspiel jedoch nicht durchgeführt wird) verpflichtet werden. Dabei wird der Spielleiter nur auf Antrag eines betroffenen Vereins tätig und entscheidet im Rahmen der Bestimmungen des zuständigen DTTB bzw. Verbandes abschließend bezüglich der Höhe der Forderung.

7.4 Folgen von Zurückziehung und Streichung für die folgende Spielzeit

7.4.1 Eine Mannschaft, die zurückgezogen oder gestrichen worden ist, verliert nach der laufenden Spielzeit das Recht auf Spielklassenzugehörigkeit zu jeder Spielklasse und darf in der nachfolgenden Spielzeit nur als neue Mannschaft in der untersten Spielklasse gemeldet werden. Die übrigen Mannschaften des betreffenden Vereins sind zu Beginn der nachfolgenden Spielzeit entsprechend neu zu nummerieren.

7.4.2 Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich alternativ festlegen, dass zurückgezogene und gestrichene Mannschaften nach der laufenden Spielzeit in die nächsttiefere Spielklasse absteigen. Erfolgt in einem solchen Fall der Abstieg einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft aus der Oberliga in die Spielklasse eines Verbandes, so finden dessen einschlägige Bestimmungen über die Behandlung solcher Mannschaften Anwendung.

a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN gilt WO G 7.4.1 ohne Ausnahme.

8 Kontrolle der Punktspiele

Der Spielleiter hat den reibungslosen Ablauf der Punktspiele laut Spielplan und die fristgerechte Erfassung der Ergebnisse und der Spielberichte zu überwachen.

Die Ersatzgestellung ist zeitnah zu überwachen.

9 Titel

9.1 Der Erstplatzierte der Schlusstabelle der 1. Bundesliga der Damen ist Deutscher Mannschaftsmeister der Damen.

9.2 Der Gewinner der TTBL ist Deutscher Mannschaftsmeister der Herren.

- 9.3 Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen festlegen, dass mit dem Gruppensieg bzw. mit dem Gewinn der Play-off-Runde in bestimmten Spielklassen der Gewinn eines zusätzlichen Titels verbunden ist, z. B. der des Landesmannschaftsmeisters oder des Kreismannschaftsmeisters.
- a. Die Gruppensieger der Niedersachsenligen in den Altersgruppen Nachwuchs und Senioren erhalten den Titel eines Niedersächsischen Mannschaftsmeisters ihrer Altersklasse und qualifizieren sich für die Deutschen Mannschaftsmeisterschaften.
- b. Für die Ermittlung der Niedersächsischen Mannschaftsmeister in den Altersgruppen Nachwuchs und Senioren, in denen keine Niedersachsenliga gebildet worden ist, werden auf Landesebene ggf. gesonderte Wettbewerbe in Turnierform durchgeführt. Die Einzelheiten sind in den Durchführungsbestimmungen für die Landesmannschaftsmeisterschaften geregelt.

10 Ergebnisübermittlung

- 10.1 Die Strukturen und Ergebnisse des Mannschaftsspielbetriebes aller Mitgliedsverbände sind mitsamt dem kompletten Spielklassenaufbau, aller Gruppeneinteilungen, aller Mannschaftsmeldungen, aller Spielpläne und aller Ergebnisse aller Mannschaftswettkämpfe einschließlich aller dazugehörenden Spiele durch den Mitgliedsverband entweder auf eigene Kosten permanent zeitnah in click-TT zu verwalten oder kostenlos einmal jährlich bis spätestens zum Ende einer Spielzeit (30. Juni) dem DTTB in den dafür vom DTTB bekanntgegebenen Datenformaten - gesammelt pro Mitgliedsverband - zur Verfügung zu stellen, der dann für den Import in click-TT verantwortlich ist.
- 10.2 Die Mitgliedsverbände erhalten die Möglichkeit, die obengenannten Strukturen und Ergebnisse ihres Mannschaftsspielbetriebes rückwirkend auch für die Spielzeiten ab 2006/07 dem DTTB in den dafür vom DTTB bekanntgegebenen Datenformaten – gesammelt pro Mitgliedsverband – zur Verfügung zu stellen, der dann für den Import in click-TT verantwortlich ist.

Abschnitt H – Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb**1 Allgemeines****1.1 Grundsätze**

- 1.1.1 Jeder Spieler darf in einer Mannschaftsmeldung nur einmal namentlich aufgenommen werden.
- 1.1.2 Jeder Spieler darf innerhalb einer Altersgruppe nur in einer einzigen Mannschaftsmeldung (weiblich oder männlich) als Stammspieler gemeldet werden.
- 1.1.3 Jeder Mannschaftsspieler hat in einer Mannschaftsmeldung den Status eines Stammspielers, Reservespielers (RES), weiblichen Ergänzungsspielers (WES), Jugend-Ergänzungsspielers (JES), Nachwuchs-Ergänzungsspieler (NES) oder Senioren-Ergänzungsspielers (SES).

1.2 Stammspieler

In der Mannschaftsmeldung sind jeder Mannschaft mindestens so viele Stammspieler zuzuordnen, wie es der Sollstärke des betreffenden Spielsystems entspricht.

Lediglich der untersten Mannschaft sind mindestens so viele Stamm- und Reservespieler zuzuordnen, wie es der Sollstärke des betreffenden Spielsystems entspricht.

Die Anzahl der Stammspieler einer Mannschaft, die nicht Ausländer gemäß WO B 9.3 sind, muss mindestens der Sollstärke minus 1 entsprechen. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, für die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 hiervon verbandseinheitlich abweichende Regelungen zu beschließen.

- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN ist in den unteren Spielklassen der Altersgruppe Erwachsene sowie unterhalb der Veranstaltungen mit direkter Qualifikation für Bundesveranstaltungen in den Altersgruppen Senioren und Nachwuchs keine Mindestanzahl der Stammspieler einer Mannschaft, die nicht Ausländer gemäß WO B 9.3 sind, vorgeschrieben.

Die Anzahl zusätzlicher Stamm-, Reserve- und Ergänzungsspieler pro Mannschaft ist nicht begrenzt.

1.3 Reservespieler

- 1.3.1 Ein Stammspieler, der in der vorangegangenen Halbserie an weniger als zwei Punktspielen seines Vereins in einer Mannschaftsmeldung der Damen oder Herren im Einzel teilgenommen hat, wird mit Beginn der darauf folgenden Halbserie automatisch zum Reservespieler. Dies gilt nicht für Spieler der jeweils untersten Damen- oder Herrenmannschaft eines Vereins.

- 1.3.2 Für einen Spieler, der für die folgende Halbserie den Status als Reservespieler neu erhält, darf ein Antrag auf Aufhebung des Status als Reservespieler gestellt werden. Ein solcher Antrag ist vom betroffenen Verein bis spätestens zum letzten Tag der Mannschaftsmeldung der folgenden Halbserie schriftlich an die zuständige Stelle des DTTB (für die BSK) und ansonsten an die des jeweiligen Verbandes zu richten.

Einem solchen Antrag darf nur dann entsprochen werden, wenn er entweder mit einer ärztlich bescheinigten Schwangerschaft begründet wird, oder wenn der Spieler in der der Halbserie mit den Mindereinsätzen unmittelbar vorangegangenen Halbserie im selben Verein an mindestens zwei Punktspielen in dieser Mannschaftsmeldung im Einzel teilgenommen hat.

- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN ist ein formloser Antrag auf Aufhebung des Status als Reservespieler durch den betroffenen Verein per E-Mail an die TTVN-Geschäftsstelle bis zum 1. Juli (Rückrunde: 22. Dezember) zu richten. Über den Antrag entscheidet der TTVN-Erwachsenensportausschuss.

- 1.3.3 Der Status als Reservespieler wird automatisch mit Wirkung vom Beginn der folgenden Halbserie aufgehoben, wenn der Spieler in der vorangegangenen Halbserie an mindestens zwei Punktspielen seines Vereins in einer einzigen Mannschaftsmeldung bei Damen oder

Herren im Einzel teilgenommen hat oder den Verein gewechselt hat. Der Status als Reservespieler wird nach einem Wechsel der Spielberechtigung jedoch nicht automatisch aufgehoben, wenn der Spieler während seiner letzten Spielberechtigungsphase im bisherigen Verein nicht an mindestens zwei Punktspielen im Einzel teilgenommen hat.

1.3.4 Der Status als Reservespieler wird nur in der Altersklasse Damen/Herren erteilt bzw. aufgehoben. Er hat für einen solchen Spieler keine Auswirkungen in Mannschaftsmeldungen anderer Altersklassen.

1.3.5 (entfällt am 31. Juli 2017) Für die Mannschaftsmeldung der Vorrunde der Spielzeit 2017/18 gilt: Die Mitgliedsverbände dürfen Spielern, die in vorangegangenen Spielzeiten auf Grund von zu wenigen Einsätzen verbandseigene persönliche Vermerke (G5, Nicht-Einzel-Spieler o. ä.) erhalten haben und deshalb bei der Mannschaftsmeldung nicht als Stammspieler galten, den Status als Reservespieler vor Beginn der Mannschaftsmeldung automatisch zuweisen. Dies gilt auch dann, wenn sich die Bedingungen für die Erteilung oder Streichung dieses verbandseigenen Status von dem des Reservespielers unterscheiden.

1.4 Ergänzungsspieler

Ein Ergänzungsspieler muss in der betreffenden Mannschaftsmeldung seines Vereins entsprechend seiner Spielstärke (ohne Sperrvermerk) eingereiht werden.

Die Meldung in der Altersgruppe Erwachsene ist auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt.

Die Ergänzungsspieler WES und JES gibt es nur in den Mitgliedsverbänden, die das aufgrund entsprechender Optionen in WO A 13.2 bzw. C 4.1 beschlossen haben.

a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN sind sowohl WES als auch JES zugelassen.

1.4.1 Weibliche Ergänzungsspieler (WES)

Eine Spielerin, die in der Mannschaftsmeldung der Damen oder der Herren als Stamm- oder Reservespieler aufgeführt ist, darf in einer einzigen Mannschaftsmeldung des anderen Geschlechts der Altersgruppe Erwachsene als weiblicher Ergänzungsspieler aufgeführt werden. Das gilt auch für Spielerinnen, die in keiner Damenmannschaft gemeldet sind.

Diese Regelung gilt analog auch für alle Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren.

1.4.2 Jugend-Ergänzungsspieler (JES)

Ein Spieler der Altersgruppe Nachwuchs, der keine Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) besitzt, darf in einer einzigen Mannschaftsmeldung der Altersklasse Damen/Herren als Jugend-Ergänzungsspieler aufgeführt werden.

Männliche Spieler dürfen nur in Herren-, weibliche nur in Damenmannschaften als Jugend-Ergänzungsspieler gemeldet werden. Abweichend davon dürfen die Mitgliedsverbände für weibliche Spieler Regelungen für die Meldung in Herrenmannschaften beschließen.

a. Jeder Spieler der Altersgruppe Nachwuchs darf nur in einer Herrenmannschaft als Jugend-Ergänzungsspieler gemeldet werden, jede Spielerin der Altersgruppe Nachwuchs entweder in einer Damen- oder Herrenmannschaft.

1.4.3 Nachwuchs-Ergänzungsspieler (NES)

Ein Spieler, der in einer Mannschaftsmeldung einer Nachwuchs-Altersklasse als Stammspieler aufgeführt ist, darf in jeder anderen für ihn gemäß WO A 8 zutreffenden Altersklasse der Altersgruppe Nachwuchs in einer einzigen Mannschaftsmeldung als Nachwuchs-Ergänzungsspieler aufgeführt werden.

- a. Jeder Spieler der Altersgruppe Nachwuchs darf nur in einer männlichen Mannschaft als Nachwuchs-Ergänzungsspieler gemeldet werden, jede Spielerin der Altersgruppe Nachwuchs entweder in einer weiblichen oder in einer männlichen Mannschaft.

1.4.4 Senioren-Ergänzungsspieler (SES)

Ein Spieler, der in einer Mannschaftsmeldung einer Senioren-Altersklasse als Stammspieler aufgeführt ist, darf in jeder anderen für ihn gemäß WO A 8 zutreffenden Altersklasse der Altersgruppe Senioren in einer einzigen Mannschaftsmeldung als Senioren-Ergänzungsspieler aufgeführt werden.

- a. Jeder Spieler der Altersgruppe Senioren darf nur in einer männlichen Mannschaft als Senioren-Ergänzungsspieler gemeldet werden, jede Spielerin der Altersgruppe Senioren entweder in einer weiblichen oder in einer männlichen Mannschaft.

2 Mannschaftsmeldung

Sofern der Punktspielbetrieb TTR-bezogen durchgeführt wird, gilt für die Mannschaftsmeldung:

2.1 Erstellen der Mannschaftsmeldung

- 2.1.1 Die Zuordnung der spielberechtigten Spieler zu den Mannschaften eines Vereins (Erstellung der Mannschaftsmeldung) ist durch den Verein (bei Spielgemeinschaften durch den führenden Verein) für jede Halbserie termingerecht und vollständig in click-TT vorzunehmen. Für jede Altersklasse und jedes Geschlecht erfolgt eine getrennte Meldung. Dabei sind alle Mannschaften mit allen Stamm-, Reserve- und Ergänzungsspielern aufzuführen.

Sofern ein Mitgliedsverband Spielgemeinschaften zugelassen hat, werden die Spieler des aufgenommenen Vereins in der Mannschaftsmeldung des führenden Vereins aufgeführt. Ein Spieler aus einem Verein, der an einer Spielgemeinschaft beteiligt ist, darf nur in dem Verein als Ergänzungsspieler gemeldet werden, für den er die Spielberechtigung besitzt.

Die Reihenfolge derselben Spieler darf in verschiedenen Mannschaftsmeldungen unterschiedlich sein.

- 2.1.2 Die Erstellung der Mannschaftsmeldung durch den Verein in click-TT entspricht einem Antrag an die genehmigende Stelle. Bis zum Ablauf der jeweiligen Frist darf die Mannschaftsmeldung seitens des Vereins geändert werden.

- 2.1.3 Das Zeitfenster für die Mannschaftsmeldung der Vorrunde beginnt am 20. Juni und endet am 1. Juli, das der Rückrunde beginnt am 16. Dezember und endet am 22. Dezember. Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich einen früheren Start- und/oder einen früheren Endtermin für die Vorrundenmeldung festlegen.

- 2.1.4 Die Mannschaftsmeldung für die jeweilige Halbserie ist für alle Mannschaften vorzunehmen, auch dann, wenn keine Änderungen gegenüber der vorangegangenen Halbserie gewünscht oder erforderlich sind.

- a. Erfolgt die Mannschaftsmeldung nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig, darf pro Gliederungsebene und Altersklasse jeweils ein Ordnungsgeld nach der Gebührenordnung des TTVN bzw. seiner Gliederungen festgesetzt werden. Darüber hinaus dürfen solche Mannschaften von der zuständigen Stelle gestrichen werden.

- 2.1.5 Gesperrte Spieler dürfen nur dann gemeldet werden, wenn die Sperre vor dem Ende der Halbserie (30. Juni bzw. 31. Dezember) endet.

- 2.1.6 Nachmeldungen bisher nicht gemeldeter Spieler sind unter Beachtung der Spielstärke-Reihenfolge jederzeit möglich. Solche Änderungen der Mannschaftsmeldung nach dem Ende der jeweiligen Eingabefrist müssen durch den Verein bei der zuständigen Stelle beantragt werden. Sie haben keine Auswirkungen auf die Mannschaftszugehörigkeit aller anderen Spieler dieser Mannschaftsmeldung.

- a. Nachmeldungen bisher nicht gemeldeter Spieler sind zulässig für Spieler,
- die trotz bestehender Spielberechtigung für einen Verein in der betreffenden Spielzeit für keine seiner Mannschaften in der gewünschten Altersklasse gemeldet worden sind,
 - die erstmalig eine Spielberechtigung erhalten,
 - deren Spielberechtigung für den alten Verein wiederaufgelebt ist oder
 - für die ein sofortiger Wechsel nach WO B 7 möglich ist.

2.2 Spielstärke-Reihenfolge

Sämtliche in den Punktspielen eventuell zum Einsatz kommenden Mannschaftsspieler müssen entsprechend ihrer Spielstärke-Reihenfolge (Rangfolge vom stärksten Spieler der ersten Mannschaft bis zum schwächsten Spieler der untersten Mannschaft; Ausnahmen siehe WO H 2.4) in der Mannschaftsmeldung aufgeführt werden.

Dabei darf mit unten definierten Toleranzen von diesem Grundsatz abgewichen werden. Die Toleranzen sind mannschaftsintern geringer als mannschaftsübergreifend.

Die Spielstärke-Reihenfolge wird mittels der vergleichbaren Quartals-TTR-Werte der jeweiligen Quartals-Tischtennis-Rangliste ermittelt. Für die Mannschaftsmeldung der Vorrunde werden die Q-TTR-Werte vom 11. Mai und für die der Rückrunde die Q-TTR-Werte vom 11. Dezember verwendet. Hat ein Spieler keinen vergleichbaren Q-TTR-Wert, legt die zuständige Stelle die Einstufung nach eigenem Ermessen fest.

2.3 Toleranzen für die Spielstärke-Reihenfolge

Die Toleranzwerte, innerhalb derer der Grundsatz der Mannschaftsmeldung nach Spielstärke-Reihenfolge als erfüllt gilt, sind wie folgt festgelegt:

Für Mannschaftsmeldungen der Altersgruppen Erwachsene und Senioren gilt:

Innerhalb der gesamten Mannschaftsmeldung einer Altersklasse darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 50 TTR-Punkte kleiner ist. Bei einer größeren Differenz als 50 TTR-Punkte liegt eine Abweichung von der Spielstärke-Reihenfolge vor, die gemäß WO H 2.4 zu behandeln ist.

Innerhalb einer Mannschaft darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 35 TTR-Punkte kleiner ist.

Für Spieler der Altersgruppe Nachwuchs in Mannschaftsmeldungen der Erwachsenen gilt:

- Die beiden Toleranzwerte erhöhen sich um jeweils 35 auf 85 bzw. 70 TTR-Punkte.
- Die beiden Toleranzwerte erhöhen sich für Spieler des D-Kaders (oder höher) um jeweils 70 auf 120 bzw. 105 TTR-Punkte.

Für Mannschaftsmeldungen der Altersgruppe Nachwuchs gilt:

Innerhalb der gesamten Mannschaftsmeldung einer Altersklasse darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 85 TTR-Punkte kleiner ist. Bei einer größeren Differenz als 85 TTR-Punkte liegt eine Abweichung von der Spielstärke-Reihenfolge vor, die gemäß WO H 2.4 zu behandeln ist.

Innerhalb einer Mannschaft darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 70 TTR-Punkte kleiner ist.

2.4 Abweichungen von der Spielstärke-Reihenfolge

Abweichend von der tatsächlichen Spielstärke dürfen Spieler nur

- zu Beginn der Vorrunde für die gesamte Spielzeit oder
- zu Beginn der Rückrunde, damit sie in ihrer bisherigen Mannschaft verbleiben können, wenn sie ansonsten aufgrund von Veränderungen in der Spielstärke oder zur Wiederherstellung der Sollstärke in eine obere Mannschaft des Vereins aufrücken müssten

auf Wunsch des Vereins in einer unteren Mannschaft des Vereins gemeldet werden.

Diese Spieler erhalten einen Sperrvermerk und verlieren das Recht, während der Dauer des Sperrvermerks in jeder einzelnen oberen Mannschaft des Vereins eingesetzt zu werden, auch nicht als Ersatzspieler. Die Meldung solcher Spieler in einer anderen Mannschaft zur Rückrunde ist nicht erlaubt. Die Erteilung des Sperrvermerks wird von der zuständigen Stelle durch entsprechende Kennzeichnung des Spielers in der Mannschaftsmeldung in click-TT dokumentiert.

Wenn in einer Mannschaft ein Spieler einen Sperrvermerk erhält, erhalten auch alle über ihm stehenden Spieler dieser Mannschaft einen Sperrvermerk.

Die Dauer eines Sperrvermerks reicht längstens bis zum Ende der Spielzeit.

Ein Sperrvermerk aus der Vorrunde wird zu Beginn der Rückrunde nur dann gelöscht, wenn der betreffende Spieler auf Grund der Q-TTR-Werte vom 11. Dezember auch ohne Sperrvermerk in der Mannschaft, in der er mit Sperrvermerk gemeldet wurde, oder einer unteren Mannschaft gemeldet werden darf. Ein solcher Spieler darf in der Rückrunde in keiner oberen Mannschaft des Vereins gemeldet werden.

Die Aufhebung eines Sperrvermerks aus anderen Gründen während einer Spielzeit ist nicht zulässig.

3 Genehmigung der Mannschaftsmeldung

3.1 Zuständig für die Überprüfung und Genehmigung der Mannschaftsmeldungen einer jeden BSK-Mannschaft ist der Spielleiter der jeweiligen Gruppe. Für Spielklassen unterhalb der BSK regelt der jeweilige Verband die Zuständigkeit.

a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN sind

- der TTVN für die Mannschaften der Niedersachsenligen, Verbands- und Landesligen,
- die Bezirksverbände für die Mannschaften in ihren Bezirksspielklassen und
- die Regions-/Kreisverbände für die Mannschaften in ihren Regions-/Kreisspielklassen zuständig.

3.2 Bei der Überprüfung ist darauf zu achten, ob die Spielstärke-Reihenfolge innerhalb der zu genehmigenden Mannschaften eingehalten wird und ob in oberen und unteren Mannschaften Spieler aufgeführt sind, die nach der Spielstärke-Reihenfolge aller Spieler des Vereins eigentlich zu der zu genehmigenden Mannschaft gehören müssten.

3.3 Wird bei der Überprüfung einer Mannschaftsmeldung festgestellt, dass sie nicht den Vorschriften gemäß WO H 2.2 bis H 2.4 entspricht, muss die zuständige Stelle die Meldung entsprechend korrigieren.

Sie darf zu diesem Zweck

- unzulässig in einer Mannschaft gemeldete Spieler einer anderen Mannschaft - ggf. nach Kontakt zum antragstellenden Verein - zuordnen,
- die Reihenfolge von Spielern innerhalb einer Mannschaft ändern,
- Spielern einen Sperrvermerk erteilen.

a. In solchen Fällen ist jede für die Genehmigung der Mannschaftsmeldung zuständige Stelle befugt, Sperrvermerke für die Spieler des Vereins zu erteilen, die in der zu genehmigenden oder in einer unteren Mannschaft des Vereins gemeldet sind. Ein Sperrvermerk für Spieler einer unteren Mannschaft gilt auch dann, wenn die für die Genehmigung dieser unteren Mannschaft zuständige Stelle keinen Sperrvermerk für den Spieler erteilt hat.

3.4 Die Genehmigung der Mannschaftsmeldung wird von der zuständigen Stelle durch entsprechende Eintragungen in click-TT erteilt.

- 3.5 Für jede Mannschaft eines Vereins gilt, dass gegen die genehmigte Mannschaftsmeldung seiner Mannschaft und gegen erteilte Sperrvermerke für seine Spieler wie auch gegen die genehmigten Mannschaftsmeldungen aller anderen Vereine der Gruppe und gegen nicht erteilte Sperrvermerke für Spieler der anderen Vereine der Gruppe der Verein den Rechtsweg beschreiten darf.
- a. Der Rechtsweg ist im Zuständigkeitsbereich des TTVN wie folgt geregelt: Innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung besteht ein schriftliches Einspruchsrecht des Vereins bei der zuständigen Stelle.
 - b. Nach Ablauf dieser Einspruchsfrist ist auch eine fehlerhafte Mannschaftsmeldung einschließlich fehlerhaft erteilter oder nicht-erteilter Sperrvermerke endgültig.
 - c. Die Genehmigung der Mannschaftsmeldung durch den Spielleiter befreit den Verein nicht von seiner Verantwortung für die Erledigung der sonstigen Formvorschriften.

4 Auswirkungen von Zurückziehung oder Streichung auf die Mannschaftsmeldung

- 4.1 Spieler von Mannschaften, die zurückgezogen oder gestrichen worden sind, dürfen während der laufenden Spielzeit nur in oberen Mannschaften dieser Mannschaftsmeldung des Vereins eingesetzt werden.
- 4.2 Spieler mit Sperrvermerk von Mannschaften, die zurückgezogen oder gestrichen worden sind, dürfen während der laufenden Spielzeit in keiner anderen Mannschaft dieser Mannschaftsmeldung des Vereins eingesetzt werden.
- 4.3 Sofern die Zurückziehung/Streichung bis zum Endtermin der Mannschaftsmeldung der Rückrunde für diese Mannschaft erfolgt ist, dürfen alle Spieler dieser Mannschaft, die keinen Sperrvermerk haben, in der Rückrunde in der bisherigen oder einer oberen Mannschaft dieser Mannschaftsmeldung des Vereins gemeldet werden. Sie verursachen dadurch ggf. keinen Sperrvermerk in unteren Mannschaften.
- 4.4 Die Sollstärke einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft darf bis zum Ende der Spielzeit unterschritten werden.

Abschnitt I - Mannschaftskämpfe im Punktspielbetrieb**1 Bedingungen für Austragungsstätten****1.1 Spielraum**

1.1.1 Die Zulässigkeit mehrerer Mannschaftskämpfe in derselben Austragungsstätte zum gleichen Zeitpunkt ist

- für die BSK in der BSO geregelt,
- für Spielklassen unterhalb der BSK grundsätzlich gegeben.

1.1.2 Die Anzahl der Spielräume (Boxen) bei Mannschaftskämpfen ist

- für die BSK auf zwei festgelegt,
- für Spielklassen unterhalb der BSK bei Sechser- und Vierer-Mannschaften auf zwei, bei Dreier- und Zweier-Mannschaften auf einen festgelegt.

1.1.3 Die Mindestmaße für den Spielraum (Box) pro Tisch betragen

- für die Bundesligen 7 m x 14 m,
- für die Regional- und Oberligen 6 m x 12 m,
- für die Spielklassen unterhalb der BSK 5 m x 10 m. Die Verbände dürfen für einzelne Spielklassen größere Mindestmaße vorschreiben.

1.1.4 Die Begrenzung jedes Spielraumes (Box) durch Umrandungen ist

- in den BSK vorgeschrieben und wird
- in den Spielklassen unterhalb der BSK empfohlen. Die Verbände dürfen für einzelne Spielklassen die Begrenzung jedes Spielraumes oder der Spielräume eines Mannschaftskampfes vorschreiben.

a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN sind keine Begrenzungen des Spielraumes vorgeschrieben.

1.1.5 Die Mindesthöhe des Spielraumes (Box) beträgt

- für die BSK 5 m,
- für die Spielklassen unterhalb der BSK 4 m.

1.2 Tische, Netzgarnituren, Bälle, Zählgeräte und Anzeigetafel

Zusätzlich zu den Vorgaben für Spielmaterialien (siehe WO A 7) wird die Verwendung je eines Zählgerätes pro Tisch und einer Anzeigetafel (Spielstandanzeige) pro Mannschaftskampf in allen Spielklassen vorgeschrieben.

a. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung zieht ein Ordnungsgeld gemäß Gebührenordnung nach sich.

1.3 Boden

Der Boden und darauf angebrachte Werbung müssen rutschfest sein.

1.4 Beleuchtung

Die Mindeststärke der Beleuchtung für den gesamten Spielraum (Box) beträgt

- für die Bundesligen 600 Lux (empfohlen 1000 Lux),
- für die Regional- und Oberligen 300 Lux (empfohlen 600 Lux),
- für die Spielklassen unterhalb der BSK 300 Lux (empfohlen 400 Lux).

Die Beleuchtungsstärke muss über dem gesamten Spielraum gleichmäßig sein. Die Lichtquellen müssen mindestens 4 m über dem Boden angebracht sein. Blendendes Licht und Tageslichteinfall sind zu vermeiden.

1.5 Temperatur

Die Temperatur im Spielraum (Box) muss mindestens +15° Celsius betragen.

1.6 Ausnahmen

Wenn ein Verein die Bestimmungen gemäß WO I 1.1 bis I 1.5 dauerhaft oder vorübergehend nicht einhalten kann, ohne dass ihm ein maßgebliches Verschulden hierfür zuzurechnen ist, darf er für einen befristeten Zeitraum (längstens bis zum Ende der laufenden Spielzeit) bei der zuständigen Stelle eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

Der DTTB und die Verbände legen die Zuständigkeit für die Entscheidung über solche Anträge fest. Der Heimverein hat dem Gast und ggf. dem OSR diese Genehmigung auf Verlangen vorzulegen.

- a. Die zuständige Stelle des TTVN bzw. seiner Gliederung entscheidet für ihren Zuständigkeitsbereich.

Weitere Ausnahmen darf der OSR für den von ihm geleiteten Mannschaftskampf zulassen.

1.7 Bereitstellung der Austragungsstätte

Die Austragungsstätte muss mindestens einen bestimmten Zeitraum vor der festgesetzten Anfangszeit geöffnet und in spielbarem Zustand sein. Dieser Zeitraum beträgt

- für die 1. Bundesliga 90 Minuten,
- für die anderen BSK 60 Minuten,
- für die Spielklassen unterhalb der BSK 30 Minuten. Die Verbände dürfen für einzelne Spielklassen einen größeren Zeitraum vorschreiben.

- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN gelten 30 Minuten vor Spielbeginn als ausreichend.

Der Gastmannschaft ist während dieser gesamten Zeit eine Trainingsmöglichkeit mit den Materialien zu gewährleisten, mit denen der Mannschaftskampf ausgetragen werden soll. Ist diese Möglichkeit trotz rechtzeitiger Anreise des Gastes nicht gegeben, darf die Gastmannschaft auf der Einhaltung des oben genannten Mindestzeitraums bestehen.

Bei einer Verspätung der Gastmannschaft verringert sich der oben genannte Mindestzeitraum entsprechend.

1.8 Materialien

Der DTTB und die Verbände dürfen für ihre Spielklassen die Verwendung bestimmter Materialien oder Qualitäten vorschreiben.

- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN wird die Verwendung bestimmter Materialien oder Qualitäten nicht vorgeschrieben.

Die Vereine müssen bis zu einem festgelegten Zeitpunkt die von der zuständigen Stelle geforderte Materialmeldung vorlegen.

Die zuständige Stelle muss die bekanntgegebenen Materialien veröffentlichen.

2 Spielkleidung

Während des gesamten Mannschaftskampfes ist innerhalb einer Mannschaft eine einheitliche Spielkleidung vorgeschrieben.

- a. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung zieht ein Ordnungsgeld gemäß Gebührenordnung nach sich.

3 Schiedsrichtereinsatz

3.1 Oberschiedsrichter (OSR)

3.1.1 Allgemeines

Der DTTB und die Verbände entscheiden für die Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich grundsätzlich über den Einsatz von OSR für die jeweiligen Mannschaftskämpfe.

- a. In den Spielklassen des TTVN und seiner Gliederungen werden grundsätzlich keine OSR eingesetzt.

Darüber hinaus darf auf Antrag eines der beiden beteiligten Vereine oder einer Verbandsinstanz ein OSR für einzelne Mannschaftskämpfe von der zuständigen Stelle eingesetzt werden.

- a. Die Kosten für den OSR-Einsatz trägt der Antragsteller.

Bei gleichzeitig stattfindenden Mannschaftskämpfen in derselben Austragungsstätte muss für jeden Mannschaftskampf ein OSR eingesetzt werden. Die Verbände dürfen für ihre Spielklassen andere Regelungen beschließen.

Eingesetzte OSR müssen eine gültige Schiedsrichterlizenz besitzen.

Grundsätzlich darf der OSR keinem der Vereine angehören, die in dem jeweiligen Mannschaftskampf aufeinandertreffen.

Sofern bei einem Mannschaftskampf kein OSR eingesetzt wird, sind die beiden Mannschaftsführer für den ordnungsgemäßen Ablauf der Begegnung verantwortlich.

3.1.2 Einsatz

Für Auswahl, Benachrichtigung und Bekanntgabe des OSR und ggf. dessen Vertreters ist die Schiedsrichterorganisation des Mitgliedsverbandes verantwortlich, in dessen Zuständigkeitsbereich der Mannschaftskampf durchgeführt wird.

Falls ein eingeteilter OSR zu einem Mannschaftskampf nicht erscheint, werden dessen Aufgaben ggf. von einem anwesenden Schiedsrichter mit gültiger Lizenz, ansonsten von beiden Mannschaftsführern wahrgenommen.

3.1.3 Aufgaben

Zu den Aufgaben des OSR gehört neben dem Führen des Spielberichtsformulars die Erstellung des Oberschiedsrichterberichtes. Dieser ist der zuständigen Stelle bis spätestens zwei Tage nach dem Mannschaftskampf einzusenden.

3.2 Schiedsrichter (SR)

3.2.1 Allgemeines

Sofern bei Mannschaftskämpfen keine SR mit gültiger Lizenz eingesetzt sind, stellen beide Mannschaften die Schiedsrichter. Bei Spielen an zwei Tischen hat jede Mannschaft einen Tisch mit Schiedsrichtern zu besetzen, bei Spielen an einem bzw. an einem dritten Tisch ist die Schiedsrichtergestellung von beiden Mannschaften abwechselnd vorzunehmen. Die Benennung der Schiedsrichter erfolgt durch die Mannschaftsführer.

3.2.2 Einsatz

- 3.2.3 Sofern bei Mannschaftskämpfen SR mit gültiger Lizenz eingesetzt werden, ist für Auswahl und Benachrichtigung der SR die Schiedsrichterorganisation des Mitgliedsverbandes verantwortlich, in dessen Zuständigkeitsbereich der Mannschaftskampf durchgeführt wird.

3.3 SR-Kleidung

Der OSR und ggf. vom Mitgliedsverband eingesetzte SR müssen Schiedsrichterkleidung tragen.

3.4 Kosten

- 3.4.1 Sofern der DTTB und die Verbände für die Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich entschieden haben, dass ein OSR bzw. OSR und SR eingesetzt werden, legen sie in ihren Bestimmungen fest, welche Beträge OSR bzw. SR pro Mannschaftskampf erhalten. Der jeweilige Betrag wird vor Ort vom Heimverein in bar ausgezahlt.

- a. Der TTVN bzw. seine Gliederungen regeln die Betragshöhe in der jeweiligen Gebührenordnung.

3.4.2 Sofern ein OSR bzw. OSR und SR auf Antrag eines der beiden beteiligten Vereine oder einer Verbandsinstanz angesetzt werden, trägt der Antragsteller die Kosten.

4 Mannschaftsaufstellung

4.1 Einsatzberechtigung

In der Mannschaftsaufstellung für einen Mannschaftskampf dürfen nur die in der gültigen Mannschaftsmeldung dieser Altersklasse aufgeführten Spieler enthalten sein, die zum Zeitpunkt des Mannschaftskampfes die Spielberechtigung für diese Altersgruppe für ihren Verein und die Einsatzberechtigung für diese Mannschaft besitzen. Dies gilt auch für neu angesetzte Mannschaftskämpfe und Entscheidungsspiele.

Gesperrte Spieler sind für die Dauer der Sperre in keiner Mannschaft des Vereins einsatzberechtigt.

Jugend-Ergänzungsspieler (JES) sind in der Erwachsenenmannschaft, in der sie gemeldet sind, in fünf Mannschaftskämpfen pro Halbserie einsatzberechtigt. Bei jedem weiteren Einsatz wie auch beim Einsatz in anderen Erwachsenenmannschaften gelten sie als nicht einsatzberechtigt.

Spieler aus dem aufgenommenen Verein einer Spielgemeinschaft sind nur in den Mannschaften des führenden Vereins einsatzberechtigt, die als „(SG)“ gekennzeichnet sind.

Die Einsatzberechtigung von Ausländern ist gemäß WO B 9.3 ggf. eingeschränkt.

4.2 Reihenfolge der Mannschaftsaufstellung

In der Mannschaftsaufstellung für die Einzelspiele müssen die Spieler in der Reihenfolge der gültigen Mannschaftsmeldung aufgeführt werden, sofern für das jeweilige Spielsystem die Vorschriften gemäß WO E 4 nichts anderes zulassen.

Bezüglich der Mannschaftsaufstellung für die Doppelspiele sind die Vorschriften gemäß WO E 5 zu beachten.

4.3 Ersatzspieler

Spieler dürfen beliebig oft als Ersatzspieler in jeder höheren Mannschaft des Vereins eingesetzt werden, wenn sie in der Mannschaftsmeldung enthalten sind, keinen Sperrvermerk besitzen, kein Jugend-Ergänzungsspieler (JES) sind und für die jeweilige Mannschaft einsatzberechtigt sind. Ein Spieler darf auch in einer höheren Mannschaft seines Vereins Ersatz spielen, die in der gleichen Gruppe spielt.

Ersatzspieler werden immer den unteren Mannschaften der betreffenden Altersklasse entnommen und niemals den höheren.

4.4 Mehrfacheinsatz eines Spielers zur gleichen Zeit

Ein Spieler darf nicht zur gleichen Zeit in zwei Mannschaften eingesetzt werden. Falls ein Spieler in zwei aufeinander folgenden Mannschaftskämpfen mitwirken soll, dann muss der früher angesetzte Mannschaftskampf gemäß WO I 5.7 beendet sein und der später angesetzte Mannschaftskampf darf zum Zeitpunkt des Spielendes des früher angesetzten Mannschaftskampfes noch nicht gemäß WO I 5.6 begonnen haben.

Andernfalls gilt der Spieler bei Mannschaftskämpfen

- derselben Altersklasse desselben Geschlechts in der höheren Mannschaft,
 - derselben Altersklasse unterschiedlichen Geschlechts in der männlichen Mannschaft,
 - verschiedener Altersklassen in der Mannschaft der älteren Altersklasse
- als nicht einsatzberechtigt.

5 Regelungen für den Ablauf von Mannschaftskämpfen

5.1 Mannschaftsführer

Jede Mannschaft hat vor dem Mannschaftskampf einen verantwortlichen Mannschaftsführer auf dem Spielberichtsformular zu benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist. Der Mannschaftsführer muss nicht zu den beteiligten Spielern gehören.

Der Mannschaftsführer ist verantwortlich für die Wahrnehmung der in WO E und WO I geregelten Aufgaben. Er darf als einziger Protest gemäß WO A 19.1 einlegen und muss den Spielbericht unmittelbar nach Ende des Mannschaftskampfes unterschreiben.

5.2 Überprüfung der Mannschaftsmeldung und Identität

Bei allen Mannschaftskämpfen ist die gültige Mannschaftsmeldung dem gegnerischen Mannschaftsführer und ggf. dem OSR unaufgefordert in Papier- oder elektronischer Form vorzulegen.

Jeder Spieler ist verpflichtet, sich durch ein amtliches Dokument mit Bild (z. B. Personalausweis, Führerschein) auf Aufforderung des gegnerischen Mannschaftsführers und ggf. des OSR auszuweisen.

- a. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen zieht ein Ordnungsgeld gemäß Gebührenordnung nach sich.

Wenn die gültige Mannschaftsmeldung nicht vorgelegt wird oder ein Spieler der Aufforderung, sich auszuweisen, nicht nachkommt, ist ein entsprechender Vermerk im Spielbericht einzutragen.

5.3 Spielbericht

Bei Mannschaftskämpfen muss ein Spielbericht erstellt werden. Der DTTB und die Verbände dürfen die Benutzung von für ihren Zuständigkeitsbereich zugelassenen Spielberichtsformularen vorschreiben.

- a. Bei Mannschaftskämpfen im Gebiet des TTVN dürfen nur die vom TTVN zugelassenen Spielberichtsformulare verwendet werden. Vom TTVN zugelassen sind die Spielberichtsformulare, die das vom TTVN entworfene Layout aufweisen. Dieses Spielberichts-Layout wird sämtlichen Spielberichtsformular-Erstellern in Dateiform auf Anfrage von der Geschäftsstelle des TTVN kostenlos zur Verfügung gestellt.

Bei Mannschaftskämpfen mit OSR ist dieser, ansonsten die Heimmannschaft für die Führung des Spielberichtsformulars zuständig.

Die Spielberichtsformulare sind vollständig auszufertigen; dazu gehören die Namen aller zum Einsatz kommenden Spieler sowie die Uhrzeit von Beginn und Ende des Mannschaftskampfes.

- b. Bei Mitwirken mehrerer Spieler gleichen Namens sind auch die Vornamen aufzuführen.
c. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen zieht ein Ordnungsgeld gemäß Gebührenordnung nach sich.

Jede Mannschaft ist für die korrekte Reihenfolge ihrer Spieler im Einzel und Doppel sowohl bei der Aufstellung als auch bei den Spielpaarungen im Spielberichtsformular verantwortlich.

- d. Die Mannschaftsführer haben sich davon zu überzeugen, dass die jeweiligen Mannschaftsaufstellungen und die Reihenfolge der Spiele richtig in das Spielberichtsformular eingetragen werden und die richtigen (aufgerufenen) Spieler an die Tische gehen. Fehler in der Mannschaftsaufstellung und dem Spielablauf gehen zu Lasten der betreffenden Mannschaft.

Sofern nicht anders geregelt, ist die Heimmannschaft als A- und die Gastmannschaft als B-Mannschaft in das Spielberichtsformular einzutragen.

Der Spielbericht ist von beiden Mannschaftsführern und ggf. dem OSR zu unterschreiben. Mit ihrer Unterschrift bestätigen sie die vollständige und inhaltliche Richtigkeit der Eintragungen.

Das Original verbleibt beim Heimverein, der dieses bis zum 31. Juli der nachfolgenden Spielzeit aufbewahren und der zuständigen Stelle auf Verlangen vorlegen muss. Der Gastverein erhält eine Kopie.

5.4 Spielbereitschaft

Eine Mannschaft gilt als spielbereit, wenn sie in Mindeststärke in der Austragungsstätte anwesend ist.

5.5 Begrüßung

Beide Mannschaften stellen sich mit allen anwesenden Spielern vor dem festgesetzten Spielbeginn in Spielkleidung oder Trainingsanzug zur Begrüßung und Bekanntgabe der Mannschaftsaufstellungen auf.

5.6 Spielbeginn

Der Mannschaftskampf hat pünktlich zur festgesetzten Anfangszeit mit dem ersten Aufschlag zu beginnen.

5.7 Spielende

Der Mannschaftskampf endet mit dem letzten Ballwechsel.

5.8 Spielansetzung

Die für das jeweilige Spielsystem festgelegte Spielreihenfolge muss eingehalten werden. Die Verbände dürfen für jede Spielklasse ihres Zuständigkeitsbereiches verbandseinheitlich festlegen, dass sich die Mannschaftsführer auf das Vorziehen von Spielen einigen dürfen. Die Wertung solcher vorgezogener Spiele ist so lange auszusetzen, bis die in der Spielreihenfolge vorangehenden Spiele beendet sind.

a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN ist das einvernehmliche Vorziehen von Spielen erlaubt.

Sofern ein Mannschaftskampf an mehr als einem Tisch durchgeführt wird, sind die ersten Spiele gleichzeitig anzusetzen. Das jeweils folgende Spiel wird an dem zuerst freigewordenen Tisch ausgetragen.

Der Heimverein oder ggf. der OSR ist für das Aufrufen der einzelnen Spielpaarungen zuständig.

Sechser- und Vierer-Mannschaften spielen grundsätzlich an zwei Tischen, Dreier- und Zweier-Mannschaften an einem Tisch. Die Verbände dürfen für jede Spielklasse ihres Zuständigkeitsbereichs verbandseinheitlich festlegen, dass die Heimmannschaft die Anzahl der Spieltische ohne Zustimmung der Gastmannschaft um einen erhöhen darf und/oder dass Erhöhungen der Tischanzahl im Einvernehmen beider Mannschaften zulässig sind.

b. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN darf der Heimverein die Anzahl der Spieltische um einen erhöhen. Weigert sich die Gastmannschaft, an dem zusätzlichen Tisch zu spielen, so liegt ein Grund für eine nachträgliche kampflose Wertung zugunsten der Heimmannschaft vor.

c. Weitere Erhöhungen der Tischzahl und das Spielen an unterschiedlichen Tischen können nur mit Zustimmung des Gegners erfolgen.

d. Zunächst werden so viele Spiele angesetzt, wie Tische für den Mannschaftskampf vorgesehen sind. Das jeweils folgende Spiel wird an dem zuerst frei gewordenen Tisch angesetzt. Unabhängig von dieser Regelung steht jedem Spieler nach Beendigung eines von ihm ausgetragenen Spiels eine Pause von fünf Minuten zu.

5.9 Unvollständiges Antreten

Eine Mannschaft muss immer in Sollstärke antreten. Tritt eine Mannschaft nicht in Sollstärke, aber in Mindeststärke an, so liegt ein unvollständiges Antreten vor.

- a. Eine zu Beginn eines Mannschaftskampfes nicht vollständige Mannschaft kann sich während des Mannschaftskampfes unter Beachtung von WO E 4 ergänzen.

5.10 Verspäteter Spielbeginn

Bei verspäteter Spielbereitschaft einer Mannschaft bis zu 30 Minuten (bei Koppelspielen an einem Tag bis zu 60 Minuten) nach der festgesetzten Anfangszeit ist der Mannschaftskampf in jedem Fall noch auszutragen.

Bei verspäteter Spielbereitschaft einer Mannschaft von mehr als 30 Minuten (bei Koppelspielen an einem Tag von mehr als 60 Minuten) darf der Mannschaftskampf noch stattfinden, wenn beide Mannschaftsführer und der OSR (bei Mannschaftskämpfen mit OSR) einverstanden sind.

Bei Entscheidungsspielen in Turnierform werden Mannschaften, die mehr als 30 Minuten verspätet zu ihrem ersten Mannschaftskampf antreten, aus dem Turnier gestrichen.

5.11 Höhere Gewalt

Begründet eine Mannschaft Spielabbruch, Verspätung oder Nichtantreten mit höherer Gewalt, so ist der Antrag auf Anerkennung der höheren Gewalt bei der zuständigen Stelle innerhalb von drei Werktagen nach dem Spieltermin mit sachdienlichen Unterlagen schriftlich einzureichen. Die Entscheidung über die Anerkennung der höheren Gewalt trifft die zuständige Stelle.

- a. Begründet eine Mannschaft im Zuständigkeitsbereich des TTVN ihre Verspätung oder ihr Ausbleiben mit dem Ausfall eines privaten Verkehrsmittels, so unterliegt sie einer erhöhten Beweispflicht. Sie kann, falls eine Neuansetzung nicht gerechtfertigt erscheint, für die dem Heimverein entstandenen Kosten (Hallenmiete) ersatzpflichtig gemacht werden. Bei durch Nichterscheinen einer Mannschaft ausgefallenem Mannschaftskampf ist der rechtzeitige Reiseantritt glaubhaft zu machen.
- b. Die Entscheidung, ob in einzelnen Sonderfällen höhere Gewalt vorgelegen hat, trifft für alle Spielklassen unterhalb der BSK der Vizpräsident Wettkampfsport des TTVN auf Anfrage des Spielleiters. Der Anfrage sind alle Beweismittel beizufügen.

5.12 Nichtantreten

Nichtantreten einer Mannschaft liegt vor, wenn eine Mannschaft 30 Minuten (bei Koppelspielen an einem Tag 60 Minuten) nach der festgesetzten Anfangszeit nicht spielbereit ist und der Mannschaftskampf dann nicht durchgeführt wird.

Im Falle des Nichtantretens einer Mannschaft ist vom OSR bzw. von der anwesenden Mannschaft (Heim- oder Gastverein) ein Spielberichtsformular mit einem entsprechenden Vermerk auszufüllen. Auf diesem Spielberichtsformular muss die genaue Aufstellung der anwesenden Mannschaft eingetragen sein. Ist nur der Gastverein anwesend, ist dieser Spielbericht von ihm an die zuständige Stelle einzusenden.

Der Mannschaftskampf wird für die anwesende Mannschaft hinsichtlich der Einsätze ihrer Spieler als ordnungsgemäß ausgetragen gewertet.

Tritt eine Mannschaft in der Vorrunde als Gastmannschaft nicht an, wird das Spiel in der Rückrunde erneut bei der Heimmannschaft angesetzt. Tritt eine Mannschaft in der Rückrunde als Gastmannschaft nicht an, so sind der Heimmannschaft auf Antrag Fahrtkosten für das Hinspiel gemäß der Richtlinien des zuständigen Verbandes zu erstatten. Anträge auf Fahrtkostenerstattung sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Mannschaftskampf unter Beifügung der Belege an die zuständige Stelle zu richten.

Nichtantreten einer Heimmannschaft hat keine Änderung der Ansetzung zur Folge und begründet keinen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung.

5.13 Ergebnismeldung und Kontrolle

Sofern der Punktspielbetrieb TTR-bezogen durchgeführt wird, ist die Heimmannschaft verpflichtet, den vollständigen Spielbericht eines jeden Mannschaftskampfes einschließlich der Vor- und Nachnamen aller beteiligten Spieler und aller Satzergebnisse in click-TT zu erfassen. Für alle Mannschaftskämpfe muss der Spielbericht bis spätestens 24 Stunden nach der im Spielplan festgelegten Anfangszeit erfasst worden sein. Die Verpflichtung für die Heimmannschaft bleibt auch dann bestehen, wenn das Spiel beim Gegner oder in einer neutralen Austragungsstätte stattfindet.

Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich kürzere Fristen für die Erfassung des Spielberichts und der Ergebnisse von Mannschaftskämpfen festlegen.

- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN ist die Heimmannschaft verpflichtet das Ergebnis eines jeden Mannschaftskampfes oberhalb der Regions-/Kreisebene bis spätestens sechs Stunden nach dem im Spielplan festgelegten Spielbeginn in click-TT zu erfassen.
- b. Bei Nichteinhaltung der oben genannten Fristen erfolgt die Festsetzung eines Ordnungsgeldes gemäß Gebührenordnung.

Die Gastmannschaft hat die Pflicht, die Korrektheit des in click-TT eingegebenen Spielberichts zu überprüfen und eventuelle Beanstandungen bis spätestens am 7. Tag nach dem Spieltermin dem Spielleiter mitzuteilen.

Abschnitt J – Mannschaftsmeisterschaften**1 Allgemeines**

Mannschaftsmeisterschaften sind Mannschaftswettbewerbe gemäß WO A 11.2, die im Gegensatz zu Punktspielen (in Rundenform) grundsätzlich in Turnierform durchgeführt werden. An Mannschaftsmeisterschaften dürfen Vereinsmannschaften sowie ggf. Spielgemeinschaften teilnehmen.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen Mannschaftsmeisterschaften durchführen, für die neben den Bestimmungen der WO auch zusätzliche Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Sofern diese Durchführungsbestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten für die Durchführung von Mannschaftsmeisterschaften die Bestimmungen gemäß WO D.

Der DTTB und die Verbände legen verbandseinheitlich für ihren Zuständigkeitsbereich ein Spielsystem für jede Altersklasse fest, welches in WO E 6 definiert sein muss.

- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN werden die Mannschaftsmeisterschaften in allen Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs im Bundessystem (WO E 6.3.1), in allen Senioren-Altersklassen im modifizierten Swaythling-Cup-System (WO E 6.4.2) und in allen Seniorinnen-Altersklassen im Corbillon-Cup-System (WO E 6.5) ausgetragen.

Alle Bestimmungen für eine Mannschaftsmeisterschaft müssen in der Ausschreibung (siehe WO D 2) veröffentlicht werden. Mannschaftsmeisterschaften müssen im Turnierkalender von click-TT gemäß WO D 1.5 veröffentlicht werden.

Gemischte Mannschaften gemäß WO A 13 und Spielgemeinschaften gemäß WO A 14 sind bei Bundesveranstaltungen und direkten Qualifikationen zu Bundesveranstaltungen nicht startberechtigt.

2 Meldung/Teilnahmeerklärung

Die Meldung von Mannschaften seitens der Vereine (Teilnahmeerklärung) erfolgt freiwillig; bei erfolgter Meldung besteht Teilnahmepflicht. Die Meldung von Mannschaften kann auch bei späterem Nichtantreten kostenpflichtig sein.

Der DTTB, die Verbände bzw. deren Gliederungen bestimmen die Termine, zu denen eine Meldung/Teilnahmeerklärung für eine Mannschaftsmeisterschaft zu erfolgen hat.

- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN sind die Termine in der jeweiligen Ausschreibung geregelt.

3 Mannschaftsmeldung

Der DTTB und die Verbände bestimmen die Termine, zu denen eine Mannschaftsmeldung vorzulegen ist. Für jede Mannschaftsmeldung gelten die Grundsätze gemäß WO H 2.2, H 2.3 und H 2.4. Der Veranstalter ist zur Prüfung dieser Mannschaftsmeldung verpflichtet und benennt die zuständige Stelle für die Genehmigung, sofern keine Genehmigung in click-TT erfolgt.

- a. Sofern im Zuständigkeitsbereich des TTVN eine für die Mannschaftsmeisterschaften gemeldete Mannschaft am Punktspielbetrieb dieser Altersklasse teilnimmt, gelten die Termine für die Mannschaftsmeldung des Punktspielbetriebs auch für die Mannschaftsmeisterschaften. Ansonsten sind die Termine für die Mannschaftsmeldung in der jeweiligen Ausschreibung geregelt.

In der Mannschaftsmeldung dürfen nur Spieler aufgeführt werden, die für die Mannschaftsmeisterschaften in der jeweiligen Altersklasse und Spielzeit einsatzberechtigt sind.

Die Mannschaftsmeldung eines Vereins einer Altersklasse gilt für alle Mannschaftsmeisterschaften einer Spielzeit. Die Reihenfolge innerhalb einer genehmigten Mannschaftsmeldung darf nach erfolgter Qualifikation zu Mannschaftsmeisterschaften höherer Ebenen nicht geändert werden.

Wird in einer Altersklasse zusätzlich zum Punktspielbetrieb eine Mannschaftsmeisterschaft durchgeführt, so gelten für Vereine in Verbänden, die click-TT nutzen, folgende Bestimmungen:

- Maßgeblich für die Mannschaftsmeisterschaft ist die zur Rückrunde genehmigte Mannschaftsmeldung des Punktspielbetriebes.
- Bei Mannschaftsmeisterschaften vor dem 1. Januar einer Spielzeit ist die zur Vorrunde genehmigte Mannschaftsmeldung des Punktspielbetriebes maßgeblich.
- Nachmeldungen (siehe WO H 2.1.6) bisher nicht in der Mannschaftsmeldung erfasster Spieler (z. B. Neuzugänge, Ergänzungsspieler gemäß WO H 1.4) sind möglich, wobei die Mannschaftsmeldung vor der Teilnahme an der betreffenden Mannschaftsmeisterschaft fristgerecht genehmigt werden muss.
- Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen fest, ob eine Mannschaftsmeldung aus click-TT eingereicht oder in ein anderes Format übertragen werden muss.

b. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN wird die Mannschaftsmeldung aus click-TT verwendet.

Wird in einer Altersklasse neben den Mannschaftsmeisterschaften kein Punktspielbetrieb durchgeführt oder wird in einer Altersklasse der Punktspielbetrieb nicht in click-TT durchgeführt, gelten für Vereine folgende Bestimmungen:

- Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen das Format fest, in dem die Mannschaftsmeldung eingereicht werden muss.
- Die Mannschaftsmeldung erfolgt auf der Grundlage der vergleichbaren Q-TTR-Werte vom 11. Dezember der Spielzeit.
- Bei Mannschaftsmeisterschaften vor dem 1. Januar einer Spielzeit gelten die vergleichbaren Q-TTR-Werte vom 11. Mai der vorangegangenen Spielzeit.
- Sofern ein Verband Spielgemeinschaften zugelassen hat, muss der Veranstalter diese Zulassung überprüfen und darüber hinaus, ob und ggf. wo die Spieler des aufgenommenen Vereins in der Mannschaftsmeldung für die Mannschaftsmeisterschaft eingereicht werden.
- Nachmeldungen (siehe WO H 2.1.6) zu einer früheren Mannschaftsmeldung für Mannschaftsmeisterschaften einer Spielzeit sind möglich, wobei die Mannschaftsmeldung vor der Teilnahme an der betreffenden Mannschaftsmeisterschaft fristgerecht genehmigt werden muss.

c. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN legt in solchen Fällen der jeweilige Veranstalter das Format fest, in dem die Mannschaftsmeldung eingereicht werden muss.

4 Einsatzberechtigung

Bei Mannschaftskämpfen im Rahmen von Mannschaftsmeisterschaften in den Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren ist ein Spieler innerhalb einer Altersklasse und in verschiedenen Altersklassen, sofern sich die Wettkämpfe mehrerer Altersklassen an mindestens einem Tag überschneiden, an einem Wochenende nur in einer einzigen Mannschaft einsatzberechtigt.

5 Ergebniserfassung/Wertung

Ergebnisse von Mannschaftsmeisterschaften werden gemäß WO D 1.6 in click-TT erfasst. Die Wertung von Mannschaftskämpfen innerhalb von Mannschaftsmeisterschaften erfolgt gemäß WO E 3.2.

Abschnitt K – Pokalmeisterschaften**1 Geltungsbereich**

Dieser Abschnitt behandelt ausschließlich weiterführende Pokalmeisterschaften gemäß WO A 11.2.

Von den auf Bundesebene stattfindenden Pokalmeisterschaften gelten die Regelungen dieses Abschnittes ausschließlich für die Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen. Die Regelungen für die Deutschen Pokalmeisterschaften der Herren und die der Damen stehen in eigens dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

Zu den weiterführenden Pokalmeisterschaften gehören alle Pokalmeisterschaften der Verbände und ggf. deren Gliederungen, bei denen sich die Mannschaften für die nächsthöhere Stufe bis hin zur Deutschen Pokalmeisterschaft der Verbandsklassen qualifizieren können. Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen Pokalmeisterschaften auch in Altersklassen und Pokalspielklassen veranstalten, die nicht bis zur Deutschen Pokalmeisterschaft der Verbandsklassen ausgetragen werden. Auch solche Pokalspielklassen zählen dann zu den weiterführenden Pokalmeisterschaften gemäß WO A 11.2.

Für die Durchführung der weiterführenden Pokalmeisterschaften gelten neben den Regelungen dieses Abschnittes die Durchführungsbestimmungen bzw. Pokal-Ausschreibungen, die der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen für ihren Zuständigkeitsbereich erlassen haben. Diese dürfen mit keiner ihrer Regelungen im Widerspruch zu den Regelungen dieses Abschnittes stehen.

- a. Für die Ermittlung der Niedersächsischen Pokalmeister und der Teilnehmer an den Deutschen Pokalmeisterschaften werden auf Landesebene Landespokalmeisterschaften in Turnierform durchgeführt. Die Einzelheiten sind in den Durchführungsbestimmungen für die Landespokalmeisterschaften geregelt.
- b. Es ist den Bezirks- und Kreisverbänden freigestellt, für ihren Bereich Bezirks- bzw. Kreispokalmeisterschaften als weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften (WO A 11.2) durchzuführen, über die sich die siegreichen Mannschaften bis zu den Landespokalmeisterschaften qualifizieren können.

In diesem Fall haben sie eine eigene Pokalausschreibung herauszugeben bzw. entsprechende Durchführungsbestimmungen zu erlassen, die die Durchführung des Pokalwettbewerbs regelt und mit keiner ihrer Regelungen im Widerspruch zu den Regelungen des Abschnitts K der WO stehen darf.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen sind berechtigt, außer den weiterführenden Pokalmeisterschaften andere sogenannte „Pokalwettbewerbe“ durchzuführen. Diese haben den Status von nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 und gelten als Einladungs- oder offene Turniere. Die Regelungen dieses Abschnittes gelten für solche Veranstaltungen nicht.

- c. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN sind die Bezirks- und Kreis-/Regionsverbände berechtigt, außer den zu den Landespokalmeisterschaften hinführenden Kreis-/Regions- und Bezirkspokalmeisterschaften andere sogenannte „Pokalwettbewerbe“ durchzuführen.

In diesem Fall haben sie eine eigene Ausschreibung herauszugeben bzw. entsprechende Durchführungsbestimmungen zu erlassen, die die Durchführung dieser „Pokalwettbewerbe“ regelt, welche auch im Widerspruch zu den Regelungen des Abschnitts K der WO stehen dürfen.

2 Pokalspielklassen

Bei weiterführenden Pokalmeisterschaften dürfen die einzelnen Altersklassen in verschiedene Pokalspielklassen unterteilt werden. Als Einteilungskriterium müssen die Spielklassen des Punktspielbetriebes verwendet werden.

Bei weiterführenden Pokalmeisterschaften ist eine Mannschaft aus Spielern verschiedener Spielklassen des Punktspielbetriebes nur in der Pokalspielklasse des Spielers aus der höchsten Spielklasse des Punktspielbetriebes startberechtigt.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen für die Pokalmeisterschaften ihres Zuständigkeitsbereiches die Altersklassen, die Anzahl und Einteilung der Pokalspielklassen und die Zugangsvoraussetzungen (Teilnehmerkreis) fest.

Sofern in einer Altersklasse (z. B. Damen oder Herren) mehrere Pokalspielklassen ausgetragen werden, erfolgt diese Einteilung in der Form, dass für jede Spielklasse aus dem Punktspielbetrieb festgelegt wird, zu welcher Pokalspielklasse sie gehört.

Die Deutschen Meisterschaften der Verbandsklassen werden bei den Damen und bei den Herren jeweils in den drei Pokalspielklassen A, B und C ausgetragen.

- a. Die Landespokalmeisterschaften werden bei den Damen und den Herren in den Pokalspielklassen A (bis einschließlich Verbandsliga), B (bis Bezirksoberliga), C (bis 1. Bezirksklasse), D (bis Kreisliga) und E (bis 1. Kreisklasse) ausgetragen.
- b. Die Bezirks-, Regions- und Kreisverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich zusätzlich zu den in WO/AB K 2.a genannten Pokalmeisterschaften auch solche in den Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs austragen.

3 Meldung der am Pokalspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften (Vereinsmeldung)

Die Meldung von Pokalmannschaften seitens der Vereine erfolgt freiwillig; bei erfolgter Meldung besteht Teilnahmepflicht.

Im Rahmen der Vereinsmeldung melden die Vereine in der Online-Plattform ihres Verbandes jährlich die Mannschaften, die am Pokalspielbetrieb der folgenden Spielzeit teilnehmen sollen.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen für ihren Zuständigkeitsbereich einen Endtermin für die Vereinsmeldung fest.

- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN ist der Endtermin für die Vereinsmeldung der Pokalmeisterschaften identisch mit dem für die Punktspiele.

Die Meldung der für die Pokalspiele der jeweils nachfolgenden Verbandsgliederung qualifizierten Mannschaften erfolgt durch die jeweils zuständigen Stellen über die Online-Plattform des Verbandes; die Meldung der für die Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen qualifizierten Mannschaften erfolgt über click-TT.

Die Anzahl der in den einzelnen Pokalspielklassen gemeldeten Mannschaften eines Vereins ist unabhängig von der Anzahl der Mannschaften in den zur Pokalspielklasse gehörenden Spielklassen des Punktspielbetriebes.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen jedoch eine feste Abhängigkeit von gemeldeten Pokalmannschaften zu den Punktspielmannschaften vorschreiben.

- b. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN darf für jede Punktspielmannschaft maximal eine Pokalmannschaft gemeldet werden.

Sofern ein Verband für seinen Zuständigkeitsbereich gemischte Mannschaften bzw. Spielgemeinschaften zugelassen hat, sind diese grundsätzlich auch im Pokalspielbetrieb zugelassen. Bei den Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen und ihren direkten Qualifikationsveranstaltungen sind jedoch weder gemischte Mannschaften noch Spielgemeinschaften zugelassen.

- c. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN dürfen gemischte Mannschaften und Spielgemeinschaften auch an den Pokalmeisterschaften teilnehmen. Dies gilt nicht für die Landespokalmeisterschaften der Pokalspielklassen A, B und D der Damen und Herren.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für den Start einer Mannschaft am Pokalspielbetrieb ihres Zuständigkeitsbereiches eine Mannschaftsmeldegebühr festlegen. Das gilt auch für Mannschaften, die bereits eine Mannschaftsmeldegebühr für die Pokalspiele einer tieferen Gliederung entrichtet haben und sich für die Pokalmeisterschaften der höheren Gliederung qualifiziert haben. Die Meldung von Mannschaften kann auch bei späterem Nichtantreten kostenpflichtig sein.

- d. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN ist die Höhe der Mannschaftsmeldegebühr in der Gebührenordnung bzw. in der Ausschreibung geregelt.

4 Mannschaftsmeldung

Für den Pokalspielbetrieb ist eine namentliche Meldung der Mannschaftsspieler (im Sinne der Mannschaftsmeldung des Punktspielbetriebes) nicht vorgeschrieben.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich festlegen, dass für Pokalmannschaften eine namentliche Meldung der Mannschaftsspieler (im Sinne einer Mannschaftsmeldung) vorgeschrieben ist.

- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN ist die Mannschaftsmeldung für die Punktspiele gleichzeitig auch die Mannschaftsmeldung für die Pokalmeisterschaften.

5 Einsatzberechtigung von Spielern in Pokalmannschaften (Mannschaftsaufstellung)

Für die Mannschaftsaufstellung für jedes einzelne Pokalspiel gelten die folgenden Regelungen:

Jugend-Ergänzungsspieler sind in Pokalmannschaften der Damen bzw. Herren nicht einsatzberechtigt.

Ansonsten sind in jeder Pokalspielklasse in den dort startenden Pokalmannschaften eines Vereins grundsätzlich alle Spieler (auch WES, NES und SES) einsatzberechtigt, die in der höchsten zu dieser Pokalspielklasse gehörenden Punktspielklasse auf der Punktspiel-Mannschaftsmeldung dieses Vereins stehen, sowie alle Spieler aus den unteren Mannschaften des Vereins (außer Spieler mit Sperrvermerk), wobei die beiden folgenden Einschränkungen zu beachten sind:

- Wenn der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen für ihren Zuständigkeitsbereich eine namentliche Meldung der Mannschaftsspieler (im Sinne einer Mannschaftsmeldung) vorgeschrieben haben und ein Verein in einer Pokalspielklasse mehrere Mannschaften gemeldet hat, ist die Einsatzberechtigung von Spielern aus oberen Mannschaften dieser Pokalspielklasse in den unteren Mannschaften verboten.
- Wenn die Verbände und ggf. deren Gliederungen für ihren Zuständigkeitsbereich eine feste Abhängigkeit von gemeldeten Pokalmannschaften zu den Punktspielmannschaften vorgeschrieben haben, ist die Einsatzberechtigung von Spielern aus oberen Mannschaften in den unteren Mannschaften verboten.
- Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich die Einsatzberechtigung von Ergänzungsspielern in Pokalspielen einschränken.

- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN sind Ergänzungsspieler nicht einsatzberechtigt.

Spieler, die nicht in der Mannschaftsmeldung des Punktspielbetriebes der Altersklasse der Pokalmannschaft aufgeführt sind, sind in Pokalmannschaften nicht einsatzberechtigt.

Spieler mit Sperrvermerk im Punktspielbetrieb sind im Pokalspielbetrieb nur in Pokalmannschaften einsatzberechtigt, die in einer Pokalspielklasse starten, zu der ihre

Punktspielklasse gehört. Sie sind weder in eventuell vorhandenen höheren Pokalmannschaften dieser Pokalspielklasse noch in Pokalmannschaften höherer Pokalspielklassen einsatzberechtigt.

Ergänzungsspieler sind bei den Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen und ihren direkten Qualifikationsveranstaltungen nicht einsatzberechtigt.

6 Austragungssystem

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen für ihren Zuständigkeitsbereich das Austragungssystem der Pokalspiele fest. Dabei haben sie für jede Runde die Wahl zwischen dem Einfachen K.-o.-System gemäß WO D 7.2 und dem Gruppensystem gemäß WO D 7.5.

- a. Bei den Landespokalmeisterschaften wird im Gruppensystem gemäß WO D 7.5 gespielt.
- b. Die Bezirks-, Regions- und Kreisverbände legen für ihren Zuständigkeitsbereich in ihren Durchführungsbestimmungen bzw. Pokalausschreibungen das Austragungssystem für die Pokalmeisterschaften im Rahmen von WO K 6 fest.

7 Heimrecht

Sofern die Spiele einer Runde im Einfachen K.-o.-System und nicht in Turnierform ausgetragen werden, hat die klassentiefere Mannschaft Heimrecht. Sofern von allen einsatzberechtigten Spielern die in der Mannschaftsmeldung des Punktspielbetriebes am höchsten gemeldeten Spieler beider Mannschaften zur gleichen Punktspielklasse gehören, gelten die beiden Mannschaften als klassengleich, und dann hat die Mannschaft Heimrecht, die in allen vorangegangenen Runden der Pokalspiele der jeweiligen Verbandsgliederung mehr Auswärtsspiele hatte. Bei gleicher Anzahl an Auswärtsspielen hat die Mannschaft mit weniger Heimspielen Heimrecht. Ist auch diese Anzahl gleich, entscheidet das Los über das Heimrecht.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich andere Regelungen zur Ermittlung des Heimrechts von Pokalspielen festlegen.

- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN sind keine anderen Regelungen zur Ermittlung des Heimrechts von Pokalspielen zugelassen.

8 Spielsystem

Alle Mannschaftskämpfe von weiterführenden Pokalmeisterschaften werden im Spielsystem gemäß WO E 6.4.2 (Modifiziertes Swaythling-Cup-System) ausgetragen.

Bei einem wegen Unterbesetzung beider Mannschaften möglichen Unentschieden entscheidet in K.-o.-Runden die Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen und ggf. Bällen über den Sieger. Ist auch die Differenz der Bälle gleich, entscheidet das Los.

9 Ergebnismeldung

Die Bestimmungen gemäß WO I 5.13 gelten analog auch für Pokalspiele.

10 Sonstiges

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen müssen in ihren Durchführungsbestimmungen bzw. Ausschreibungen für die weiterführenden Pokalmeisterschaften zusätzlich die folgenden Punkte regeln:

- Setzung
- Auslosung von Gruppen bzw. Einfach-K.-o.-Runden
- Spielansetzungen/Terminabsprachen/Spielverlegungen/Spielabsetzungen
- Terminbekanntgabe
- Nichtantreten/Zurückziehen

- Auszeichnungen/Bezeichnung der Sieger

In allen nicht geregelten Punkten des Pokalspielbetriebes kommen die Bestimmungen gemäß WO D, E, F, G, H und I analog zur Anwendung.

- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN wird bei den Pokalmeisterschaften bei der Auslosung von Gruppen bzw. Einfach-K.-o.-Runden grundsätzlich keine Setzung vorgenommen.
- b. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN hat das Zurückziehen einer Mannschaft im Punktspielbetrieb keine Auswirkungen auf den Pokalspielbetrieb.
- c. Der TTVN und seine Gliederungen regeln für ihren Zuständigkeitsbereich in ihren Durchführungsbestimmungen bzw. Pokalausschreibungen die Grundsätze für Spielansetzungen, Terminabsprachen, Spielverlegungen, Spielabsetzungen und die Terminbekanntgabe für die Pokalmeisterschaften, sofern diese nicht ausschließlich in Turnierform durchgeführt werden.

Abschnitt L – Werbebestimmungen**1 Geltungsbereich/Allgemeines****1.1 Allgemeines**

Mit diesen Werbebestimmungen wird die Zulässigkeit der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereins-/Verbandszeichen (Wappen und Namen) einschließlich ihrer Farbgebung, der Spielernamen und der Rückennummern auf der Spielkleidung/Schiedsrichterkleidung und den Materialien geregelt. Sie gelten mit Ausnahme der TTBL sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1. Hauptrunde) für alle Bundesveranstaltungen, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind oder sich aus den zwischen Fernsehanstalten und dem DTTB für Fernsehübertragungen getroffenen Vereinbarungen etwas anderes ergibt. Sie gelten auch für alle Veranstaltungen der Verbände bzw. deren Gliederungen und Vereine, wenn keine Abweichungen festgelegt wurden.

- a. Die Werbebestimmungen gelten auch für alle offiziellen Veranstaltungen im Zuständigkeitsbereich des TTVN.

Im internationalen Spielbetrieb gelten die Bestimmungen der ITTF (gemäß ITTR B 2.2 und B 2.5) bzw. der ETTU ohne Einschränkungen.

1.2 Grundsatz

Werbung für Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist verboten.

Werbung für alkoholische Getränke ist im Spielbetrieb der Altersgruppe Nachwuchs auf der Spielkleidung und innerhalb des Spielraums (Box) verboten.

1.3 Trennung der Werbeflächen

Alle Werbeflächen auf der Spielkleidung und den Materialien müssen deutlich voneinander getrennt sein und dürfen nur für jeweils einen einzigen Werbenden verwendet werden.

1.4 ITTF-Logo

Alle von der ITTF zugelassenen Materialien dürfen das Logo der ITTF tragen. Im Bereich der Lizenzligen darf zusätzlich ein Logo der Lizenzliga in einer Fläche von maximal 64 cm² getragen werden.

1.5 Farbdefinitionen

Grundfarben sind die Farben, die – mit Ausnahme der Werbefarben – auf den Materialien aufgebracht sind.

Werbefarben sind die Farben, in denen die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gestaltet sind.

1.6 Farbgebung

Die Farben der Werbung, der Herstellerzeichen und der Vereins-/Verbandswappen auf der Vorderseite von Hemd, Shorts/Röckchen, einteiligem Sportdress und Trainingsanzügen dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie den Gegner stören könnten.

Die Materialien dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten.

1.7 Flächendefinition

Die in WO L genannten Flächen sind das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der

- um die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden (Werbung/Werbefläche),
- um die Symbole, Buchstaben und Linien des Herstellers (Herstellerzeichen),
- um das offizielle Zeichen des Vereins/Verbandes (Vereins-/Verbandswappen),

- um die entsprechend den Namen bildenden Buchstaben (Vereins-/Verbands- und Spielernamen),
- um die aufgeflockte, aufgedruckte, aufgestickte oder aufgesteckte Nummer, die der Platzziffer der Einzelaufstellung bzw. der zugeteilten Startziffer des betreffenden Spielers entspricht (Rückennummer),

gezogen werden kann.

2 Spielkleidung

Werbung, Herstellerzeichen, Vereins-/Verbandszeichen, Spielernamen, Städtenamen und Rückennummern sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

2.1 Vorderseite Hemd

Für die Werbung auf Vorderseite, Schulter oder Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind – Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 600 cm² (in bis zu acht Flächen aufgeteilt) zugelassen

2.2 Rückseite Hemd

Für die Werbung auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind maximal 400 cm² (in bis zu zwei Flächen aufgeteilt) zugelassen. Zusätzlich ist in Verbindung mit der Rückennummer eine weitere Werbefläche von maximal 100 cm² (ohne die Nummer selbst) zugelassen, die – wenn sie auf das Hemd bzw. den einteiligen Sportdress geflockt, gedruckt oder gestickt ist – unterhalb der Nummer angebracht und direkt an sie angeschlossen sein muss. Aufgeflockte, aufgedruckte und aufgestickte Rückennummern dürfen maximal 10 cm hoch sein.

Darüber hinaus ist das Aufflocken, Aufdrucken oder Aufsticken

- des aus der Vereinsbezeichnung hervorgehenden Städtenamens mit einer maximalen Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume von 4 cm, gleich ob der Städtename ein- oder mehrzeilig aufgebracht ist; oder
- des Namens des Vereins; oder
- des Namens des Verbandes; und/oder
- des Namens des Spielers

mit einer maximalen Fläche von jeweils 200 cm² für den Namen des Vereins/Verbandes/Spielers zugelassen.

Dem Vereins-/Verbandsnamen dürfen Ergänzungen zum Zwecke der Werbung dann hinzugefügt werden, wenn sie Bestandteil des Namens sind und der Name in dieser Form in das Vereinsregister eingetragen oder durch den zuständigen Landessportbund anerkannt ist.

Im Spielbetrieb der Bundesligen gelten mit Ausnahme der TTBL sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1. Hauptrunde) die oben aufgeführten Bestimmungen für den Namen des Spielers anstelle der Rückennummer.

2.3 Shorts/Röckchen

Für die Werbung auf Shorts, Röckchen oder dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses sind – das Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 120 cm² (in bis zu zwei Flächen aufgeteilt) vorne und/oder an den Seiten zugelassen.

2.4 Herstellerzeichen

Auf Hemden und auf dem oberen Teil eines einteiligen Sportdresses sind bis zu zwei deutlich voneinander getrennte Herstellerzeichen, auf Shorts, auf Röckchen und auf dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses ist lediglich ein Herstellerzeichen mit jeweils einer maximalen Größe von 24 cm² zugelassen.

2.5 Wappen

Zusätzlich zu der gemäß WO L 2.1 bis L 2.4 erlaubten Werbung, den Herstellerzeichen und einer eventuellen Rückennummer ist auf der Vorderseite oder auf dem Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses lediglich ein maximal 64 cm² großes Wappen des Vereins/Verbandes zugelassen.

Ein Wappen, das Buchstaben, Symbole und Linien von Firmen und Institutionen beinhaltet, ist nur zugelassen, wenn insoweit eine Verbindung (ein Bezug) zum Vereins-/Verbandsnamen besteht und einer Verwendung gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

2.6 Trainingsanzüge

Die Vorgaben gemäß WO L 2.1 bis L 2.5 gelten für Trainingsanzüge nur dann, wenn sie gemäß ITTR B 2.2.1 mit Genehmigung des Oberschiedsrichters als Spielkleidung getragen werden.

2.7 Schiedsrichterkleidung

Werbung auf der Schiedsrichterkleidung ist bei Bundesveranstaltungen nicht gestattet, über Ausnahmen im Rahmen von ITTR B 2.5.12 entscheidet das Ressort Schiedsrichter des DTTB.

2.8 Genehmigung und Vorlagepflicht

Das Anbringen der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereinszeichen (Wappen und Namen) sowie der Spielernamen ist für die Bundesligen genehmigungspflichtig. Über einen solchen Antrag auf Erteilung der Genehmigung entscheidet mit Ausnahme der TTBL sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1. Hauptrunde) der DTTB. Die Genehmigung gilt für jeweils ein Spieljahr. Kopien der Genehmigung sind mit den Mannschaftsmeldungen bei jedem Meisterschafts- und Pokalspiel mitzuführen und dem Oberschiedsrichter vorzulegen.

Die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich die Genehmigung von Werbung und eine Vorlagepflicht vorschreiben.

- a. Im Zuständigkeitsbereich des TTVN gibt es keine Genehmigungs- oder Vorlagepflicht von Werbung.

3 Materialien

Werbung und Herstellerzeichen sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

3.1 Tische

An Tischen sind nur an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte das Warenzeichen, das Symbol oder der Name ihrer Hersteller mit einer jeweils maximalen Größe von 200 cm² zugelassen, und zwar auf jeder Hälfte einer Längsseite und auf jeder Schmalseite lediglich einmal.

Für weitere Werbung an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte ist pro Tischhälfte jeweils eine Fläche mit einer jeweils maximalen Gesamtlänge von 60 cm zugelassen, die nicht für andere Hersteller/Händler von Tischtennismaterialien sein darf und jeweils klar von der ständigen Werbung getrennt sein muss.

Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

3.2 Netzgarnituren

An den beiden Pfosten oder den beiden Gestellen der Netzgarnitur sind Herstellerzeichen (Markenzeichen, Typ, etc.) in unbeschränkter Größe zugelassen. Darüber hinaus sind pro Netzseite Werbeflächen in einem Mindestabstand von 3 cm zur oberen Netzkante zugelassen.

Die Farbe der Netzgarnitur sowie die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

3.3 Schiedsrichtertische

Schiedsrichtertische innerhalb der Spielbox gelten als Bestandteil der Umrandung. Auf maximal drei konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen des Tisches sind jeweils maximal zwei Werbeflächen mit jeweils einer maximalen Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume von 40 cm zugelassen, gleich, ob die Werbung ein- oder mehrzeilig aufgebracht ist.

Die Grund- und die Werbefarben müssen unter Beachtung von WO L 1.6 mit denen der Umrandung identisch oder schwarz sein.

Auf den zu den Tischen gehörigen Stühlen ist Werbung nicht gestattet.

3.4 Zählgeräte

Auf Vorder- und Rückseite der Zählgeräte ist jeweils eine Werbung mit einer Fläche von maximal 350 cm² zugelassen. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

Umfasst eine Spielbox mehrere Zählgeräte, müssen diese sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

WO L 3.4 gilt auch für Spielergebnisanzeigen in der 2-Meter-Zone (siehe WO L 3.11).

3.5 Handtuchbehälter

Auf maximal vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen der Handtuchbehälter ist jeweils lediglich eine Werbung von jeweils maximal 750 cm² Fläche und maximaler Gesamthöhe von 40 cm zugelassen. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

Umfasst eine Spielbox mehrere Handtuchbehälter, müssen diese sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

3.6 Ballboxen

Auf maximal vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen der Ballboxen ist jeweils lediglich eine Werbung von jeweils maximal 750 cm² Fläche und maximaler Gesamthöhe von 40 cm zugelassen. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

Umfasst eine Spielbox mehrere Ballboxen, müssen diese sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

3.7 Umrandungen

Je Seite eines Umrandungselements ist lediglich eine Werbung mit einer maximalen Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume von 60 cm zugelassen, gleich ob sie ein- oder mehrzeilig aufgebracht ist.

Die Werbung auf den Innenseiten der Umrandung darf nicht mehr als zwei Farben aufweisen. Es wird empfohlen, die Farbgestaltung der Werbung in einem dunkleren Ton der Grundfarbe oder in schwarz zu halten. Die Umrandungen einzelner Spielräume und Mannschaftsboxen innerhalb einer Spielhalle müssen unter Beachtung von WO L 1.6 auf der Innenseite sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen, die zudem weder weiß noch orange sein darf.

Die farbliche Gestaltung der Außenseite der Umrandungen darf von der Gestaltung der Innenseite abweichen.

3.8 Boden

Der Boden darf zusätzlich unter Beachtung von WO L 1.6 nicht hellfarbig sein. Innerhalb eines Spielraumes sind insgesamt maximal vier Werbeflächen (in jeder Hälfte zwei, davon je eine zwischen der Schmalseite des Tisches und der hinteren Umrandung sowie zwischen der Längsseite des Tisches und der seitlichen Umrandung) in einer Größe von jeweils maximal

2,5 m² zugelassen. Sie dürfen nicht weniger als 1 m, die an den Schmalseiten jedoch höchstens 2 m von der Umrandung entfernt sein. Auf losen Zusatzböden, wie z.B. Auslegware, ist zusätzlich lediglich ein Herstellerzeichen in einer maximalen Größe von 750 cm² zugelassen. Die Spieleigenschaften der Werbeflächen (Rutschfestigkeit, etc.) müssen identisch sein mit denen der übrigen Bodenfläche.

Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 mit Ausnahme von weiß und orange beliebig. Es wird empfohlen, die Farbgestaltung der Werbung und des Herstellerzeichens in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe des Bodens bzw. Zusatzbodens oder in schwarz zu halten.

3.9 Namensschilder

Auf Namensschildern ist Werbung nicht gestattet. Die Farbgebung des Schildes ist unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

3.10 Tischnummern

Anstelle herkömmlicher Nummerierung der Spieltische (am Tischgestell oder am Schiedsrichtertisch) darf in jedem Spielraum ein Tischnummernschild in einer Größe von maximal 30 cm x 42 cm an einem separaten Gestell angebracht und aufgestellt werden. Auf diesem Nummernschild ist Werbung in einer Größe von 50 % der Gesamtfläche zugelassen. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

3.11 Umfeld der Spielbox

Um den Spielraum herum ist innerhalb eines Abstandes von 2 Metern zur Umrandung (2-Meter-Zone) Werbung lediglich zugelassen:

- auf Schiedsrichtertischen (siehe WO L 3.3)
- auf Zählgeräten und Spielergebnisanzeigen (siehe WO L 3.4)
- auf den Außenseiten der Umrandungen (siehe WO L 3.7)
- auf Getränkeboxen (entsprechend WO L 3.7 auf maximal vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen beliebiger Größe und unter Beachtung von WO L 1.6 beliebiger Farbe)
- in der Hallenwand, sofern sie dort ständig angebracht und gemäß WO L 1.6 zugelassen ist.

Abkürzungsverzeichnis

A	Ausländer
ADO	Anti-Doping-Ordnung des DTTB
BL	Bundesligen
BSK	Bundesspielklassen
BSO	Bundesspielordnung
DTTB	Deutscher Tischtennis-Bund
eA	europäischer Ausländer
gA	gleichgestellter Ausländer
ITTF	International Table Tennis Federation
ITTR	Internationale Tischtennisregeln
JES	Jugend-Ergänzungsspieler
NES	Nachwuchs-Ergänzungsspieler
OSR	Oberschiedsrichter
Q-TTR-Wert	Quartals-Tischtennis-Rating-Wert
Q-TTRL	Quartals-Tischtennis-Rangliste
RES	Reservespieler
SBE	Spielberechtigung für den Erwachsenenenspielbetrieb
SBEI	Spielberechtigung für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb
SBEM	Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb
SBNi	Spielberechtigung für den Nachwuchs-Individualspielbetrieb
SBNM	Spielberechtigung für den Nachwuchs-Mannschaftsspielbetrieb
SBSi	Spielberechtigung für den Senioren-Individualspielbetrieb
SBSM	Spielberechtigung für den Senioren-Mannschaftsspielbetrieb
SES	Senioren-Ergänzungsspieler
SR	Schiedsrichter
TTBL	Tischtennis-Bundesliga
TTR-Wert	Tischtennis-Rating-Wert
WES	Weiblicher Ergänzungsspieler
WO	Wettspielordnung

Liste der Definitionen

Altersgruppe	A 5.1
Altersklasse	A 5.1
Anwartschaftsspiele	A 5.2
Austragungsstätte	A 5.1
Auswahlmannschaften	A 5.1
Bundesspielklassen	A 5.2
click-TT	A 5.1
Einsatzberechtigung	A 15.3
Entscheidungsspiele	A 5.2
Ergänzungsspieler	A 5.3
Ersatzspieler	A 5.3
Gemischte Mannschaften	A 5.1
Gemischte Spielklassen	A 5.1
Halbserie	A 9
Hauptrundenspiele	A 5.2
Konkurrenz	A 5.1
Leistungsklasse	A 5.1
Mannschaftsaufstellung	A 5.3
Mannschaftskampf	A 5.1
Mannschaftsmeldung	A 5.3
Mannschaftsspieler	A 5.3
Play-off-Spiele	A 5.2
Punktspiele	A 5.2
Q-TTR-Wert	A 5.4
Relegationsspiele	A 5.2
Reservespieler	A 5.3
Rückrunde	A 9
Spiel	A 5.1
Spielberechtigung	A 15.1
Spielgemeinschaften	A 5.1
Spielklasse	A 5.1
Spielpunkt	A 5.1
Spielzeit	A 9
Stammsspieler	A 5.3
Startberechtigung	A 15.2
Startgenehmigung	A 15.7
Tabellenpunkt	A 5.1
TTR-bezogen	A 5.4
TTR-relevant	A 5.4
TTR-Wert	A 5.4

Turnierklasse	A 5.1
Turnierstufe	A 5.1
Untere Spielklassen	A 5.2
Unterste Gliederung	A 5.2
Verbände	A 5.1
Vereinsmannschaften	A 5.1
Vereinsmeldung	A 5.3
Vereinsübergreifende Mannschaften	A 5.1
Vergleichbar	A 5.4
Vorrunde	A 9
Wettbewerb	A 10